

**ERFOLG
VERBINDET**

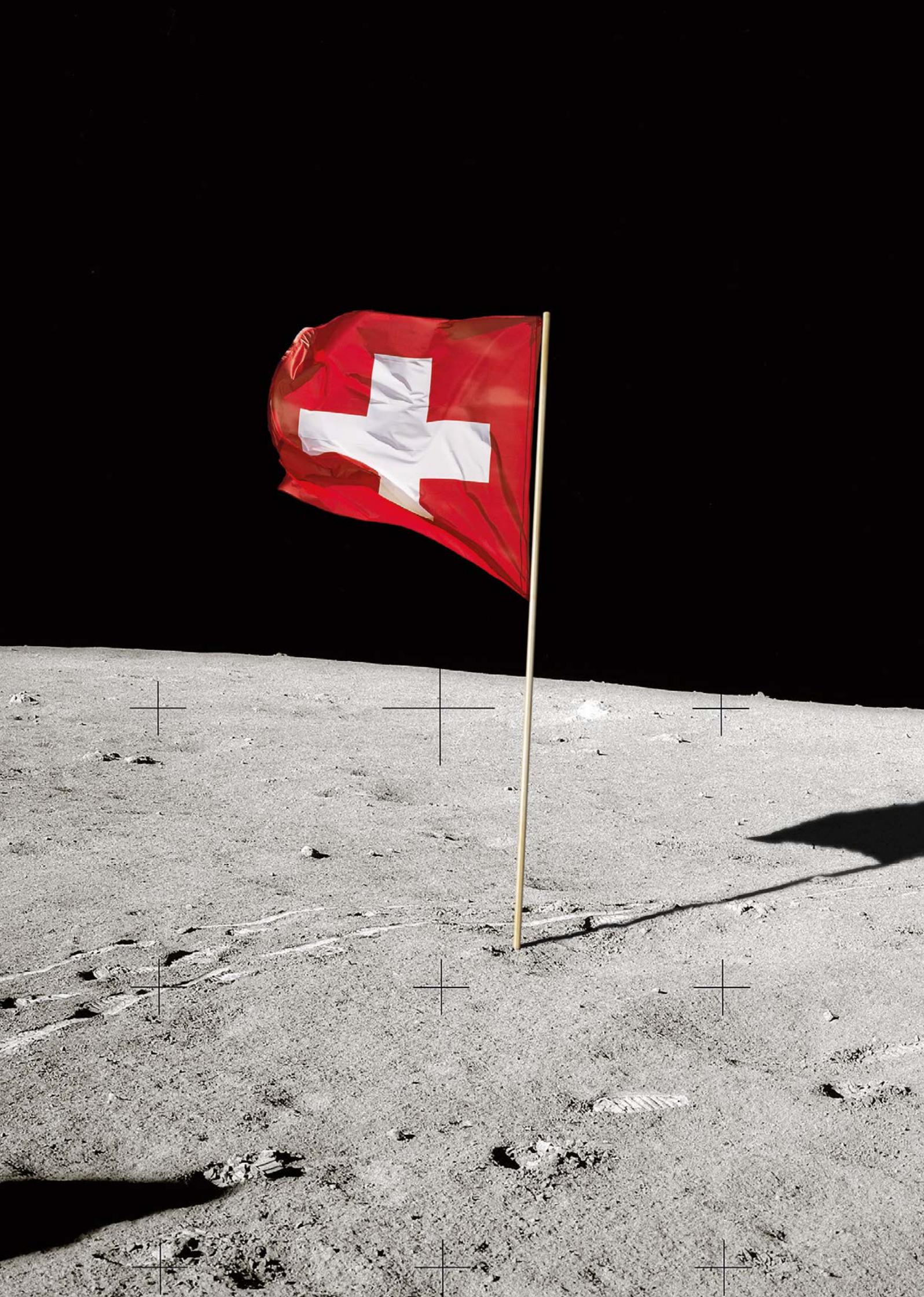
78. Jahresbericht 2023

Vereinigung Schweizerischer
Unternehmen in Deutschland

Sicher auf fremdem Terrain.

Als starkes Wirtschaftsnetzwerk, politische Interessenvertretung und Fachberatung sorgt die VSUD dafür, dass Schweizer Unternehmen bestmögliche Unterstützung für ihre Standorte in Deutschland erhalten.

Denn nur verlässliche Rahmenbedingungen bieten unternehmerische Sicherheit.



INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort der Präsidentin	4
II. VSUD	5
1. VSUD Präsidium	6
2. VSUD Vorstand	6
3. VSUD Beirat	10
4. VSUD Geschäftsstelle	11
5. VSUD Repräsentanzen	11
6. Die Arbeit der VSUD	12
III. Wirtschafts- und Standortpolitik	13
1. Wirtschaftszahlen	14
2. Direktinvestitionen	17
3. Preise / Inflation	19
4. Digitalisierung	19
5. Konjunkturaussichten	20
IV. Deutschland – Schweiz	22
1. Handelsbeziehungen	23
2. Direktinvestitionen	23
3. Grenzverkehr	24
4. Schweiz Strategie Baden-Württemberg	24
5. Einkaufstourismus	25
6. Infrastruktur	25
V. Steuern	27
1. Deutschland	28
2. Schweiz	28
3. Deutschland – Schweiz	28
4. International	29
VI. Zoll	32
1. Deutschland	33
2. Schweiz	33
3. EU	34
VII. Arbeitsmarkt	36
1. Erwerbstätigkeit	37
2. Erwerbslosigkeit	37
3. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit	38
4. Lohnpolitik	39
5. Fachkräfte(mangel)	42
6. Atypische Beschäftigung	44
7. Grenzgänger Schweiz aus Deutschland, Frankreich und Italien	45
VIII. Soziale Sicherheit	46
1. Deutschland	47
2. Schweiz	47
3. Europäische Union	48

IX. Aufenthalt und Personenfreizügigkeit	49
1. Deutschland – Schweiz	50
2. Schweiz	51
3. Europäische Union	52
X. Beziehungen Schweiz – EU	54
1. Allgemeines	55
2. Institutionelles Rahmenabkommen	55
3. Horizon Europe	57
4. Stromabkommen – Energieverhandlungen Schweiz – EU – Sonstige Abkommen	58
5. MRA Schweiz-EU	59
XI. Rechtliches	60
1. Allgemeines	61
2. Deutschland	61
3. Schweiz	65
4. Europa	66
XII. Nützliche Hinweise und Adressen	68

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. VORWORT DER PRÄSIDENTIN

Liebe Mitglieder und Freunde der VSUD

Sehr geehrte Damen und Herren

Föderalismus gehört – neben der direkten Demokratie – zu den Grundpfeilern der Schweiz. Der Föderalismus prägt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, den Gemeinden und dem Bund. Die Definition dieser Zusammenarbeit ist wichtig, ebenso wie die klare Abgrenzung von Kompetenzen. Diese Abgrenzung ist nicht statisch, sondern sie verändert sich.

Und so hat sich das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen hin zum sogenannten Mitwirkungs-föderalismus entwickelt, einer neuen Form der Zusammenarbeit. Dieser Mitwirkungs-föderalismus äusserte sich konkret in der Haltung der Kantone zu den Verhandlungen der Schweiz mit der EU. Obwohl Aussenpolitik Sache des Bundes ist, beschäftigte sich die Konferenz der Kantonsregierungen intensiv mit dem Europadossier und den Verhandlungen der Schweiz mit der EU. In einer Aussprache der Kantone zu den Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union hat sich diese Konferenz einstimmig zu neuen Verhandlungen ausgesprochen und den Bundesrat ermuntert, das Verhandlungsmandat zu konkretisieren. In Gesprächen mit einzelnen Kantonsvertretern habe ich den Druck realisiert, welcher in Bezug auf diese Fragen auf den Bundesrat ausgeübt wird. Mich hat dies einigermassen erstaunt, denn es ist zwar bekannt, dass es unter den Kantonen «Euroturbos», aber auch «Widerständler» gibt, die dafür plädieren, dass sich die Schweiz weiterhin als Insel in der EU behauptet. Vermutlich haben vor allem die Nordwestschweizer Kantone und die Romandie, also unsere Grenzregionen, die unter den komplizierten Beziehungen zu Europa und zur EU gelitten haben, und immer noch leiden, den Ausschlag gegeben. Der Bundesrat zeigte sich jedenfalls über dieses positive Europavotum sehr erfreut und verabschiedete noch im Dezember 2023 ein definitives Verhandlungsmandat.

Anders als bei früheren Verhandlungsmandaten wurde diesmal ein sogenannter «Paketansatz» gewählt. Darin eingeschlossen sind einerseits die neuen Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit sowie die Teilnahme an EU-Programmen wie Horizon Europe. Andererseits sieht der Paketansatz die Aufnahme institutioneller Lösungen in die bereits bestehenden Markt Zugangsabkommen vor. Die Ergebnisse der letzten Runde der Sondierungsgespräche mit der EU, Ende Oktober 2023, motivierten den Bundesrat offenbar, das Verhandlungsmandat in dieser Richtung zu konkretisieren. Parallel zu diesen Gesprächen wurden in den letzten Monaten auch die Sozialpartner und die Wirtschaftskreise involviert.

Die Verabschiedung dieses Verhandlungsmandates ist ein wichtiger Meilenstein zur Sicherung des bilateralen Erfolgsweges.

Nun sind die erzielten Fortschritte im Jahr 2024 in erfolgreiche Verhandlungsergebnisse umzusetzen. Da im kommenden Jahr auch EU-Wahlen stattfinden, wäre es wünschenswert, die Verhandlungen bis zum Zeitpunkt der Wahlen abzuschliessen. Ob dies realistisch ist? Ein wichtiger Meilenstein wäre erreicht, wenn bis zu den

EU-Wahlen bereits solide Verhandlungsergebnisse präsentiert werden könnten, auf denen die neu gewählte Kommission aufbauen müsste. Vor den Medien betonte unser Bundesrat und Aussenminister Ignazio Cassis, dass die Schweiz nicht nochmals zwei Jahre verhandeln möchte. Entscheidend sei jedoch die Qualität, nicht das Tempo.

Das letzte Wort auf Schweizer Seite wird in jedem Falle das Volk haben. Dies hat auch die EU-Kommission inzwischen begriffen. Anlässlich eines Treffens mit Vertretern der Schweizer Wirtschaft in Brüssel, an der auch die VSUD vertreten war, warf der Vizepräsident der EU-Kommission, Maroš Šefčovič, die Frage auf, welche Aktivitäten initialisiert werden könnten, um ein positives Klima für die sich abzeichnen-

de Volksabstimmung zu schaffen. Die Hürden sind hoch. Und es zeigt sich jetzt schon, dass die innenpolitischen Diskussionen noch schwieriger werden könnten, als es die Verhandlungen mit der EU schon sind. Deshalb ist es zentral, dass die Vertragsparteien ihre Verhandlungen nun in Ruhe vorantreiben können und nicht durch politisch motivierte Störmanöver von positiven Resultaten abgehalten werden. Im Vorfeld der Volksabstimmung jedoch gilt es dann, alle Energien zu motivieren, um die Wählerschaft von den Vorteilen des neuen Abkommens zu überzeugen. Denn ein geregeltes Verhältnis zur EU liegt im Interesse von uns allen. Ein zweites Scheitern kann sich weder die Schweiz noch die EU leisten.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Russi Schurter', written in a cursive style.

Basel im Januar 2024

Doris Russi Schurter

II. VSUD

1. VSUD PRÄSIDIUM



Doris Russi Schurter

Präsidentin VSUD
Swiss International Airlines AG
Verwaltungsrätin



Barbara Bolliger

Vizepräsidentin VSUD
Helvetia Versicherungen
Group Corporate Secretary
Mitglied der Direktion

2. VSUD VORSTAND



Alexander Anliker

ABB Asea Brown Boveri Ltd.
Group Function Corporate Taxes



Hans Baumgartner

Credit Suisse (Schweiz) AG
Leiter Entrepreneurs & Executives
Schweiz
bis November 2023



Maya Bentele

Maya Bentele
Unternehmensberatung
Inhaberin



Jürgen Brandt

Bobst Mex S.A.
Verwaltungsrat



Christian Dueblin

Güdel Group AG
Director Legal & Compliance
Member of the Executive Board



Peter Eisenring

F. Hoffmann-La Roche AG
Head Group Tax and Insurance

VSUD VORSTAND



Erich Ettlin

BDO AG
Partner, Tax and Legal Services
Ständerat Kt. OW



Michael Girsberger

Girsberger Holding AG



Clemens Gütermann

Villiger Söhne AG
Geschäftsführer



Thomas Hoyer

Energiedienst Holding AG
Prokurist und Leiter Stab



Beat Hubacher

Swiss Life AG
Corporate Mandates



Eduard Knezevic

Egon Zehnder
Partner



Andreas Kolb

KOLB International Tax Services
Rechtsanwalt



Andy Kollegger

UBS Switzerland AG
Head Institutional & Multinational
Banking
bis August 2023



Heiko Kubaile

KPMG AG
Leiter German Tax & Legal Center
Head of Multishore Tax Reporting



Claire Manders Avanzini

PricewaterhouseCoopers AG
Leiterin Steuerabteilung Basel

VSUD VORSTAND



Christophe Müller
Credit Suisse (Schweiz) AG
Co-Head CS Corporates
Managing Director
seit November 2023



Markus Nyffenegger
Ernst & Young AG
Tax Lead Aarau-Basel



Marianne Probst
JURA Elektroapparate AG
Leiterin Rechtsdienst



Reinhold M. Reimann
Georg Fischer AG
CCO, Attorney-at-law



Ueli Schieferli
UBS Switzerland AG
Head Multinationals & Corporates
International
seit September 2023



Stefan Schmid
Mathys Schmid Partner
Rechtsanwalt und Notar em.
Partner



Dr. Peter Ch. Schreiner
Novartis International AG
Head Group Tax and Insurance



**Dr. François
Schwarzenbach**
Ehrenpräsident VSUD
VR-Präsident Robt. Schwarzen-
bach & Co AG



Kristin Sperling
Schindler Holding AG
Head Global Finance & Tax



Otto H. Suhner
Ehrenpräsident VSUD
Dipl. Ing. ETH
VR-Präsident OHS AG

VSUD VORSTAND



Stefan Theiler

SCHURTER GmbH Deutschland
CEO
seit August 2023



Dieter Weber

Tax Partner AG
Partner



Paul Wirz

Zurich Insurance Group
Regional Tax Director Switzerland
/ EMEA
Functional Head M&A Tax



Fritz Zahnd

Glas Trösch Holding AG
Verwaltungsrat



Dr. Heiner Zehntner

Endress+Hauser AG
General Counsel

2.1. Arbeit des Vorstandes

Die Generalversammlung der VSUD bestätigte am 26. Mai 2023 die Präsidentin, Frau Doris Russi Schurter, für ein weiteres Jahr im Amt.

Im Laufe des vergangenen Jahres erklärten die Herren Andy Kollegger, UBS AG, Alfred Münch, Clariant International AG sowie Werner Merz, Sefar Gruppe ihren Rücktritt aus dem Vorstand der VSUD. Wir bedanken uns bei ihnen für ihr Engagement für die Belange der Schweizer Investoren in Deutschland.

Neu in den Vorstand aufgenommen wurden die Herren Stefan Theiler, Schurter GmbH, Christophe Müller, CS, sowie Urs Schieferli, UBS AG.

Der Vizepräsident der VSUD, Herr Michael Girsberger, Girsberger Holding AG übergab zu Beginn des Berichtsjahrs sein Amt an Frau Barbara Bolliger, Helvetia Versicherungen. Wir danken Herrn Girsberger für sein langjähriges Engagement als Vizepräsident der VSUD und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Barbara Bolliger.

Mit dem Ende seiner Amtszeit als Schweizer Botschafter in Deutschland schied Herr Dr. Paul Seger auch aus dem Beirat der VSUD aus.

Im Jahr 2023 trat der Vorstand zu drei Sitzungen zusammen. Die Themen, denen sich der Vorstand widmete, sind Gegenstand dieses Jahresberichts.

3. VSUD BEIRAT



**Botschafter
Michael Flügger**

Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland
in der Schweiz und Liechtenstein



**Botschafterin
Livia Leu**

Botschafterin der Schweiz in der
Bundesrepublik Deutschland



**Botschafter
Dr. Paul R. Seger**

Schweizerischer Botschafter in
der Bundesrepublik Deutschland
bis September 2023



Dr. Andreas Burckhardt

ehem. Grossratspräsident
Basel-Stadt



Christoph Mäder

Präsident economiesuisse



Prof. Dr. Reto Francioni

Präsident des Verwaltungsrats
Swiss International
Air Lines AG



Marcel Stalder

Group CEO Chain IQ
Präsident Lucerne Dialogue



Günter Schäuble

Mitglied des Verwaltungsrats
Schindler Holding AG



Dr. Thomas von Planta

Präsident des Verwaltungsrats
Baloise Holding AG

4. VSUD GESCHÄFTSSTELLE



Stefanie Luckert

Geschäftsführerin



Gabriele Ochner

Rechtskonsultentin



Heike Würth

Administration / Veranstaltungen

Rittergasse 12 | CH-4051 Basel

Tel: +41 61 375 95 00 | Fax: +41 61 375 95 01

E-mail: info@vsud.ch | Internet: www.vsud.ch

5. VSUD REPRÄSENTANZEN

Frankfurt a.M.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Goetheplatz 5-7
D-60313 Frankfurt a.M.

München

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Arnulfstrasse 59
D-80636 München

Brüssel

Trône House
4 Rue du Trône
B-1000 Brussels

6. DIE ARBEIT DER VSUD

Auch das vergangene Jahr war für die Wirtschaft wieder ein herausforderndes – Kriege und Krisen haben 2023 geprägt. Daneben machten Lieferkettenprobleme, Fachkräftemangel und hohe Energiekosten den Unternehmen zu schaffen. In Deutschland war daneben vor allem die Energiewende in Politik und Gesellschaft vorherrschend. Im April 2023 gingen die letzten deutschen Atomkraft-Meiler vom Netz, die Meinungen darüber waren in Zeiten hoher Energiekosten durchaus gespalten.

Die VSUD unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen als Ansprechpartner für alle Fragen, die sich in Bezug auf deren Tätigkeit in Deutschland ergeben. Durch die frühzeitige Information über relevante Themen sowie die Vermittlung von Praxiswissen wollen wir dazu beitragen, dass der Marktauftritt in Deutschland gelingt.

Auch im Jahr 2023 nahm die VSUD zu vielfältigen, den Tätigkeitsbereich von Schweizer Unternehmen in Deutschland betreffenden Gesetzesvorhaben in der Schweiz, in Deutschland sowie der Europäischen Union, Stellung und brachte die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gesprächen in den politischen Prozess ein.

In zahlreichen Gesprächen mit Vertretern von Regierungs- und Amtsstellen sowie politischen Parteien trug die VSUD dazu bei, das gegenseitige Verständnis zwischen der Schweiz und Deutschland zu vertiefen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

Im Einzelnen befassten wir uns z.B. mit:

- dem Homeoffice für Grenzgänger
- der Umsetzung der globalen Mindeststeuer in der Schweiz und Deutschland
- der Revision des Zollgesetzes Schweiz
- der Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes
- der Überarbeitung der Grenzgängerregelungen

In unserem Newsletter, unseren Zirkularen sowie in unseren Webinaren und Seminaren haben wir unsere Mitgliedsunternehmen über all diejenigen Themen informiert, die für die Tätigkeit von in Deutschland investierenden Unternehmen von Interesse waren. Diese Themenfelder sind nun Gegenstand dieses Berichts.

Natürlich standen wir unseren Mitgliedsunternehmen auch in diesem Jahr bei allen Fragen rund um ihren Marktauftritt in Deutschland zur Seite, begleiteten Gründungen, berieten im Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie in den Bereichen Zoll und Aussenwirtschaft und im Datenschutz.

6.1. Generalversammlung

Die 78. Generalversammlung der VSUD fand am 26. Mai 2023 mit zahlreichen Gästen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung im Zunfthaus zur Waag in Zürich statt.

Die Präsidentin der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland, Frau Doris Russi Schurter, wies in ihrer letztjährigen Rede darauf hin, wie wichtig der Erfolg der Abstimmung über die OECD-Steuerreform für den Schweizer Wirtschaftsstandort sei.

Die OECD sowie die G20-Staaten und mit ihnen die Schweiz hätten sich darauf geeinigt, für grosse, global tätige Konglomerate mit Umsätzen über 75 Mio. Euro eine Mindeststeuer von 15 % auf deren Erträge weltweit einzuführen. Da in der Schweiz derzeit nicht alle Kantone diese 15 % erreichten, müssten die Steuern in diesen Kantonen erhöht werden, damit die hierdurch generierten Mehreinnahmen nicht in andere Staaten abflössen. Mit der Vorlage schaffe die Schweiz stabile Rahmenbedingungen, sichere Steuereinnahmen für das Land sowie ein erträgliches Mass an Bürokratie für die betroffenen Unternehmen.



Die Gastreferentin, Staatssekretärin Livia Leu, sprach eingangs ihrer Rede zum Thema «Mehr als Nachbarn – Die Schweiz in Europa» davon, dass Deutschland eine wichtige Partnerin, auch für den Dialog der Schweiz in Brüssel sei. Der Austausch zwischen beiden Staaten sei offen und respektvoll und es gäbe auf beiden Seiten ein tiefes Interesse am anderen Land – die Beziehungen beider Länder seien gelebtes Europa. Vor diesem Hintergrund betonte sie, das erklärte Ziel des Bundesrats sei und bleibe, die bilateralen Beziehungen zur EU zu festigen und weiterzuentwickeln und wies auf die laufenden Sondierungsgespräche hin.

Zum Abschluss ihrer Rede wies sie noch einmal darauf hin, dass die Schweiz und Deutschland, wie auch die Schweiz und die EU, neben Nachbarn auch Freunde und Partner seien, die gemeinsam einstünden für Frieden, Sicherheit und Wohlstand in der Welt.



III. Wirtschafts- und Standortpolitik

1. WIRTSCHAFTSZAHLEN

1.1. Schweiz

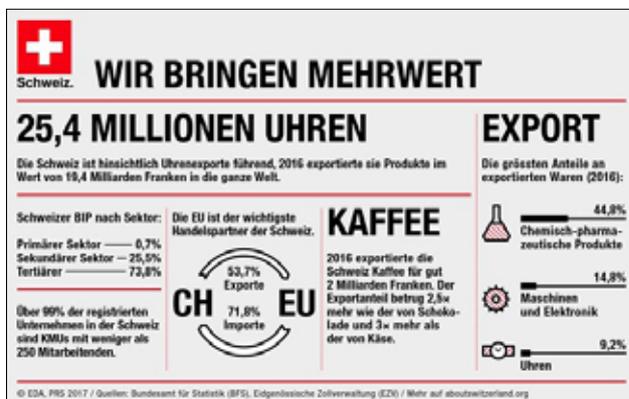
1.1.1. Wirtschaftswachstum – BIP

Im 3. Quartal 2023 wuchs das bereinigte BIP der Schweiz unterdurchschnittlich (+0,3 %), nach einem leichten Rückgang im Vorquartal (-0,1 %). Nach einem negativen Vorquartal ging die Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe (-0,0 %) im 3. Quartal nicht weiter zurück. Im Zuge dynamischer Exporte und Umsätze stieg insbesondere die Wertschöpfung der chemisch-pharmazeutischen Industrie (+1,2 %). Industriebranchen wie Maschinen oder Metallbau entwickelten sich im 3. Quartal hingegen nur verhalten. Diese Branchen spüren die schwächelnde internationale Nachfrage zusehends. Trotzdem wuchsen die Warenexporte (+6,2 %) im 3. Quartal stark, gestützt auch vom Transithandel.

Die Dienstleistungsbranchen entwickelten sich im 3. Quartal unterschiedlich. Im Gesundheits- und Sozialwesen (+0,7 %) sowie im Handel (+1,1 %) wuchs die Wertschöpfung. Auch von der Transport- und Kommunikationsbranche (+0,3 %) kam ein moderater Impuls: Während der Personentransport zunahm, wurde der Gütertransport von der verhaltenen Industrieentwicklung gebremst. Hingegen mussten die unternehmensnahen Dienstleistungen (-0,1 %) einen Dämpfer hinnehmen. Auch das Gastgewerbe (-3,7 %) registrierte ein Minus, erstmals seit über zwei Jahren.

Als einzige inländische Nachfragekomponente verzeichnete der Staatskonsum (+0,5 %) ein substantielles Wachstum im Bereich des historischen Durchschnitts. Der private Konsum (+0,2 %) wuchs dagegen nur moderat. Insbesondere ging der wärmste September seit Messbeginn mit einem deutlich geringeren Heizbedarf einher; andere Konsumbereiche entwickelten sich heterogen. Die Bauinvestitionen (+0,2 %) verliefen schwach; die Wertschöpfung im Baugewerbe (-0,3 %) ging im Zuge rückläufiger Umsätze im Hochbau leicht zurück. Die Ausrüstungsinvestitionen (-1,1 %) waren das zweite Quartal in Folge rückläufig. Zwar legten die Investitionen in Forschung und Entwicklung, Elektronikgüter sowie Fahrzeuge zu, in den meisten anderen Rubriken wurde hingegen weniger investiert.

Entsprechend der schwachen Binnennachfrage wuchsen die Importe von Waren und Dienstleistungen (+0,7 %) nur verhalten. Angesichts stärker gestiegener Exporte trug der Aussenhandel im 3. Quartal in der Summe deutlich positiv zum BIP-Wachstum bei.



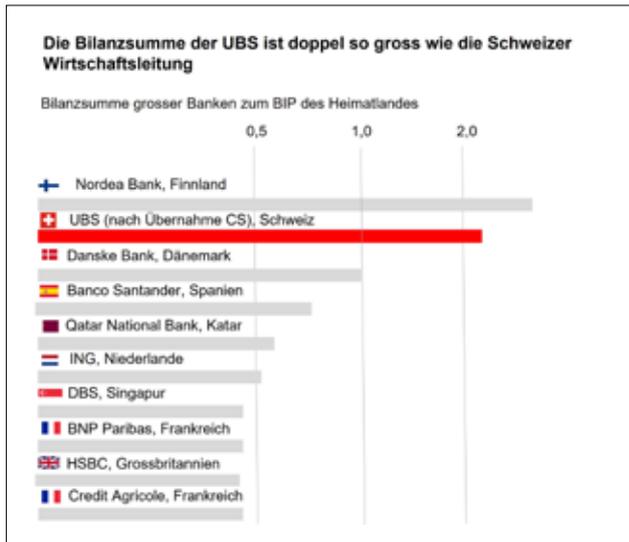
Das Grounding der Credit Suisse

Im März endete die 167-jährige Geschichte der Credit Suisse. Nachdem die Turbulenzen bereits im Herbst 2022 begannen, haben Kunden Milliarden von Schweizer CHF abgezogen, weshalb der Bundesrat, die SNB und die FINMA sich gezwungen sahen einzugreifen, um die Schweizerische Volkswirtschaft zu schützen. Am 19. März 2023 verabschiedete der Bundesrat ein Massnahmenpaket, das die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS ermöglichte. Zum Massnahmenpaket gehörten unter anderem eine Verlustübernahmegarantie des Bundes an die UBS im Umfang von 9 Mrd. CHF sowie eine Garantie an die SNB zur Absicherung von Liquiditätshilfedarlehen an die Credit Suisse im Umfang von 100 Mrd. CHF.

Im August 2023 kündigte die UBS diese Verlustgarantie des Bundes gleichzeitig mit der Vereinbarung zwischen der Credit Suisse und der SNB über die Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes ersatzlos auf, nachdem diese Darlehen vollständig zurückbezahlt worden waren. Der Bund musste aus diesen Garantieverhältnissen keine Verluste übernehmen. Mit der Beendigung dieser Garantien entfallen für den Bund und die Steuerzahlenden auch die damit verbundenen Risiken.

Ende August hat die UBS kommuniziert, dass sie das Schweiz-Geschäft der Credit Suisse (CS) schrittweise bis Ende 2024 vollständig in den Konzern integrieren wird.

Nach der Fusion ist die Bilanzsumme der UBS doppelt so gross wie die Schweizer Wirtschaftsleistung.



Quelle: NZZ

1.1.2. Import und Export

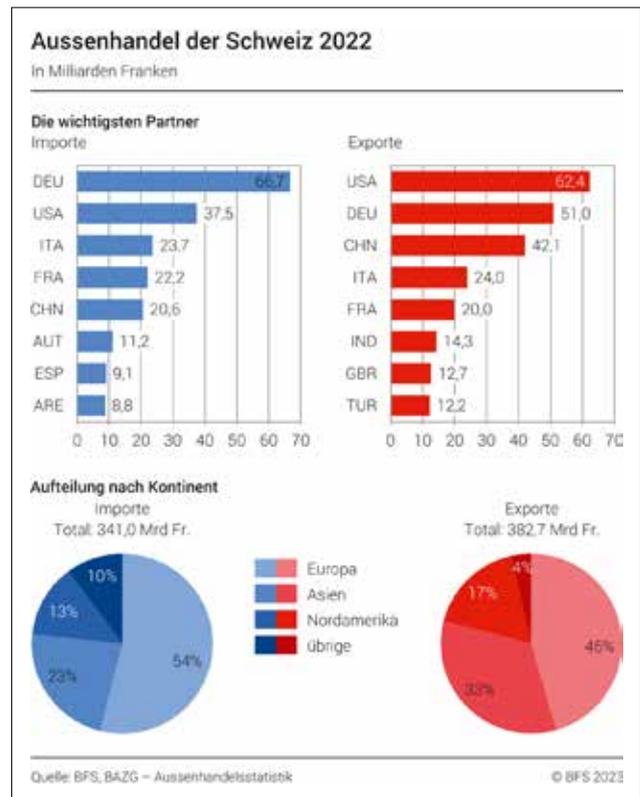
Im November 2023 stabilisierten sich die Exporte, während die Importe saisonbereinigt um 7,2 % zulegten. In beiden Handelsrichtungen überzeichnete die Sparte Medikamente das jeweilige Gesamtergebnis. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Aus- und Einfuhren liess den Überschuss in der Handelsbilanz auf 2,0 Mrd. CHF schrumpfen.

Die Importentwicklung stand ganz im Zeichen der chemisch-pharmazeutischen Produkte, oder genauer der Medikamente. So steigerten sich deren Einfuhren um 65 % oder 1,7 Mrd. CHF. Im Vormonat hatte die Sparte noch einen Rückgang um einen Fünftel ausgewiesen. Während die Importe von Bijouterie- und Juwelierwaren sowie Textilien, Bekleidung und Schuhen zunahmen, stagnierten oder sanken die Bezüge in den restlichen acht Warengruppen. Dazu ist das Fahrzeugsegment zu nennen, in welchem die Personenautoimporte im vierten Monat in Folge ein Minus auswiesen (-10,9 %).

Die Schweiz bezog im November 2023 wertmässig mehr Waren aus Nordamerika (+11,2 %; USA: +165 Mio. CHF) und Europa (+7,9 % oder +1,0 Mrd. CHF), wogegen die Einfuhren aus Asien um 2,6 % sanken. In Europa verdoppelten sich die Importe aus Slowenien (+773 Mio. CHF) innert Monatsfrist nahezu. Aber auch die Einfuhren aus Deutschland und Italien wuchsen um 300 Mio. CHF. In Asien dominierten ländermässig die Minuszeichen. Als bedeutende Ausnahme ist Japan zu nennen, woher für 71 Mio. CHF mehr Güter eingeführt wurden.

Exportseitig lagen die Ergebnisse von vier Warengruppen im Minus und sieben im Plus. Zwar stagnierten die Ausfuhren der bedeutendsten Sparte, der chemisch-pharmazeutischen Produkte, insgesamt. Auf Stufe Subgruppe kompensierten aber die Medikamente im November mit +1,1 Mrd. CHF ihren massiven Rückgang im Vormonat (-2,0 Mrd. CHF) zumindest teilweise. Damit setzte sich die seit mehreren Monaten beobachtete, sehr volatile Entwicklung im Medikamentenbereich fort. Positiv fielen darüber hinaus die Uhren auf, deren Versand um 1,4 % zulegte. Nach dem

deutlichen Anstieg im Vormonat, wiesen die Fahrzeuge ein Minus aus, bedingt durch die Luftfahrzeuge, deren Exporte im zweiten Monat in Folge rückläufig waren. Während im November 2023 die Lieferungen nach Nordamerika (-12,1 % oder -521 Mio. CHF) und Asien (-3,5 %) zurückgingen, nahmen jene nach Europa innert Monatsfrist um 3,4 % zu. Bei Nordamerika sanken die Ausfuhren in die USA um einen Zehntel und fielen damit auf den niedrigsten Stand seit Oktober 2019. Für das Ergebnis in Asien (-168 Mio. CHF) waren namentlich die rückläufigen Exporte nach Singapur, China und die Türkei massgebend. Der Anstieg in Europa war ländermässig breit abgestützt. Hervorgestochen sind derweil die Mehrexporte nach Slowenien, Österreich und Spanien im Gesamtumfang von 767 Mio. CHF (Pharma).



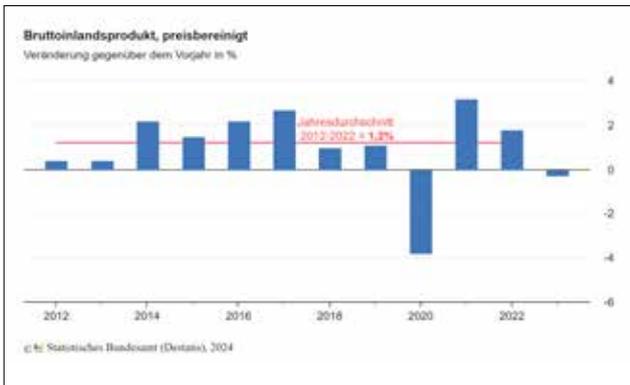
1.2. Deutschland

1.2.1. Wirtschaftswachstum – BIP

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2023 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,3 % niedriger als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Rückgang der Wirtschaftsleistung 0,1 %. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland kam im Jahr 2023 im nach wie vor krisengeprägten Umfeld ins Stocken.

Die Wirtschaftsleistung im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) ging insgesamt deutlich um 2,0 % zurück. Entscheidend dafür war eine sehr viel niedrigere Produktion im Bereich Energieversorgung. Das Verarbeitende Gewerbe, das fast 85 % des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau) ausmacht, war im Jahr 2023 preisbereinigt ebenfalls im Minus (-0,4 %). Positive Impulse kamen hier vorrangig aus der Automobilindustrie und dem sonstigen Fahrzeugbau. Dagegen sanken Produktion und Wertschöpfung in den energieintensiven Industriezweigen wie der Chemie- und Metall-

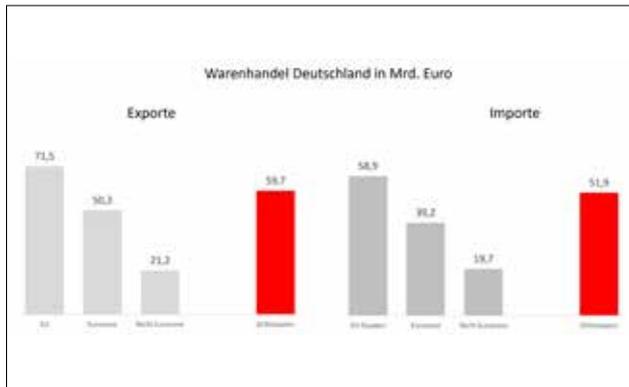
industrie erneut, nachdem die Wirtschaftsleistung in diesen Branchen bereits 2022 besonders stark auf die steigenden Energiepreise reagiert hatte.



Quelle: Destatis

1.2.2 Import und Export

Deutschland ist in der EU ein begehrter Handelspartner. In die Mitgliedstaaten der EU wurden im November 2023 kalender- und saisonbereinigt Waren im Wert von 71,5 Mrd. Euro exportiert und es wurden Waren im Wert von 58,9 Mrd. Euro von dort importiert. Gegenüber Oktober 2023 stiegen die kalender- und saisonbereinigten Exporte in die EU-Staaten um 5,4 % und die Importe aus diesen Staaten um 2,8 %. In die Staaten der Eurozone wurden im November 2023 Waren im Wert von 50,3 Mrd. Euro (+5,3 %) exportiert und es wurden Waren im Wert von 39,2 Mrd. Euro (+2,4 %) aus diesen Staaten importiert. In die EU-Staaten, die nicht der Eurozone angehören, wurden im November 2023 kalender- und saisonbereinigt Waren im Wert von 21,2 Mrd. Euro (+5,9 %) exportiert und es wurden Waren im Wert von 19,7 Mrd. Euro (+3,6 %) von dort importiert.

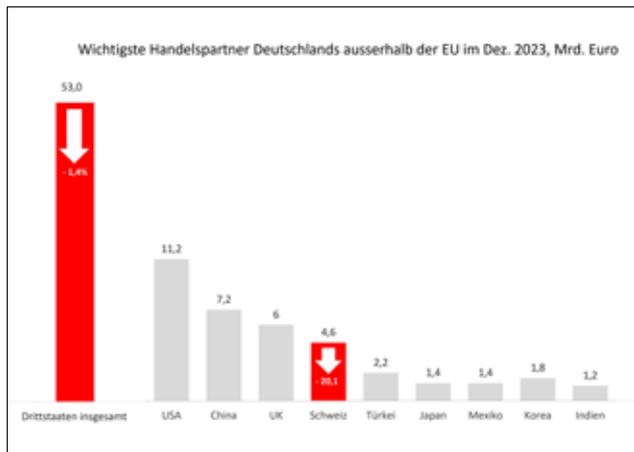
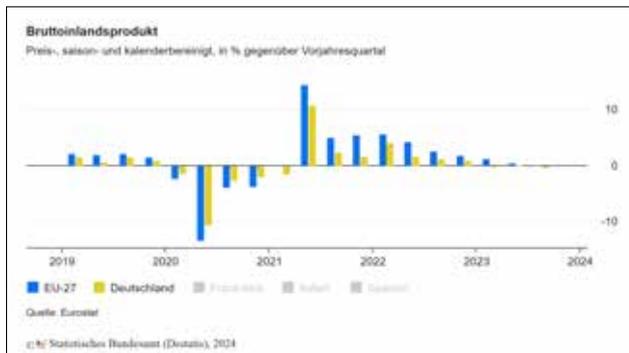


Quelle: Destatis

1.3. EU

1.3.1. Wirtschaftswachstum – BIP

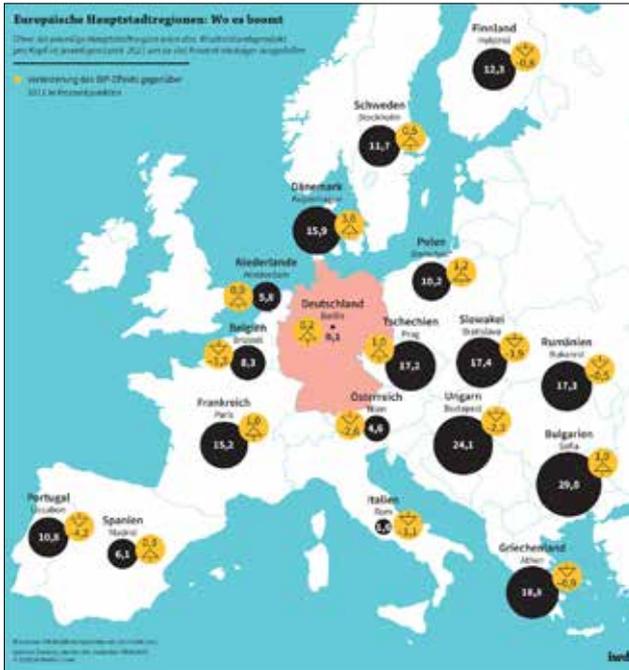
Im Vergleich zum Vorquartal, ist das saisonbereinigte BIP im dritten Quartal 2023 im Euroraum um 0,1 % gesunken und in der EU um 0,1 % gestiegen. Dies geht aus einer vorläufigen Schnellschätzung hervor, die von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht wird. Im zweiten Quartal 2023 war das BIP im Euroraum um 0,2 % gestiegen und in der EU unverändert geblieben.



Quelle: Destatis

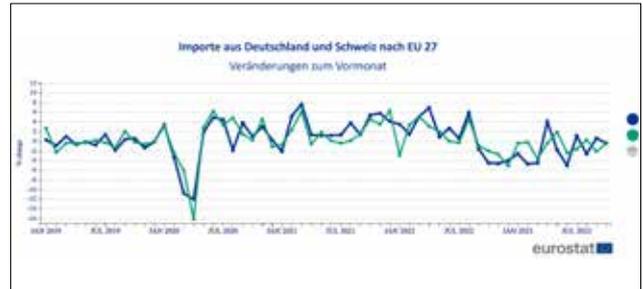
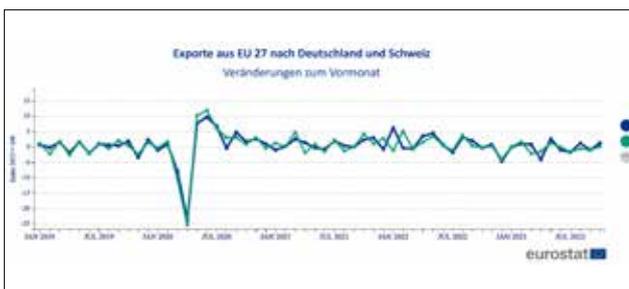
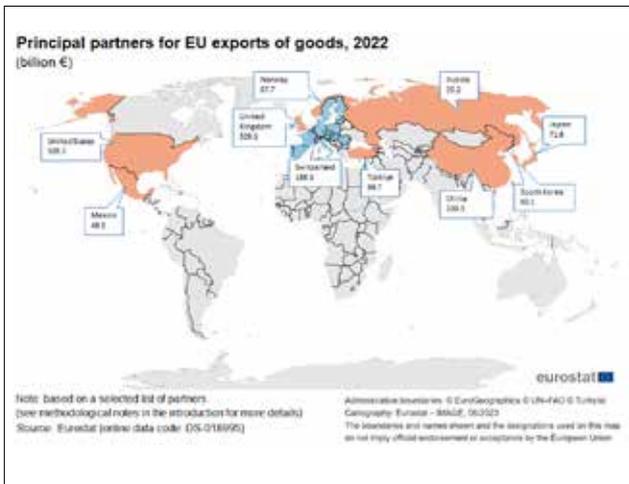
Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaft (DIW) hat die jeweilige Hauptstadtregion in vielen EU-Staaten einen unverzichtbaren wirtschaftlichen Stellenwert – von Dänemark und Finnland über Frankreich bis nach Portugal. Um herauszufinden, welche Hauptstadtregionen boomen und welche an Bedeutung verlieren, hat das DIW die jeweiligen Effekte aus dem Jahr 2021 (die neuesten vorliegenden Daten) mit denen von 2011 verglichen. Vor allem in Dänemark und Bulgarien ist dieser Effekt deutlich. Der Hauptstadteffekt auf das BIP pro Kopf stieg in Dänemark um 3,6 und in Bulgarien um 1,9 Prozentpunkte. In Bulgarien wurde im Jahr 2021 rund die Hälfte des BIP in der Hauptstadtregion erwirtschaftet, in Dänemark waren es immerhin 43 %. Den gegenläufigen Trend erlebten vor allem Portugal, Österreich und Ungarn. Innerhalb des Zeitraums reduzierte sich der Effekt Lissabons um 4,2 Prozentpunkte, Wiens Effekt ging um annähernd 2,6 Punkte zurück und für Budapest lag das Minus bei 2,3 Punkten.

In Deutschland kommt der Grossteil des Wachstums jedoch nicht aus der Hauptstadt, sondern aus Bayern und Baden-Württemberg.



1.3.2. Import und Export

Im Juni 2023 lagen die Warenausfuhren des Euroraums in die restliche Welt bei 252,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 0,3 % gegenüber Juni 2022 (251,5 Mrd. Euro). Die Einfuhren aus der restlichen Welt beliefen sich auf 229,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Rückgang von 17,7 % gegenüber Juni 2022 (278,5 Mrd. Euro). Infolgedessen registrierte der Euroraum im Juni 2023 einen Überschuss von 23 Mrd. Euro im Warenverkehr mit der restlichen Welt, gegenüber einem Defizit von 27,1 Mrd. Euro im Juni 2022. Der Intra-Euroraum-Handel belief sich im Juni 2023 auf 231,6 Mrd. Euro, ein Rückgang um 4,1 % gegenüber Juni 2022.



2. DIREKTINVESTITIONEN

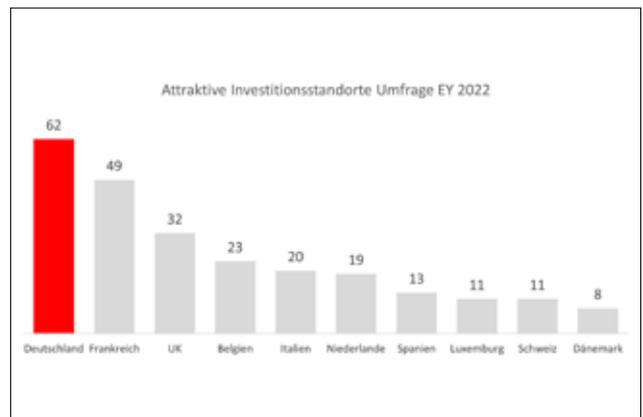
2.1. Deutschland

Nach Angaben des Instituts der Deutschen Wirtschaft flossen im Jahr 2022 (neueste Zahlen) rund 125 Mrd. Euro mehr Direktinvestitionen aus Deutschland ab, als im gleichen Zeitraum in die Bundesrepublik investiert wurden. Die Summe stellt die höchsten Netto-Abflüsse dar, die jemals in Deutschland verzeichnet wurden. Vor allem die ausländischen Investitionen in Deutschland sind nach OECD-Zahlen zuletzt fast vollständig eingebrochen: Während die Abflüsse bei fast 135,5 Mrd. Euro lagen, wurden nur noch rund 10,5 Mrd. Euro in Deutschland investiert. Besonders alarmierend dabei ist, dass gerade die Investitionen von europäischen Nachbarn eingebrochen sind. Gleichzeitig flossen fast 70 % der Gelder aus Deutschland in andere europäische Staaten.

Schuld daran sind nach einer Analyse des Instituts vor allem hausgemachte Probleme, darunter hohe Unternehmenssteuern sowie Energiepreise, ausufernde Bürokratie und eine marode Infrastruktur. Auch belastet der Fachkräftemangel die Unternehmen enorm. Darüber hinaus machten Investitionspakete wie der amerikanische Inflation Reduction Act Investitionen ausserhalb Deutschlands attraktiver und auch bei europäischen Investitionsoffensiven wie dem NextGenerationEU-Programm flösse das meiste Geld an Deutschland vorbei. Hinzu kommt, dass das deutsche Exportmodell bei wachsendem Protektionismus nicht mehr so gut funktioniert wie früher.

Mit dem Wegfall des Verbrennungsmotors verliert die deutsche Wirtschaft ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal in ihrer Schlüsselindustrie.

Immerhin: In einer für eine EY-Studie durchgeführten weltweiten Unternehmensbefragung von 508 Unternehmensleitern konnte Deutschland einen deutlichen Attraktivitätszugewinn verbuchen.

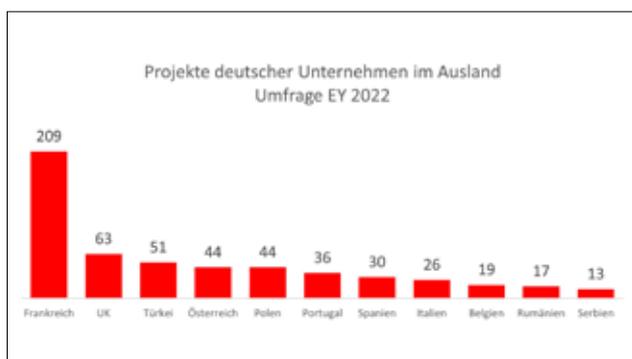


Quelle: EY

Auch im Jahr 2023 ist nach ersten Meldungen mit einem Rückgang der Investitionen zu rechnen. Allerdings ist Deutschland damit nach Angaben von Germany Trade and Invest noch immer der gefragteste Standort in der EU für ausländische Direktinvestitionen. Erfreulich sei auch, dass allein 16 Investitionen mit einem Volumen von mehr als 100 Mio. Euro zugesagt wurden, darunter sechs im Milliardenbereich. Die grösste dieser Investitionen kommt vom Energiekonzern BP, der zwei Windparks in der Nordsee für 6,8 Mrd. Euro bauen möchte.



Quelle: Statista



Quelle: EY

2.2. Schweiz

Unternehmen mit Sitz in der Schweiz zogen 2022 Mittel in der Höhe von 71 Mrd. CHF aus Tochtergesellschaften im Ausland ab und setzten damit die umfangreichen Mittelrückzüge der Vorjahre fort. Erneut entfiel der grösste Teil der Desinvestitionen auf Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor (68 Mrd. CHF). Im Unterschied zu den Vorjahren bauten jedoch nicht nur die Finanz- und Holdinggesellschaften (26 Mrd. CHF), sondern auch andere Dienstleistungsbranchen ihre finanziellen Beteiligungen im Ausland deutlich ab, namentlich Unternehmen aus der Branchengruppe Transporte und Kommunikation (29 Mrd. CHF) sowie die Banken (19 Mrd. CHF). Nur wenige Branchengruppen investierten per Saldo im Ausland: Im Dienstleistungssektor waren dies die Versicherungen (6 Mrd. CHF) und der Handel (4 Mrd. CHF), in der Industrie die Branchengruppe Metalle und Maschinen (5 Mrd. CHF).

Von den Mittelrückzügen betroffen waren zum einen Standorte in Europa (42 Mrd. CHF), am stärksten Zypern, das Vereinigte Königreich und Luxemburg. Ebenfalls hohe Mittelrückzüge verzeichneten die Offshore-Zentren Mittel- und Südamerikas (34 Mrd. CHF). Andere Standorte verzeichneten, allerdings auf tiefem Niveau, einen Zufluss an schweizerischen Direktinvestitionen. Am meisten Mittel flossen nach Asien (8 Mrd. CHF), dort vor allem nach Singapur und Südkorea. Mit den Niederlanden und Deutschland (4 Mrd. resp. 3 Mrd. CHF) folgten zwei europäische Standorte.



Der Bestand an Direktinvestitionen im Ausland betrug 1319 Mrd. CHF. Davon entfielen 1.293 Mrd. CHF (98 %) auf Beteiligungskapital und 26 Mrd. CHF (2 %) auf Konzernkredite. Mit 509 Mrd. CHF (39 % des Totals) verfügten die Finanz- und Holdinggesellschaften, trotz der Desinvestitionen der letzten Jahre, nach wie vor über den grössten Kapitalbestand im Ausland, gefolgt von Unternehmen der Branchengruppe Chemie und Kunststoffe mit 192 Mrd. CHF (15 %).

Nach Angaben der SNB zogen Investoren im Ausland 2022 erneut mehr Mittel aus Unternehmen in der Schweiz ab, als sie dort investierten. Die Desinvestitionen beliefen sich per Saldo auf 58 Mrd. CHF (2021: 133 Mrd. CHF). Die Mittelrückzüge erfolgten überwiegend bei Finanz- und Holdinggesellschaften (70 Mrd. CHF). Unternehmen dieser Branchengruppe setzten damit die seit 2018 zu beobachtenden Bilanzkürzungen fort. Ein wesentlicher Teil dieser Mittelrückzüge (26 Mrd. CHF) entfiel auf sogenannte Special Purpose Entities (SPEs), also auf Zweckgesellschaften ohne operative Aktivitäten. Ein Ausbau der Tochtergesellschaften in der Schweiz fand insbesondere bei zwei Branchengruppen statt: einerseits im Handel (11 Mrd. CHF), wo die Investoren aus dem Ausland im Inland erzielte Gewinne reinvestierten, andererseits in der Branchengruppe Chemie und Kunststoffe (9 Mrd. CHF), wo sie Übernahmen tätigten.

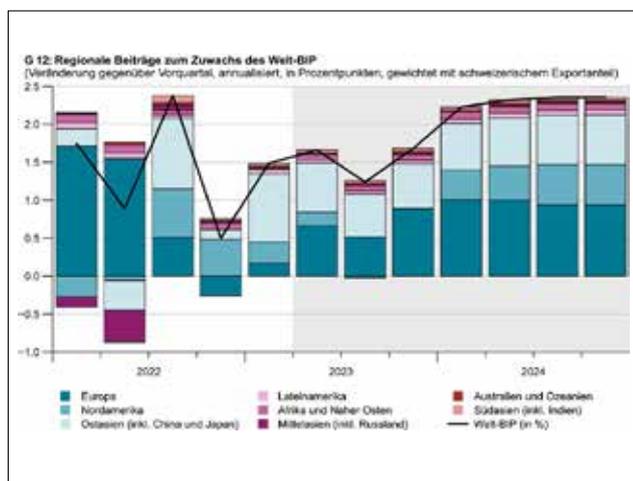
Der Bestand ausländischer Direktinvestitionen in der Schweiz betrug 1055 Mrd. CHF. Davon entfielen 1001 Mrd. CHF (95 %) auf Beteiligungskapital und 55 Mrd. CHF (5 %) auf Konzernkredite. Die Erträge aus Direktinvestitionen in der Schweiz stiegen um 1 Mrd. auf 102 Mrd. CHF (+1 %). Davon entfielen 84 Mrd. CHF auf Tochtergesellschaften im Dienstleistungssektor und 19 Mrd. CHF auf solche aus der Industrie.



Die Schweiz hinkt, was die Digitalisierung anbetrifft, im Vergleich zu anderen Ländern hinterher. Die Hauptgründe dafür sind: Föderalismus, Konservatismus, wenig technologieaffine Verantwortliche in Regierungen und Parlamenten, hohe Qualität staatlicher Dienstleistungen und gute Gesundheitsversorgung (und dadurch wenig öffentlicher Druck), immer noch zu wenig Wissen über Potenziale und Nutzen, kaum Einbezug der Industrie und – nicht zu vergessen – das Eigeninteresse von Akteuren, das da und dort Effizienzgewinnen gegenübersteht.

5. KONJUNKTURAUSSICHTEN

Die globale Konjunktur war bis zuletzt von einer grossen Heterogenität geprägt. Die US-amerikanische Wirtschaft wuchs im 3. Quartal stärker als erwartet; China verzeichnete ebenfalls ein substantielles Wachstum. Dagegen setzte sich im Euroraum und in Deutschland im Wesentlichen die kraftlose Entwicklung der Vorquartale fort, insbesondere im Industriesektor. Insgesamt dürfte die Weltnachfrage im Prognosezeitraum schwächer wachsen als im historischen Mittel. Wie bislang ist von dämpfenden Effekten der internationalen Geldpolitik auszugehen. Eine globale Rezession zeichnet sich derzeit aber nicht ab; die Arbeitsmärkte haben sich bis zuletzt solide entwickelt, die Inflation ist international rückläufig.



Quelle: KOF ETH

Die geopolitischen Krisen mit den Kriegen in der Ukraine und im Nahen Osten könnten mit steigenden Erdölpreisen die Konjunktur nachhaltig negativ beeinflussen.

5.1. Schweiz

Vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftslage prognostiziert die Expertengruppe des SECO für 2024 ein Wachstum der Schweizer Wirtschaft von 1,1 %, nach 1,3 % im laufenden Jahr (Prognose von September: 1,2 % für 2024 nach 1,3 % 2023). Damit würde die Schweizer Wirtschaft zwei Jahre in Folge deutlich unterdurchschnittlich wachsen. Insbesondere dürfte die verhaltene Dynamik im Euroraum 2024 die exponierten Bereiche der Schweizer Exportwirtschaft bremsen. Die Beschäftigung dürfte weiterwachsen, wenn auch etwas schwächer als bislang prognostiziert. Im Zuge der konjunkturellen Abschwächung sollte die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt 2024 auf 2,3 % steigen, nach 2,0 % im laufenden Jahr.

Ähnlich wie in anderen Ländern geht die Inflation auch in der Schweiz zurück. Nach 2,1 % im Gesamtjahr 2023 (Prognose von September: 2,2 %) sollte die Inflation 2024 bei 1,9 % (unveränderte Prognose) zu liegen kommen.

Die Expertengruppe erwartet, dass sich 2025 die Weltwirtschaft und insbesondere Europa allmählich von der Schwächephase der vorangegangenen zwei Jahre erholen. Damit gewinnen auch die Schweizer Exporte und Investitionen wieder an Fahrt. Insgesamt prognostiziert die Expertengruppe für 2025 ein Wachstum des Sportevent-bereinigten BIP von 1,7 % bei einer jahresdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 2,5 %.

5.2. Deutschland

Zum Jahresende haben wichtige Konjunktur-Institute, die Bundesbank und mehrere Banken ihre Prognosen für die Konjunktur in Deutschland noch einmal gesenkt. Unter anderem wegen der Haushaltskrise rechnet das Institut der deutschen Wirtschaft für 2024 mit einer Rezession.

Angesichts der weltweiten Krisen und des Streits um den Bundeshaushalt erwartet das Institut der deutschen Wirtschaft (DIW) einen Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung auch im kommenden Jahr. Das Bruttoinlandsprodukt werde 2024 voraussichtlich um 0,5 % zurückgehen, das wäre das zweite Jahr mit schrumpfender Wirtschaft in Folge. Mit diesen schlechten Wirtschaftsaussichten steht Deutschland unter den grossen Ländern derzeit nach Einschätzungen des DIW allein da. In den USA werde die Wirtschaft um 1,25 % wachsen, in Frankreich um 0,75 % und in China um 4,5 %. Besonders der Streit über den Bundeshaushalt habe die Unternehmen verunsichert und zu einer Rückstellung von Investitionen bewogen. Darüber hinaus begründet das DIW seine Prognose mit den schlechten Bedingungen in der Weltwirtschaft und der unsicheren geopolitischen Lage. Der globale Welthandel werde 2024 voraussichtlich nur um ein Prozent zulegen. Darunter leidet die exportorientierte deutsche Wirtschaft.

Positiv ist, dass der Arbeitsmarkt in Deutschland weiterhin stabil ist. Gleichzeitig steigen die Löhne und Gehälter erstmals seit zwei Jahren wieder stärker als die Preise. Die Kaufkraft der Einkommen nimmt also zu. Das dürfte den privaten Konsum und damit die Konjunktur stützen. Vor diesem Hintergrund geht das Kieler Institut für Weltwirtschaft (IfW) von einem leichten Wachstum von 0,9 % aus.

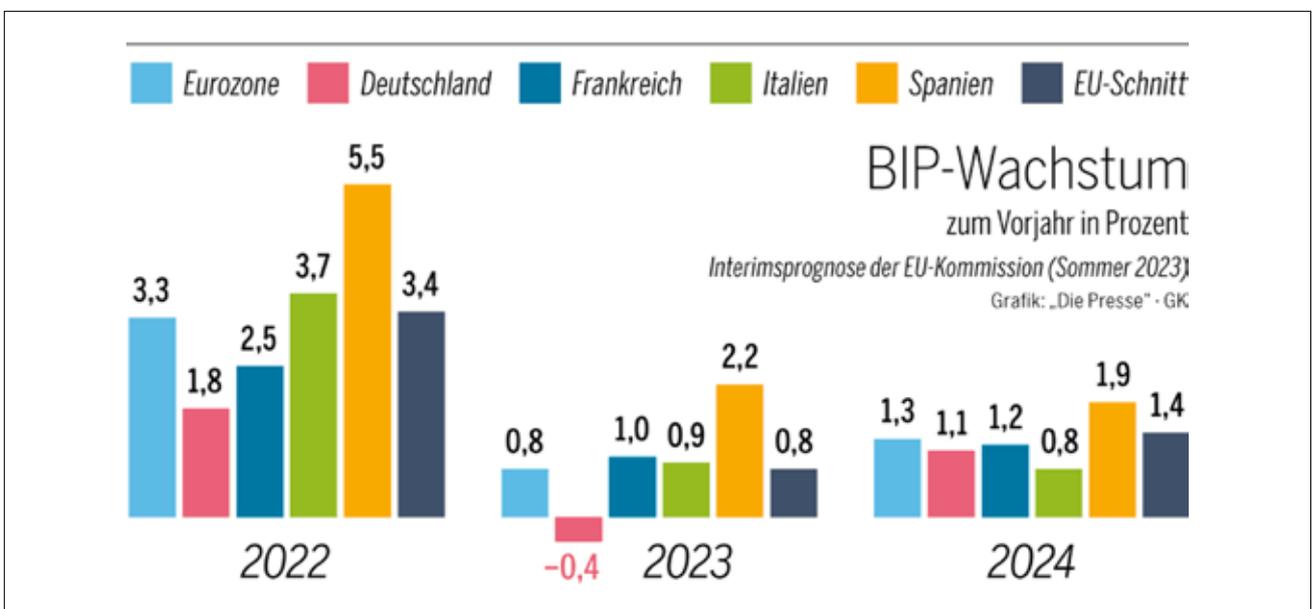
Auch einer aktuellen Umfrage des Bundesverbandes der mittelständischen Wirtschaft (BVMW) zufolge hat sich die konjunkturelle Lage eingetrübt. Mehr als 84 % der über 1.200 mittelständischen Unternehmen sehen die konjunkturelle Situation gegenüber dem Vorjahr als verschlechtert oder sogar erheblich verschlechtert an. Rund 43 % der befragten Mittelständler gaben ausserdem an, dass sich die Lage des eigenen Unternehmens im letzten Jahr verschlechtert habe. Etwa 40 % rechnen auch für das Jahr 2024 mit einer Verschlechterung für das eigene Unternehmen.

Institut	Datum Prognose	Prognose 2023	Prognose 2024	Prognose 2025	Trend zur vorherigen
Bundesregierung	Nov. 23	- 0.4 %	0.7 %		abwärts
OECD	Sep. 23	- 0.2 %	0.9 %		abwärts
IWF – Internationaler Währungsfonds	Sep. 23	- 0.5 %	0.9 %		abwärts
IfW Kiel – Institut für Weltwirtschaft	Dez. 23	- 0.3 %	0.9 %	1.2 %	abwärts
ifo – Institut für Wirtschaftsforschung	Dez. 23	- 0.4 %	0.9 %	1.3 %	abwärts
EU-Kommission	Sep. 23	- 0.3 %	0.8 %	1.2 %	abwärts
DIW – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung		- 0.3 %	0.6 %	1.0 %	abwärts
Bundesbank	Dez. 23	- 0.1 %	0.4 %	1.2 %	abwärts

Quelle: business insider

5.3. EU

2023 war ein herausforderndes Jahr für die EU-Wirtschaft, die durch die Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine, schwache weltweite Nachfrage und höhere Verbraucherpreise in Mitleidenschaft gezogen wurde. Für 2024 erwartet die EU-Kommission eine leichte Erholung, gestützt durch einen starken Arbeitsmarkt und eine weitere Abschwächung der Inflation. Beim Wirtschaftswachstum rechnet die Behörde 2024 mit einem Plus von 1,3 % in der Staatengemeinschaft - schraubte aber auch hier im Vergleich zur vergangenen Prognose (1,4) nach unten. Das Plus in der Eurozone 2024 schätzt die Behörde auf 1,2 % (vorher 1,3 %). Für 2025 prognostiziert sie in der EU ein Wachstum von 1,7 % (Eurozone: 1,6).

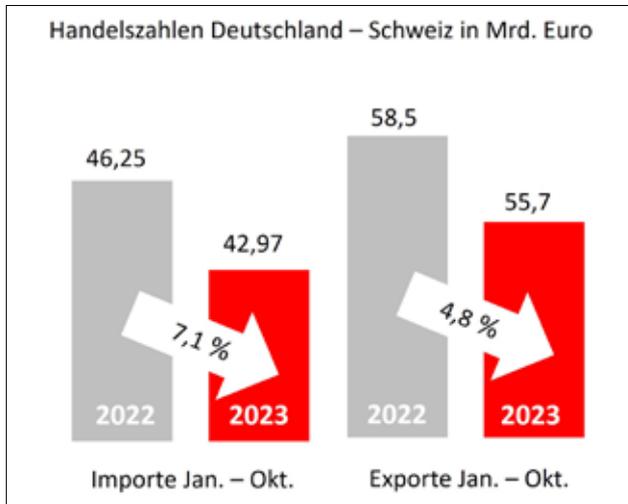


IV. Deutschland -

Schweiz

1. HANDELSBEZIEHUNGEN

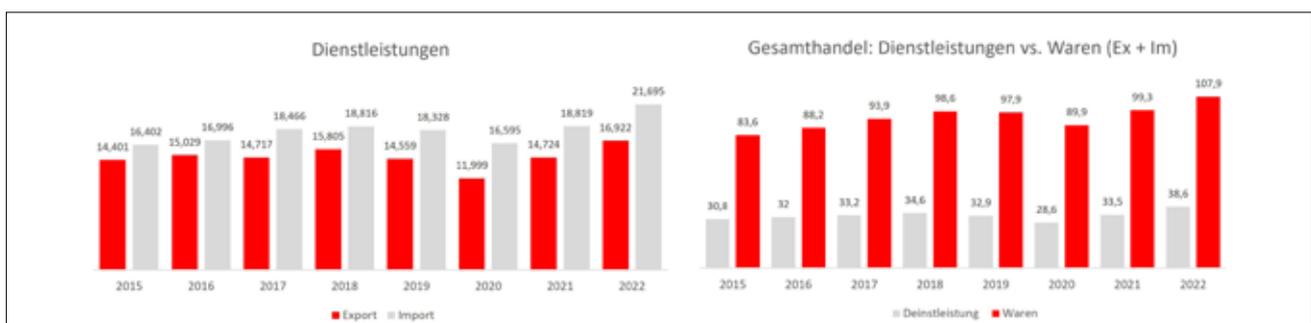
Das Handelsvolumen Deutschland – Schweiz ist im vergangenen Jahr gesunken. Betrug es im Zeitraum Januar – Oktober 2022 noch 104,7 Mrd. Euro, so ist es im Vergleichszeitraum 2023 um rund 6 Mrd. auf 98,6 Mrd. Euro gefallen.



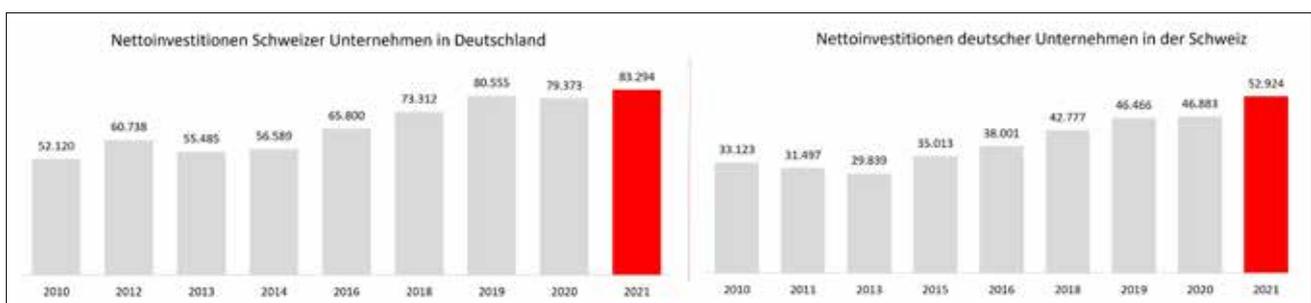
Quelle: Deutsche Bundesbank



Quelle: Destatis



Quelle: Deutsche Bundesbank



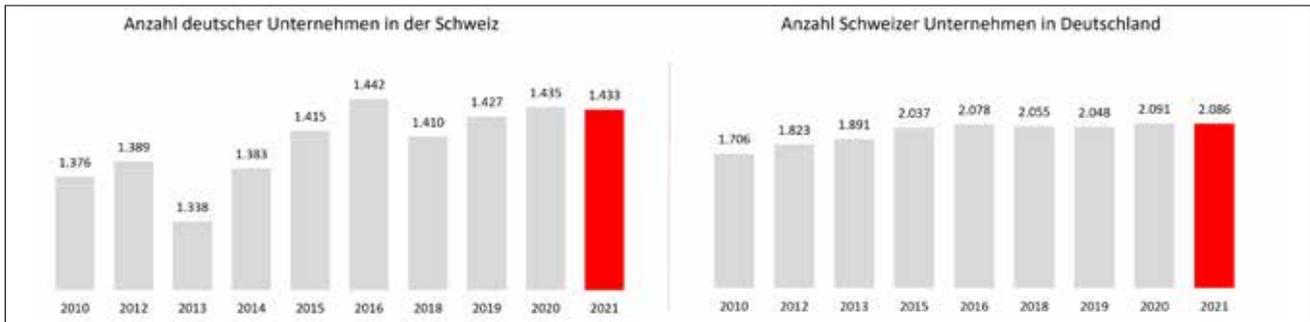
Quelle: Deutsche Bundesbank

Das Dienstleistungshandelsvolumen zwischen der Schweiz und Deutschland betrug im Jahr 2022 gemäss Angaben der Schweizerischen Nationalbank 34,9 Mrd. CHF, was einem Anteil von 11,9 % am gesamten Schweizer Dienstleistungshandel entsprach. Deutschland nahm im Dienstleistungshandel mit der Schweiz rund 18,3 Mrd. CHF ein und verzeichnete Ausgaben in der Höhe von 16,6 Mrd. CHF.

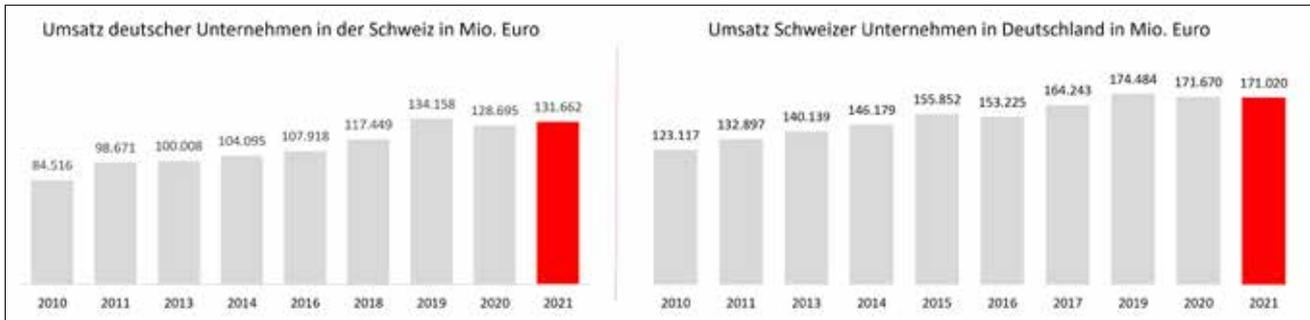
2. DIREKTINVESTITIONEN

Die hohe Verflechtung der deutschen und der schweizerischen Wirtschaft wird unter anderem anhand der gegenseitigen Direktinvestitionen ersichtlich. Die Schweizerische Nationalbank verzeichnete Ende 2021 Direktinvestitionen aus Deutschland in Höhe von 42,1 Mrd. CHF, was 4 % aller ausländischen Investitionen in der Schweiz entspricht. 2021 waren 2.086 Firmen in Deutschland gemeldet, deren Mehrheit einem schweizerischen Mutterunternehmen gehört, wobei die tatsächliche Anzahl Schweizer Firmen in Deutschland deutlich höher liegen dürfte.

Direkt beschäftigten die gemeldeten Schweizer Unternehmen 443.000 Arbeitnehmende in Deutschland und machten einen Jahresumsatz von 171.0 Mrd. Euro. Nur niederländisch und luxemburgisch kontrollierte Unternehmen beschäftigten mehr Arbeitnehmende (654.000 respektive 472.000).



Quelle: Deutsche Bundesbank



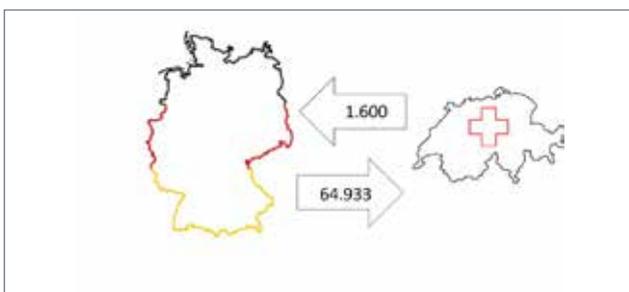
Quelle: Deutsche Bundesbank



Quelle: Deutsche Bundesbank

3. GRENZVERKEHR

16,6 % aller Grenzgänger in die Schweiz kamen im dritten Quartal 2023 aus Deutschland (56,4 % aus Frankreich und 23,8 % aus Italien). Das sind 64.933 Personen und 0,8 % mehr als im Vergleichszeitraum im Vorjahr.



Quelle: Destatis

Im Oktober 2023 sind nach Angaben der Bundespolizei an der deutsch-schweizerischen Grenze 2.245 unerlaubt nach Deutschland eingereiste Migranten aufgegriffen worden. Damit liegen die Zahlen auf einem ähnlichen Niveau wie im Oktober 2022. Von Januar bis September hingegen verzeichnete die Bundespolizei in ihrer Statistik dieses Jahr mehr als dreimal so viele unerlaubte Einreisen wie 2022.

Aufgrund dieser hohen Zahlen wurden im Oktober Grenzkontrollen an den Grenzübergängen zur Schweiz, zu Polen und zu Tschechien eingeführt. Auf den Strassen- und Pendlerverkehr hatten die bisherigen Kontrollen jedoch nach Angaben des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) nur geringe Auswirkungen.

4. SCHWEIZ STRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Mit der Überarbeitung ihrer im Jahr 2017 verabschiedeten Strategie zur Zusammenarbeit mit der Schweiz will die Landesregierung Baden-Württembergs einen Gegenakt zum Scheitern des EU-Rahmenabkommens setzen. Ziel ist auszuloten, wo eine vertiefte bilaterale Zusammenarbeit möglich ist, wo Zukunftschancen liegen und wo möglicherweise die Folgen des Scheiterns des Rahmenabkommens in den Grenzräumen abgemildert werden können. Angesichts von 131 baden-württembergischen Hochschulkooperationen mit der Schweiz und 701 gemeinsamen Forschungsprojekten ist vor allem die Kooperationen der Hochschulen ein wichtiges Thema der Strategie. Die neue Version soll bis Anfang 2024 vorliegen. Es wird erwartet, dass darin aktuelle Themen wie Künstliche Intelligenz oder die Luft- und Raumfahrtstrategie einen Niederschlag finden.

5. EINKAUFSTOURISMUS

Laut einer Analyse der Swiss Retail Federation zu den Transaktionen mit Debit- und Kreditkarten haben die Einkäufe im Ausland im ersten Halbjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 10,2 % zugenommen, befindet sich jedoch auch aufgrund der hohen Inflation im benachbarten Ausland und dem durch Corona begonnenen Trend, wieder vermehrt in der nächsten Nachbarschaft einzukaufen, noch immer unter dem Vor-Corona-Niveau.

Dem Verband zufolge werden durch den Einkaufstourismus jedes Jahr mehr als CHF 8,5 Mrd. in den Nachbarländern ausgegeben. Besonders betroffen aufgrund ihrer Grenznähe sind die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Genf, Jura, Neuenburg, St. Gallen und Tessin.

Das Einkaufen im Ausland wird vor allem vom Kursverhältnis Euro – Schweizer Franken bestimmt. Lebensmittel und alkoholfreie Getränke sind in Deutschland rund 35 bis 40 % günstiger als in der Schweiz. Bei Kleidern und Schuhen beträgt die reale Preisdifferenz 20 bis 30 %.

Laut Erhebungen des Statistikamts Eurostat bezahlt die Schweizer Bevölkerung mit Abstand die höchsten Preise für Waren und Dienstleistungen in Europa. Laut dem Statistikamt kostet der Konsum hierzulande um 85 % mehr als im EU-Durchschnitt. Nicht einmal in Norwegen, Island oder Luxemburg ist das Leben so teuer.



Quelle: Eurostat

Ende November 2023 hat das Justizdepartement einen Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt, der vorsieht, die Wertfreigrenze für Auslandseinkäufe ab Januar 2025 von 300 CHF auf 150 CHF zu senken. Schweizer Verbraucher, die im Ausland einkauften, könnten dann zwar noch immer die dort bezahlte Mehrwertsteuer zurückholen, müssten dann aber bereits ab einem Betrag von 150 CHF die Schweizer Mehrwertsteuer von 8,1 % oder 2,6 % entrichten.

6. INFRASTRUKTUR

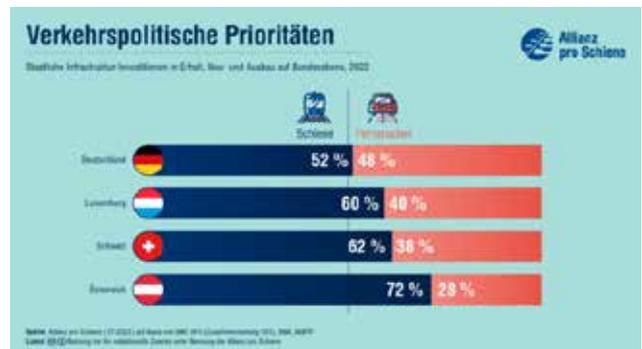
6.1. Schiene

Deutschland hinkt bei den Pro-Kopf-Investitionen in die Schieneninfrastruktur im europäischen Vergleich weiter hinterher. Im vergangenen Jahr hat der Staat pro Einwohner 114 Euro für seine Schieneninfrastruktur ausgegeben – ein leichter Rückgang im Vergleich zu 2021. In den meisten anderen Ländern sind die Investitionssummen gestiegen. Das zeigt eine Auswertung der Allianz pro Schiene unter anderem auf Grundlage von Daten der Unternehmensberatung SCI Verkehr.

Immerhin hat die Bundesregierung begonnen, die verkehrspolitischen Prioritäten neu auszurichten. Das zweite Jahr in Folge hat der Bund 2022 im direkten Vergleich mehr in sein Schienennetz (52 %) investiert als in die Fernstraßen (48 %). Im Haushaltsentwurf 2024 soll diese Tendenz deutlich fortgesetzt werden.



Quelle: Allianz pro Schiene



Quelle: Allianz pro Schiene

Laut Bundesamt für Verkehr werden in der Schweiz pro Kopf der Bevölkerung 2.464 Kilometer im Jahr Bahn gefahren, in Deutschland 1.206.

Aus Sicht der Schweiz machen neben dem schleppenden Ausbau des Zulaufs zur NEAT vor allem die vielen verspäteten Züge Probleme, die in den Taktfahrplan der Schweiz eingebunden sind. Hier hat man nun Massnahmen ergriffen und nimmt verspätete Züge ganz aus dem System und stellt am Badischen Bahnhof Ersatzzüge bereit, die die Schweizer Strecken pünktlich bedienen. Für die Passagiere des Fernverkehrs bedeutet dies indes, dass sie am Badischen Bahnhof umsteigen müssen und unter Umständen erhebliche zeitliche Einbussen erleiden.

6.1.1. Elektrifizierung Hochrheinbahn

Mit der Unterzeichnung des Realisierungs- und Finanzierungsvertrags im Dezember 2023 kamen der Ausbau und die Elektrifizierung der Hochrheinbahn 2023 ein entscheidendes Stück weiter. Ziel ist es, die 75 Kilometer lange Bahnstrecke zwischen Basel Badischer Bahnhof und Erzingen bis Dezember 2027 elektrifiziert und ausgebaut zu haben. Im nächsten Schritt muss nun das Planfeststellungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen werden. Läuft alles nach Plan soll bis Mitte 2024 der Planfeststellungsbeschluss vorliegen.

6.2. Strasse

Seit 60 Jahren ist der Weiterbau der A 98 am Hochrhein parallel zur Schweizer A3 in Planung, doch die Umsetzung harzt enorm. Die Bundesautobahn A 98 ist als einziger Autobahnneubau in Baden-Württemberg ein zentrales Verkehrsinfrastrukturprojekt am Hochrhein an der Grenze zur Schweiz. Die Autobahn beginnt am Dreieck Weil am Rhein an der A 5 und führt entlang des Hochrheins bis östlich von Waldshut-Tiengen. Der zögerliche Ausbau, der in weiten Teilen parallel zur Schweiz verlaufenden Autobahn stellt vor allem für die Unternehmen am Hochrhein ein deutliches Hemmnis dar, müssen diese doch weite Strecken auf Bundesstrassen zurücklegen um ihre Waren zu den Kunden zu transportieren. Die für den Ausbau zuständige Projektmanagementgesellschaft Deges hat im Jahr 2023 bekannt gegeben, dass der Weiterbau in Minseln frühestens 2030 erfolgen wird. Der nächste Abschnitt von Minseln nach Schwörstadt ist 6,5 Kilometer lang; bis Murg sind es weitere 26 Kilometer.

Ein weiteres Hindernis für einen reibungslosen Warenverkehr sind die unterschiedlichen Öffnungszeiten der Zollstellen in der Schweiz und in Deutschland. Hier kommt es teilweise zu skurrilen Situationen, wenn LKW Fahrer Waren noch aus Deutschland ausführen können aber aufgrund geschlossener Schweizer Dienststellen im Niemandsland der Zollanalgen stecken bleiben. Auch die geplante Verkürzung der Öffnungszeiten von weiteren Schweizer Grenzzollanalgen wie z.B in Stein oder Koblenz wird nicht zu einer Entspannung der Lage beitragen.

V. Steuern

1. DEUTSCHLAND

1.1. Besteuerung von Gewinnen in der Energiewirtschaft

Die überdurchschnittlichen Gewinne, die Unternehmen in der Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriewirtschaft durch die hohen Energiepreise erzielen, sollten mit der sog. Übergewinnsteuer abgeschöpft werden. Daher sollen Gewinne, die im Vergleich zu den Vorjahren den Durchschnittsgewinn um 20 % übersteigen, mit 33 % besteuert werden. Wie hoch die Einnahmen durch die Massnahme ausfielen und ob diese überhaupt Wirkung zeigt, wird sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, da die Unternehmen erst Anfang 2024 in ihren Steuererklärungen ausweisen werden, ob sie eine Übergewinnsteuer gezahlt haben.

1.2. Modernisierung der steuerlichen Aussenprüfung

Im März trat das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (sog. DAC7-Umsetzungsgesetz) in Kraft. Es soll der Beschleunigung des Verfahrens dienen und verschärft insbesondere die Pflichten der Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einer steuerlichen Aussenprüfung in Deutschland.

Neu müssen z.B. Verrechnungspreisdokumentationen nicht erst auf Nachfrage, sondern innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorgelegt werden. Kommt das Unternehmen einer Mitwirkungsaufforderung nicht nach, kann ein Bussgeld verhängt werden. Durch eine zeitliche Beschränkung der Änderungsmöglichkeit von Bescheiden (sog. Ablaufhemmung) wird eine zeitliche Obergrenze der Dauer der Aussenprüfung von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung eingeführt, von der im Wesentlichen nur zugunsten der Steuerverwaltung abgewichen werden kann. Der Prüfer kann mit dem Unternehmen einen Prüfungsplan erarbeiten.

1.3. Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Seit Februar 2023 müssen meldepflichtige Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Betriebsstätten der deutschen Finanzverwaltung elektronisch gemeldet werden. Die Meldung kann nun nicht mehr mittels Formular erfolgen.

Gemeldet werden müssen die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland, der Erwerb oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften, der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften von mindestens 10 % oder bei Anschaffungskosten von mehr als 150.000 Euro und die erstmalige Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden oder bestimmenden Einflusses auf die Angelegenheiten einer ausser-europäischen Gesellschaft, auch wenn diese zusammen mit nahe-stehenden Personen des Steuerpflichtigen erfolgt.

2. SCHWEIZ

2.1. Informationsaustausch zu Steuerzwecken

Nach Angaben des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF übermittelte die Schweiz im Jahr 2023 im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) Daten zu rund 3,6 Mio. Finanzkonten an 104 Staaten und erhielt im Gegenzug Daten zu 2,9 Mio. Finanzkonten. Am 10. November 2023 haben sich rund 50 Staaten, darunter die Schweiz, zum erweiterten AIA bekannt. Die Erweiterung betrifft Kryptowerte und soll ab 1. Januar 2026 gelten. Weiter wurden 2023 spontan rund 400 mal Informationen über Steuervorbescheide (Rulings) betreffend das Jahr 2022 ausgetauscht. Zudem ist der Austausch mit 86 Partnerstaaten für län-derbezogene Berichte multinationaler Unternehmen (Country-by-Country Reporting) aktiviert.

3. DEUTSCHLAND – SCHWEIZ

3.1. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland Schweiz

3.1.1. Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz

Die Schweiz und Deutschland haben im August 2023 nach zahlreichen Verhandlungsrunden das Revisionsprotokoll zur Änderung des DBA Deutschland Schweiz unterzeichnet. Das Abkommen war zuletzt im Jahr 2010 geändert worden. Die Revision hat zum Ziel, das DBA an zwischenzeitliche Ergebnisse der internationalen Arbeiten gegen „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ und an Entwicklungen im OECD-Musterabkommen und der Abkommenspolitik der beiden Vertragsstaaten anzupassen.

Von den abkommensbezogenen Empfehlungen des G20/OECD Aktionsplans gegen BEPS ist u. a. die Aufnahme einer Generalklausel gegen Abkommensmissbrauch (Principal Purpose Test - PPT) und die Verpflichtung zur Gegenberichtigung von Gewinnkorrekturen bei verbundenen Unternehmen vorgesehen. Zudem ist auch ein klarstellender Hinweis auf die Anwendbarkeit künftiger innerstaatlicher Mindestbesteuerungsregeln enthalten, die der sog. Global Anti-Base Erosion-Regelung nach der internationalen Zwei-Säulen-Lösung zu den steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung entsprechen.

Weiter wurden Anpassungen an das aktuelle OECD-Musterabkommen für Doppelbesteuerungsabkommen vorgenommen.

Ferner wurde u. a. Einigkeit über eine Definition des öffentlichen Dienstes in Abgrenzung von unternehmerischer Tätigkeit öffentlicher Arbeitgeber sowie zum Komplex der Besteuerung von Ruhegehältern im öffentlichen Dienst erzielt. Damit wird eine ausgewogene und praktikable Aufteilung der Besteuerungsrechte in zwei Bereichen ermöglicht, die durch grundlegende Systemunterschiede zwischen beiden Staaten gekennzeichnet sind.

Schliesslich wird das Protokoll zum Abkommen um den Inhalt verschiedener, in der Vergangenheit von den zuständigen Behörden zur Beilegung von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens (insbesondere zur

Grenzgängerregelung) abgeschlossener Konsultationsvereinbarungen ergänzt.

Nach der Unterzeichnung ist auf beiden Seiten die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften einzuholen. Angestrebt wird ein Inkrafttreten des Änderungsabkommens zum 1. Januar 2025. Weitere Einzelheiten können unsere Mitglieder auf unserer Homepage im Zirkular 2023/30 finden.

3.1.2. Konsultationsvereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Aufgrund der Einführung eines verpflichtenden elektronischen Antragsverfahrens für die Entlastung von im Abzugswege einbehaltenen deutschen Steuern nach Doppelbesteuerungsabkommen haben die deutschen und Schweizer Behörden zur einheitlichen Anwendung eine neue Vereinbarung hinsichtlich des Antragsverfahrens bei, von im Abzugswege einbehaltenen Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren getroffen.

Sofern sich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen ein Anspruch auf Entlastung von im Abzugswege einbehaltenen Steuern ergibt, sind folgende Verfahren vorgesehen:

- Für Dividenden im Sinne des Art. 10 des Abkommens erfolgt die Entlastung grundsätzlich durch Rückerstattung. Weiter soll nach Nummer 1 Buchstabe a) des Protokolls zum Abkommen jeder Vertragsstaat ein Verfahren schaffen, in dessen Rahmen bei Dividenden, die nach Art. 19 Abs. 3 des Abkommens keiner Steuer unterliegen, die Zahlung ohne den Steuerabzug erfolgt.
- Für Zinsen im Sinne des Art. 11 des Abkommens erfolgt die Entlastung durch Rückerstattung.
- Für Lizenzgebühren im Sinne des Art. 12 des Abkommens erfolgt die Entlastung ebenfalls durch Rückerstattung. Auf Antrag kann auch vom Abzug der Steuer abgesehen werden.

Die Vereinbarung trat am 1. Dezember 2023 in Kraft; die bisherige Verständigungsvereinbarung vom 26. Januar 1972 wird aufgehoben.

4. INTERNATIONAL

4.1. OECD-Steuerreform

Die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer schritt auch im Jahr 2023 weiter voran. Die sog. GloBE-Regeln (Global Anti-Base Erosion Regeln) sehen für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro eine Mindestbesteuerung von 15 % auf der Basis einer international vereinheitlichten

Bemessungsgrundlage vor. Dabei muss die Mindestbesteuerung von 15 % in jedem Staat erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, soll die Differenz zwischen der effektiven Steuerbelastung und der geforderten Mindeststeuerbelastung in dem Staat nachbesteuert werden, in dem sich die oberste Muttergesellschaft des betreffenden Unternehmens befindet. Sollte dieser Staat keine Mindestbesteuerung vornehmen, so soll die Besteuerung subsidiär in den Staaten mit Tochtergesellschaften des betreffenden Unternehmens mittels Verweigerung von Abzügen oder gleichwertigen Anpassungen sichergestellt werden.

4.1.1. Schweiz

Die Schweiz hat dem Steuervorhaben zugestimmt, damit den in der Schweiz ansässigen, international tätigen Unternehmen keine Nachteile erwachsen und sie keiner Besteuerung in anderen Staaten ausgesetzt wären, falls die Mindeststeuer in der Schweiz nicht erreicht würde.

Mit 78,5 % hat die Schweizer Stimmbevölkerung am 18. Juni 2023 eine Verfassungsänderung angenommen, welche die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Mindestbesteuerung in der Schweiz schafft.

Gemäss der Gesetzesvorlage sollen die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zu 75 % den Kantonen zufließen. Die übrigen 25 % der Einnahmen sollen an den Bund gehen, welcher die zusätzlichen Mittel dazu verwenden soll, die Attraktivität des Standortes Schweiz zu fördern. So soll weiterhin ein Anreiz für die Kantone bestehen, wettbewerbsfähige Steuerbelastungen anzubieten.

Gleichzeitig sollen die zusätzlichen Steuereinnahmen der Kantone im nationalen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Schätzungen zufolge rechnet man für Bund und Kantone mit kurzfristigen jährlichen Mehreinnahmen von rund 1–2,5 Mrd. CHF aus der Ergänzungssteuer bei Unterschreitung der Mindestbesteuerung in der Schweiz. Davon entfallen 25 %, d.h. 250 bis 650 Mio. CHF auf den Bund und 75 %, d.h. rund 800 Mio. bis knapp 2 Mrd. CHF, auf die Kantone.

Die mit der Umsetzung einhergehenden Steuererhöhungen sind geeignet zu einer Schmälerung der steuerlichen Standortattraktivität der Schweiz zu führen. Darum soll ein Teil der durch die Ergänzungssteuer eingenommenen Gelder zur Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, die dem Standort Schweiz zugutekommen.



Quelle: Statista

Die Umsetzung des Vorhabens war für Januar 2024 geplant, vor allem, damit in der Schweiz domizilierte Unternehmen nicht Gefahr laufen in anderen Staaten besteuert zu werden.

Da sich im Laufe des Jahres gezeigt hatte, dass rund drei Viertel der am Projekt beteiligten Staaten zur Umsetzung noch nicht bereit sind, wurden in der Schweiz Stimmen laut, die die Verschiebung des Inkrafttretens der Reform forderten. Darüber hinaus hat die OECD seit der Abstimmung eine Ausnahmeregel beschlossen, die z.B. den USA ein Schlupfloch bietet. Sofern ein Konzern aus einem Land stammt, in dem die Firmensteuer auf dem Papier mindestens 20 % beträgt, wird dieser vor ausländischen Zusatzsteuern bis mindestens 2026 verschont. So ist es z.B. mit Steuerkrediten möglich, Unternehmen Vergünstigungen zu gewähren, sodass der effektive Steuersatz, den diese Unternehmen zahlen müssen, tiefer ist als der, der auf dem Papier ausgewiesen wird. Ein solches Vorgehen benachteiligt Unternehmen aus anderen Ländern, zum Beispiel aus der Schweiz.

Auch die VSUD hielt angesichts der geänderten Ausgangslage ein Abwarten für sinnvoll. Am 22. Dezember 2023 hat der Schweizer Bundesrat beschlossen, sich den umsetzenden EU-Staaten anzuschließen und die Reform, entgegen der Zweifel der Wirtschaft, zum 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

4.1.2. Deutschland

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 10. Juli 2023 den Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und grosse inländische Gruppen in der Europäischen Union, das sog. Mindeststeuergesetz (MinStG) beschlossen. Alle EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Mindestbesteuerungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen. Die globale Mindestbesteuerung für internationale Unternehmen soll ab dem 1. Januar 2024 gelten. Betroffen sind grosse national oder international tätige Unternehmensgruppen, die die Umsatzgrenze von 750 Mio. Euro in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreichen. Für die Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist jedoch eine 5-jährige Steuerbefreiung vorgesehen.

Die Mindeststeuer setzt sich zusammen aus

- dem Primärer ergänzungssteuerbetrag (Primärer ergänzungssteuerregelung - PES): mittels derer nachgeordnete Geschäftseinheiten, welche in Niedrigsteuerländern angesiedelt sind, zentral auf Ebene der Muttergesellschaft nachversteuert werden können („top-down approach“)
- dem Sekundärer ergänzungssteuerbetrag (Sekundärer ergänzungssteuerregelung - SES): diese wirkt als „Backstop“, der eine Mindestbesteuerung dort sicherstellt, wo die Primärer ergänzungssteuerregelung keine Anwendung findet
- sowie dem nationalen Ergänzungssteuerbetrag (Nationale Ergänzungssteuerregelung - NES): durch welchen Deutschland einen Ergänzungssteuerbetrag selbst vereinnahmen und damit den Zugriff der Primär und Sekundärer ergänzungssteuern von anderen Staaten verhindern kann.

Alle weiteren Informationen hierzu finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage im Zirkular 2023/27.

4.1.3. EU

Die EU hatte sich bereits im Dezember 2022 auf eine Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung geeinigt. Diese schreibt den Mitgliedstaaten die Umsetzung ins nationale Recht bis zum 31.12.2023 vor.

Ausgenommen sind EU-Mitgliedstaaten, in denen höchstens zwölf oberste Muttergesellschaften von unter die Richtlinie fallenden Gruppen gelegen sind; sie können die Einführung um sechs Jahre aufschieben. Nach aktuellem Kenntnisstand berufen sich Estland, Lettland, Litauen, Malta und die Slowakei auf diese Ausnahmeregel.

In den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten, namentlich in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, den Niederlanden und Irland sind die Gesetzgebungsprojekte inzwischen weit fortgeschritten oder bereits abgeschlossen. Von einem Inkrafttreten der Mindestbesteuerung per 2024 in diesen EU-Mitgliedstaaten ist auszugehen. In einzelnen EU-Mitgliedstaaten wird es hingegen zu Verspätungen kommen (voraussichtlich Griechenland, Polen, Spanien, Portugal und Zypern). Es ist denkbar, dass in diesen EU-Mitgliedstaaten eine rückwirkende Einführung erfolgen wird, weil sie sonst ein Vertragsverletzungsverfahren zu gewärtigen haben.

Ausserhalb der EU sehen bspw. das Vereinigte Königreich, Australien, Kanada, Japan oder Südkorea ebenfalls eine Umsetzung der Mindestbesteuerung per 2024 vor. Im Vereinigten Königreich und in Südkorea ist der Gesetzgebungsprozess bereits abgeschlossen und die Mindestbesteuerung soll per 31. Dezember 2023 in Kraft treten.

Singapur und Hongkong liessen hingegen verlauten, dass sie erst im Jahr 2025 Mindestbesteuerungsregeln einführen wollen. Die USA haben eine eigene Regelung zur Mindestbesteuerung (GILTI) und planen nach wie vor keine Übernahme der OECD/G20-Vorgaben. Auch Staaten wie China, Brasilien und Indien haben derzeit keine Pläne, die Mindestbesteuerung umzusetzen.

4.2. Verständigungsverfahren

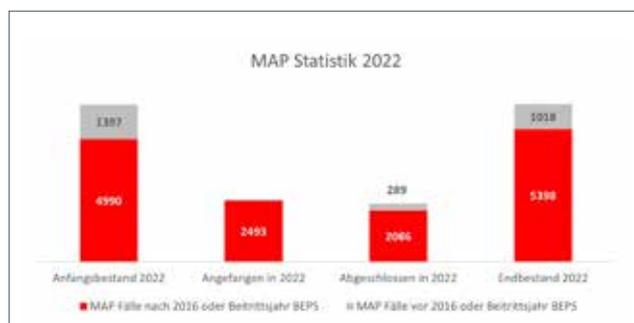
Im November 2023 hat die OECD aktuelle Informationen und Statistiken über Mutual Agreement Procedures (MAP) veröffentlicht. Die neuesten Statistiken zu MAPs decken 133 Länder und somit nahezu alle MAP-Fälle weltweit ab.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 mehr neue MAP-Fälle eröffnet als abgeschlossen (2.493 gegenüber 2.375). Die Abschlussrate war dabei um etwa 4 % geringer als im Jahr 2021, was sowohl Verrechnungspreisfälle (- 0,5 %) als auch andere Fälle (fast - 6,5 %) umfasst. Damit stellt das Ergebnis von 2022 eine Rückkehr zum Ausgangswert der abgeschlossenen MAP-Fälle von 2020 (2.378) dar.

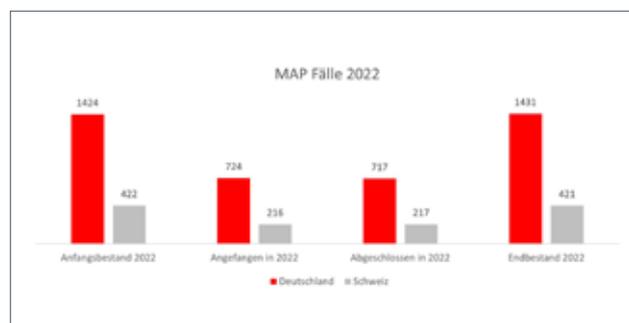
Der Endbestand der offenen Fälle 2022 lag bei 6.416 Fällen gegenüber 6.301 offenen Fällen Ende 2021. Die Anzahl der offenen Altfälle ging jedoch von 1.307 Fällen zu Beginn des Jahres 2022 auf 1.018 Fälle zum Ende des Jahres 2022 zurück.

Die durchschnittliche Dauer eines MAP-Verfahrens reduzierte sich auf 25,3 Monate gegenüber 26 Monaten im Jahr 2021. Bei MAP-Fällen mit Verrechnungspreisbezug ist ein Rückgang der durchschnittlichen Dauer von 32,3 Monaten im Jahr 2021 auf 28,9 Monate im Jahr 2022 zu beobachten, wobei Deutschland mit 25,4 Monaten eine unterdurchschnittliche Verfahrensdauer aufweist. Insgesamt liegt die durchschnittliche Dauer der MAP-Verfahren jedoch weiterhin oberhalb der von der OECD anvisierten Frist von 24 Monaten.

In Bezug auf Verrechnungspreissachverhalte ist die Anzahl der offenen MAP-Fälle im Vergleich zum Vorjahr 2021 um 3,9 % gestiegen. Bezogen auf den 5-Jahres-Zeitraum von 2018 – 2022 beläuft sich der Anstieg im Durchschnitt auf circa 5 %. Hinsichtlich der im Jahr 2022 abgeschlossenen MAPs mit Verrechnungspreisbezug konnte in 61,5 % der Fälle die Doppelbesteuerung vollständig beseitigt werden. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber den Vorjahren 2021 (57 %) und 2020 (55 %).



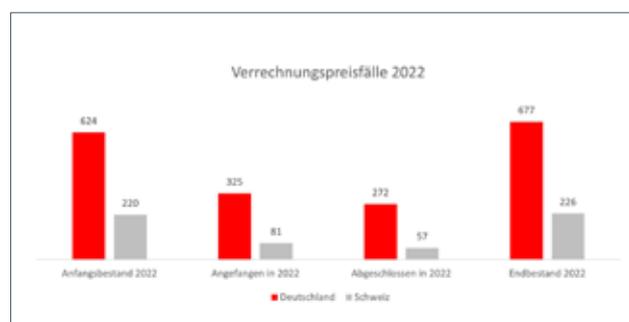
Quelle: OECD



Quelle: OECD



Quelle: OECD



Quelle: OECD

VI. Zoll

1. DEUTSCHLAND

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Zolls ist die Bekämpfung der Markenpiraterie. Im vergangenen Jahr wurden in Deutschland 8,6 Mio. gefälschte Produkte aus dem Verkehr gezogen. Das sind Fälschungen im Wert von mehr als 434 Mio. Euro. Mit 78 % kam ein Grossteil der etwa 8,6 Mio. gefälschten Produkte aus Asien. Darunter befanden sich auch hochpreisige Luxusartikel wie gefälschte Armbanduhren, Designermode und Schmuck.

Anzahl der Zollabfertigungen in Mio.			
	2022	2021	2020
Einfuhr (zum freien Verkehr)	149,3	103,4	79,8
Versandverfahren	7,8	7,9	6,4
Ausfuhr	234,2	241,1	165,0

Quelle: BMF



Quelle: BMF

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bekämpfung des Drogenschmuggels. 2022 beschlagnahmten die Zöllner knapp 14,5 Tonnen Kokain. Das waren zwar gut sieben Tonnen weniger als im Jahr 2021, aber fünf Tonnen mehr als 2020. Ausserdem stellten die Beamten fast 8.400 Kilogramm Marihuana sicher, rund 1.000 Kilogramm mehr als im Vorjahr und rund 5.000 Kilogramm mehr als im Jahr 2020. Zusammen mit anderen Rauschgiften betrug die beschlagnahmte Menge insgesamt rund 29 Tonnen.

Der Zoll entdeckte ferner 142 Mio. geschmuggelte Zigaretten. Im Vorjahr waren es 117 Mio. Stück gewesen, im Jahr 2021 hatten die Zöllner 105 Mio. Schmuggelzigaretten beschlagnahmt. Die Beamten stellten ferner 52 Kriegswaffen sicher, ebenfalls mehr als in den Vorjahren. Auffällig gross war auch der Umfang der illegalen Munition, nämlich fast 579.000 Schuss. Im Vorjahr waren es 137.000 gewesen, 2020 dagegen nur 32.000.

Insgesamt nahm der Zoll im vergangenen Jahr 163 Mrd. Euro an Steuern ein. Einer der grössten Posten waren die Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von knapp 87 Mrd. Euro. Daneben erhob die Behörde Verbrauchssteuern, etwa auf Tabak, Alkohol, Kaffee und Bier sowie Energie-, Strom- und Kraftfahrzeugsteuern.

Im Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit prüft der Zoll, ob Arbeitnehmende gemeldet sind und Arbeitgebende die Sozialversicherungsbeiträge und den Mindestlohn korrekt zahlen. Hierzu

hat der Zoll im Jahr 2022 über 53.000 Arbeitgebende überprüft, knapp 148.000 Straf- und Bussgeldverfahren abgeschlossen und Freiheitsstrafen von 1.383 Jahren erwirkt.

2. SCHWEIZ

Die Gesamteinnahmen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sind 2022 von 23,5 Mrd. auf 24,3 Mrd. CHF gestiegen und haben damit ihren Aufwärtstrend seit 2019 (23,0 Mrd. Fr.) fortgesetzt. Der Anstieg ist primär auf die zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zurückzuführen (2022: 12,2 Mrd. Fr. / 2021: 11,3 Mrd. Fr.), die fast die Hälfte der Einnahmen ausmacht.



Quelle: BAZG



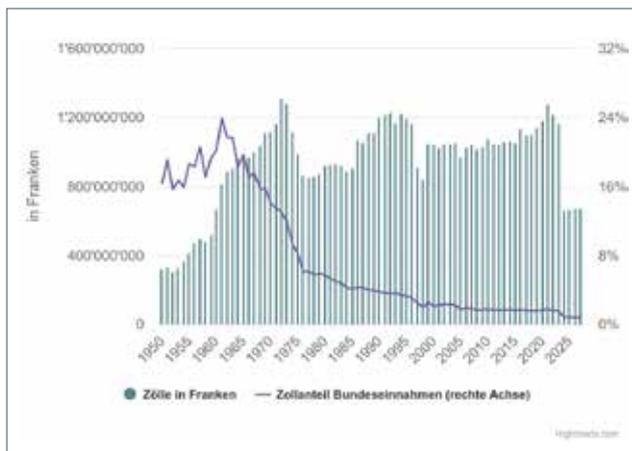
Quelle: BAZG

Daneben setzen sich die Einnahmen des BAZG im Wesentlichen aus der Mineralölsteuer, der Tabaksteuer, der Schwerverkehrsabgabe und den Einfuhrzöllen zusammen. Die Zollanmeldungen im Handelswarenverkehr nahmen gegenüber dem Vorjahr ebenfalls zu (2022: 54 Mio. / 2021: 50,7 Mio.).

2.1. Abbau von Industriezöllen

Ab den 1960er-Jahren ging die Bedeutung der Zolleinnahmen für den Bund immer mehr zurück. Zum einen aufgrund des Beitritts der Schweiz zur WTO zum anderen aufgrund des Abschlusses von Freihandelsabkommen mit der EU sowie weiteren Partnern. Parallel dazu stieg der Finanzierungsbeitrag durch andere Steuern. Der Zollanteil an den laufenden Bundeseinnahmen sank dadurch von fast 24 % im Jahr 1961 auf rund 1,5 %.

Aus diesem Grund und zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz wurden der Abbau aller Industriezölle sowie die Vereinfachung des Zolltarifs beschlossen. Diese Massnahmen wurden nun zum 1. Januar 2024 umgesetzt.



Quelle: Die Volkswirtschaft

Die Aufhebung der Industriezölle betrifft alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Die Einfuhr von Industrieprodukten in die Schweiz ist ab 1. Januar 2024 grundsätzlich zollfrei möglich.

Zusammen mit der Aufhebung der Industriezölle wird der schweizerische Zolltarif für Industrieprodukte vereinfacht. Die 9114 Tarifpositionen werden dabei auf 7511 reduziert, da die feingliedrige Unterteilung - welche heutzutage die Erhebung der differenzierten Zölle ermöglicht - im Industriebereich zu grossen Teilen nicht mehr notwendig sein wird. Bei Produkten, bei denen zum Zeitpunkt der Einfuhr feststeht, dass sie in der Schweiz verbleiben bzw. hier konsumiert werden, entfällt die Vorlage von präferenziellen Ursprungsnachweisen. Bei Einfuhren von Handelswaren oder von Vormaterialien, die in der Schweiz weiterverarbeitet und wieder exportiert werden, ist zu unterscheiden, ob bei der Wiederausfuhr eine Ursprungskumulation, z.B. im Rahmen des Paneuropa-Mittelmeer-Übereinkommens (PEM-Übereinkommen) zur Anwendung kommt oder nicht.

Die Aufhebung der Industriezölle hat keinen Einfluss auf die Pflichten zur Archivierung von präferenziellen Ursprungsnachweisen. Diese werden weiterbestehen. Vorbelege für Ausfuhr-Ursprungsnachweise müssen mindestens 3 Jahre ab Ausstellung des Ausfuhr-Ursprungsnachweises aufbewahrt werden, im Falle der Anwendung des Freihandelsabkommens mit Südkorea für mindestens 5 Jahre.

Weitere Informationen finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage in unserem Zirkular 2023/33.

2.2. Transformationsprogramm DaziT

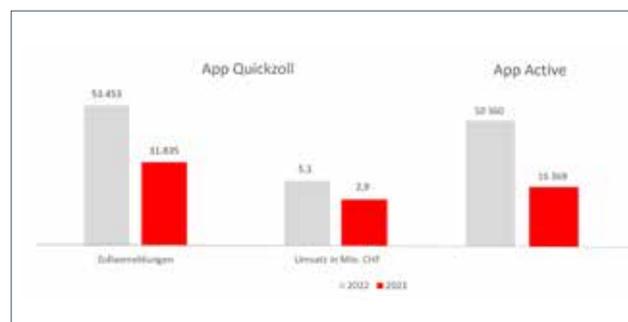
Das neue Warenverkehrssystem „Passar 1.0“ des Schweizer Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), ersetzt ab dem 1. Juni 2023 bis Ende 2026 nach und nach die gegenwärtigen Frachtanwendungen NCTS und e-dec. Mit «Passar» soll die gesamte Zollabwicklung im Hinblick auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie auch Spezialverzollungen und die Erhebung weiterer Abgaben harmonisiert, vereinfacht und vollständig digitalisiert werden.

Hintergrund des neuen Warenverkehrssystems ist das Transformationsprogramm DaziT, auf dessen Grundlage der Schweizer

Zoll mit einem Gesamtvolumen von 400 Mio. CHF bis 2026 in das digitale Zeitalter überführt werden soll. Im Hinblick auf die rechtliche Grundlage bleiben zunächst die Vorschriften aus dem geltenden Zollgesetz gültig. «Passar» wird insoweit im Rahmen eines – im Zollgesetz zugelassenen Pilotversuchs – eingeführt.

Von den Änderungen betroffen sind insbesondere Speditions- und Transportunternehmen. Darüber hinaus aber auch sog. Zugelassene Empfänger (ZE) sowie Zugelassene Versender (ZV), Schweizer Exporteure ebenso wie Entwickler und Anbieter von Verzollungssoftware. Für Unternehmen, die ausschliesslich Waren in die Schweiz importieren, hat «Passar 1.0» zunächst noch keine Auswirkungen. Bis Mitte 2025 bleibt es für diese bei der bisherigen Praxis, d.h. den Anwendungen e-dec Import und e-dec Web.

Die im Rahmen des Transformationsprogramms DaziT entwickelten digitalen Dienste haben 2022 ein starkes Wachstum verzeichnet. Im Handelswarenverkehr wurde die App «Activ», die einen Grenzübergang ohne Anhalten ermöglicht, deutlich mehr genutzt. Auch im Reiseverkehr nahm die Zahl der digitalen Anmeldung weiter zu.



Quelle: BAZG

3. EU

3.1. Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen in die EU

Zum 30. September 2023 wurde die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen wesentlich strenger geregelt. Ein Importeur in die EU muss seitdem nachweisen, dass die verwendeten Vorleistungsgüter nicht aus Russland stammen. Damit muss, wer beispielsweise Schrauben oder ein Fertigprodukt mit Schrauben oder Aluminiumleisten einführt, nun über seinen Lieferanten einen sicheren Nachweis über das Ursprungsland aller damit verarbeitenden Materialien aus Stahl- und Eisen vorlegen können.

3.2. Reform des EU-Zollrechts

Im Mai 2023 hat die EU-Kommission Vorschläge für eine umfassende Revision der Zoll-Union angekündigt. Eine konsequente Digitalisierung soll die Zollabwicklung in der EU effizienter und transparenter machen. Durch die bereitgestellten Daten über die gesamte Lieferkette hinweg will der Zoll Gefahren besser erkennen und ihnen begegnen.

Das Herzstück der Reform ist eine Zolldatenplattform, die bis 2038 mehr als 111 derzeit in der EU genutzter Schnittstellen und

IT-Systeme ersetzen soll und so die IT-Kosten der Mitgliedstaaten jährlich um zwei Mrd. Euro verringern soll.

Als Weiterentwicklung des Status eines „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (AEO) soll eine neue Partnerschaft mit besonders vertrauenswürdigen Unternehmen entstehen. Der AEO-Status ist ein Nachweis, dass man sich sicher im Aussenwirtschafts- und Zollrecht bewegt. Bei voller Transparenz über ihre Lieferkette werden sogenannten „Trust & Check“-Händlern besondere Vereinfachungen bei der Zollabwicklung gewährt. Dazu gehören beispielsweise die Einfuhrabfertigung an ihrem Firmensitz, unabhängig davon, wo die Waren in der EU eintreffen, oder die Einfuhr, ohne dass der Zoll aktiv tätig wird.

Die EU plant künftig bei Waren aus Drittstaaten auch bei geringem Wert Zölle zu erheben. Die 150-Euro-Schwelle soll entfallen, unter der keine Zölle erhoben werden. Im Gegenzug soll im E-Commerce ein stark vereinfachter Zollsatz gelten. Die EU-Kommission schlägt nur noch fünf verschiedene Zollsätze von 0, 5, 8, 12 und 17 % vor. Welcher im Einzelfall zutrifft, ist abhängig davon, welchem Kapitel des Warenverzeichnisses die importierte Ware zugeordnet wird. Als Zeithorizont zur Umsetzung der Reform sind rund zehn Jahre von 2028 bis 2038 veranschlagt.

Käufe in Online-Shops in Drittstaaten werden so für EU-Bürger tendenziell teurer. Das könnte zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 750 Mio. Euro jährlich führen. Bereits ab 2028 ist das neue EU-System für Online-Händler verpflichtend.

Brüssel begründet diese zusätzliche Bürokratie mit der Betrugsanfälligkeit solcher Sendungen. Die Kommission schätzt, dass bei jährlich rund 670 Mio. Paketen der Warenwert bewusst zu niedrig angegeben wird und dass grössere Sendungen gestückelt würden, damit sie unter die Freigrenze fallen. Die Massnahme, die sich insbesondere gegen Online-Shops aus China richten dürfte, soll Mehreinnahmen für das EU-Budget von einer Milliarde Euro generieren.

VII. Arbeitsmarkt

1. ERWERBSTÄTIGKEIT

1.1. Deutschland

Eine stabile Konjunktur und eine erhöhte Arbeitskräftenachfrage haben in den letzten Jahren für einen kontinuierlichen Anstieg der Erwerbstätigkeit in Deutschland gesorgt. Gleichzeitig sind Beschäftigungsquote und Arbeitskräftenachfrage auf ein hohes Niveau gestiegen.

Im November 2023 waren saison- und kalenderbereinigt rund 45,81 Mio. Erwerbstätige mit Wohnsitz in Deutschland registriert (Inländerkonzept). Historisch gesehen erreichte die Zahl der Erwerbstätigen im Februar 2019 erstmals die 45-Millionen-Marke. In Arbeitsmarktstatistiken werden die Werte in der Regel kalender- und saisonbereinigt dargestellt, um jahreszeitliche Schwankungen (z.B. durch Witterung) oder institutionelle Termine (z.B. Schulferien, Urlaubszeiten) zu berücksichtigen und zu eliminieren.

Die Erwerbstätigen umfassen Arbeitnehmer sowie Selbstständige (einschliesslich mithelfende Familienangehörige). Das Inländerkonzept erfasst alle Erwerbstätigen, die im Inland ihren festen Wohnsitz haben und einer Erwerbstätigkeit nachgehen, gleichgültig ob sie dies im Inland oder Ausland tun.



Quelle: Statista

1.2. Schweiz

Zu den Erwerbspersonen, die das Arbeitsangebot bilden, gehören auch in der Schweiz Erwerbstätige (Selbstständigerwerbende, mitarbeitende Familienmitglieder, Arbeitnehmende und Lehrlinge) und Erwerbslose gemäss dem Internationalen Arbeitsamt (ILO). Nicht-erwerbspersonen umfassen Personen in Ausbildung, Hausfrauen und -männer sowie Rentner.

Im 3. Quartal 2023 waren in der Schweiz 5,310 Mio. Personen erwerbstätig (Vorjahresquartal: 5,195 Mio.; +2,2 %). In den letzten 20 Jahren ist der Anteil der Erwerbspersonen in der Bevölkerung ab 15 Jahren trotz starker demografischer Alterung stabil geblieben (67,1 % im Jahr 2022 und 67,7 % im Jahr 2001). Innerhalb der Erwerbsbevölkerung ist der Anteil der Selbstständigerwerbenden und der mitarbeitenden Familienmitglieder gesunken, derjenige der Arbeitnehmenden gestiegen. Bei den Nichterwerbspersonen hat der Anteil der Pensionierten deutlich zugenommen, auf Kosten des Anteils der Hausfrauen und -männer.



Quelle: Statista

2. ERWERBSLOSIGKEIT

2.1. Deutschland

Die Zahl der Erwerbslosen ist der zentrale Angebotsindikator des Arbeitsmarktes. Sie sagt aus, wie viele arbeitswillige und -fähige Menschen momentan keine Erwerbstätigkeit finden. In Deutschland wird die Erwerbslosenquote (ILO) vom Statistischen Bundesamt nach den international vergleichbaren Kriterien der ILO ermittelt und bildet den Anteil der Erwerbslosen an allen Erwerbspersonen (bestehend aus Erwerbstätigen (ILO) und Erwerbslosen) ab. Nach diesen Berechnungen waren in Deutschland im November 2023 rund 3,1 % der 15- bis 74-jährigen Erwerbspersonen ohne Arbeit. Im EU-Vergleich war die Erwerbslosenquote nur in Polen (2,8 %), Malta (2,5 %) und Tschechien (2,4 %) noch niedriger.



Quelle: Statista

2.2. Schweiz

Die Erwerbslosenstatistik liefert auch für die Schweiz Daten zur Erwerbslosigkeit nach Definition des Internationalen Arbeitsamtes (ILO).

Im 3. Quartal 2023 waren in der Schweiz gemäss Definition des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) 214.000 Personen erwerbslos, rund 1.000 mehr als ein Jahr zuvor. Der Anteil der Erwerbslosen an der Erwerbsbevölkerung lag bei 4,2 % und damit tiefer als im 3. Quartal 2022 (4,3 %). Saisonbereinigt stieg die Erwerbslosenquote gegenüber dem Vorjahresquartal um 0,2 Prozentpunkte von 3,9 % auf 4,1 %.

Von der Erwerbslosigkeit gemäss ILO sind Frauen (2022: 4,6 %) und ausländische Staatsangehörige (7,2 %) stärker betroffen als Männer (4,1 %) und Schweizer Staatsangehörige (3,2 %). 15- bis 24-Jährige sind zudem deutlich häufiger erwerbslos (7,5 %) als die anderen Altersgruppen (25–39 Jahre: 4,4 %; 40–54 Jahre: 3,7 %; 55–64 Jahre: 3,9 %).



Quelle: Statista

3. ARBEITSLOSIGKEIT UND KURZARBEIT

3.1. Deutschland

3.1.1. Arbeitslosigkeit

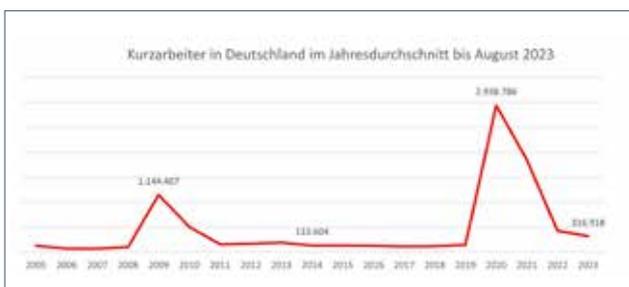
Die Arbeitslosigkeit ist im Oktober 2023 im Zuge der Herbstbelegung auf 2.607.000 gesunken. Mit einem Minus von 20.000 fällt der Rückgang für einen Oktober aber sehr gering aus. Saisonbereinigt hat die Zahl der Arbeitslosen gegenüber dem Vormonat September um 30.000 Personen zugenommen. Verglichen mit dem Oktober des vorigen Jahres ist die Arbeitslosenzahl jedoch um 165.000 höher. Die Arbeitslosenquote liegt im Oktober wie im September bei 5,7 %. Gegenüber dem Vorjahresmonat hat sich die Quote um 0,4 % erhöht.

Die Unterbeschäftigung, die neben der Arbeitslosigkeit auch Arbeitsmarktpolitik und kurzfristige Arbeitsunfähigkeit umfasst, lag im Oktober 2023 bei 3.441.000 Personen. Das waren 191.000 mehr als vor einem Jahr. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist von Juli auf August 2023 saisonbereinigt geringfügig um 3.000 gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr hat sie im August nach Hochrechnungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) um 218.000 auf 34,79 Mio. Beschäftigte zugenommen.

3.1.2. Kurzarbeitergeld (KUG)

Aktuelle Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld stehen zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts nur bis August 2023 zur Verfügung. So wurde nach vorläufigen hochgerechneten Daten der BA im Monat August 2023 für 122.000 Beschäftigte konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt.

Die Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld galten insgesamt bis 31. Dezember 2022, d.h. seit dem 1. Januar 2023 gelten wieder die vor der Corona-Pandemie massgeblichen gesetzlichen Regelungen.



Quelle: Statista

3.2. Schweiz

3.2.1. Arbeitslosigkeit

Gemäss den Erhebungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) beläuft sich im Jahresdurchschnitt auf 93.536 Personen und liegt damit um 6.041 Personen (-6,1 %) tiefer als 2022. Die Anzahl der Stellensuchenden liegt im Jahresdurchschnitt 2023 bei 160.087 und damit ebenfalls deutlich unter dem Durchschnittswert aus dem Vorjahr (-15.462/-8,8 %).

Für das Berichtsjahr 2023 resultiert im Durchschnitt eine Arbeitslosenquote von 2,0 %, was einer Abnahme um 0,2 Prozentpunkte gegenüber 2022 (2,2 %) entspricht. Dabei handelt es sich um die tiefste Arbeitslosenquote seit über 20 Jahren. 2001 wurde zuletzt mit 1,7 % eine tiefere Arbeitslosenquote ausgewiesen. Die Jugendarbeitslosenquote (15- bis 24-Jährige) liegt mit einem Jahresdurchschnittswert von 2,0 % genau gleich hoch wie im Vorjahr. Die Arbeitslosenquote der älteren Arbeitnehmenden (50- bis 64-Jährige) hat mit einem Jahresdurchschnitt von 1,9 % abgenommen (-0,3 Prozentpunkte gegenüber 2022).

3.2.2. Kurzarbeitsentschädigung

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmenden, die von Kurzarbeit betroffen sind, über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Während der Pandemie hat das SECO zahlreiche Erleichterungen bei der Kurzarbeit vorgesehen. Anfang des Jahres 2023 erfolgte eine Rückkehr zum ordentlichen Verfahren mit einer Ausnahme bei der Beantragung von Kurzarbeit.

Bis Oktober 2023 (aktuellste Zahlen) wurde für das Jahr 2023 Kurzarbeiterentschädigung (KAE) in der Höhe von rund 50 Mio. CHF ausbezahlt, was im Vergleich zum Vorjahr mit Ausgaben von 384 Mio. CHF einer markanten Reduktion entspricht. Ausgehend von 3.289 Arbeitnehmenden (228 Betriebe), für die im Januar 2023 KAE ausbezahlt wurde, hat sich die Beanspruchung der KAE in der ersten Jahreshälfte sukzessive verringert. Im Oktober 2023 (aktuellster verfügbarer Monat) wurde bisher für 2.635 Arbeitnehmende (97 Betriebe) KAE abgerechnet. Diese Werte dürften noch leicht ansteigen, da die Unternehmen drei Monate Zeit haben, um ihre Abrechnungen einzureichen. Gemessen an den Voranmeldungen für KAE dürfte in der zweiten Jahreshälfte 2023 wieder etwas mehr KAE beansprucht werden als im Sommer, dies insgesamt jedoch weiterhin auf moderatem Niveau.

3.2.3. Stellenmeldepflicht Schweiz

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres aktualisiert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote von mindestens 5 % in einer Berufsart. Die Quoten werden gesamtschweizerisch und anhand des Durchschnitts über zwölf Monate in Berufsarten gemäss der Schweizerischen Berufsnomenklatur des Bundesamtes für

Statistik (BFS) berechnet.

Aufgrund der weiterhin gesunkenen Arbeitslosigkeit in der Referenzperiode werden im Jahr 2024 erneut weniger Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht fallen.

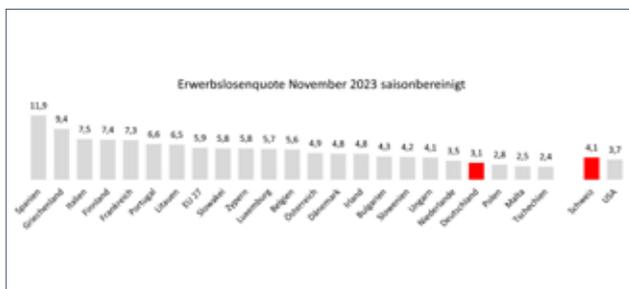
So sind beispielsweise die Berufsarten Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen mit insgesamt 80.000 Erwerbstätigen ab 2024 nicht mehr meldepflichtig. Auch zwei Berufsarten, die der Gastronomie zuzuordnen sind (Servicehilfskräfte und Chefs de Service), unterstehen 2024 nicht mehr der Meldepflicht. Die Reichweite der Stellenmeldepflicht wird mit dem Anteil an Erwerbstätigen geschätzt, die in meldepflichtigen Berufsarten tätig sind. Während im Jahr 2023 etwa 8,2 % der Erwerbstätigen in meldepflichtigen Berufsarten arbeiteten, wird diese Quote im Jahr 2024 voraussichtlich auf etwa 3,2 % sinken.

3.3. Europa

3.3.1. Erwerbslosigkeit

EU-weit waren im November 2023 rund 13,0 Mio. Menschen ohne Arbeit. Das entsprach einer Erwerbslosenquote von 5,9 %. Die Erwerbslosenquote in der Eurozone lag mit 6,4 % weiterhin über dem Niveau der EU gesamt. Der grösste Mangel an Arbeitsplätzen herrschte in Spanien (11,9 %) und Griechenland (9,4 %).

Die Jugenderwerbslosenquote in der EU-27 betrug im November 2023 rund 14,5 % und war damit mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Erwerbstätigen. Die niedrigsten Quoten verzeichneten Deutschland 5,6 %, Tschechien mit 6,2 % und Malta mit 7,4 %. Am höchsten waren die Anteile in Spanien (27,9 %), Griechenland (27,3 %) und Portugal (23,5 %).



Quelle: Statista

4. LOHNPOLITIK

Die anhaltende Krisensituation, die sich seit der Corona-Pandemie gebildet hat und durch den Krieg in der Ukraine verfestigt wurde, hat sich durch die sich in der Krise aufbauende Inflation weiter verstärkt. Dies schlägt sich auch in der Lohnpolitik vieler Länder der EU nieder. Während die deutschen Gewerkschaftsorganisationen ihren Forderungen nach signifikanten Lohnerhöhungen ihrer Mitarbeiter mit Erfolg Ausdruck verleihen, bemüht sich die deutsche Regierung um Abfederung der Zusatzbelastungen durch diverse Massnahmenpakete, die auch lohnpolitische Aspekte beinhalten. Im Folgenden legen wir Ihnen die wichtigsten staatlichen Massnahmen in Deutschland, der Schweiz und Europa dar.

4.1. Deutschland

4.1.1. Lohnentwicklung 2023

Viele Menschen in Deutschland konnten sich trotz Lohnerhöhungen 2022 von ihrem Verdienst weniger leisten als im Jahr zuvor. Sie hatten zwar mehr Geld auf dem Lohnzettel – aber weniger Kaufkraft: Die Verdienste haben 2022 wegen der Inflation deutlich an Wert verloren. Zwar stiegen die Löhne so stark wie nie seit Beginn der Zeitreihe 2008. Doch die Inflation zehrte diese Zuwächse mehr als auf. Anders ausgedrückt: Auch wenn der Nominallohn stark gestiegen ist, war der Reallohn trotzdem oft deutlich gesunken. Der Reallohn ist der Verdienst, über den Arbeitnehmer tatsächlich verfügen können, nachdem die Inflation berücksichtigt wurde. Im Gegensatz zum Nominallohn berücksichtigt der Reallohn die tatsächliche Kaufkraft des Verdienstes. Der Reallohnindex stellt die Entwicklung der Verdienste der Preisentwicklung gegenüber. Bei einer positiven Veränderung der Reallöhne sind die Verdienste stärker gestiegen als die Verbraucherpreise, bei einer negativen Veränderungsrate ist es entsprechend umgekehrt. Während im Jahr 2020 insbesondere der vermehrte Einsatz von Kurzarbeit zur negativen Entwicklung der Nominallöhne und Reallöhne beigetragen hatte, zehrte 2021 und besonders 2022 die hohe Inflation das Wachstum der Nominallöhne auf. Im Jahr 2022 wurde der stärkste Rückgang der Reallöhne in Deutschland seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 2008 gemessen.

Lohnsteigerungen 2023

Die Nominallöhne in Deutschland waren im 3. Quartal 2023 um 6,3 % höher als im Vorjahresquartal. Die Verbraucherpreise stiegen im selben Zeitraum um 5,7 %. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, lagen damit die Reallöhne um 0,6 % höher als im Vorjahresquartal. Somit setzten sich die Trends der Lohnentwicklung aus dem 2. Quartal 2023 fort, in dem mit + 0,1 % erstmals seit dem 2. Quartal 2021 wieder ein Reallohnanstieg im Vorjahresvergleich verzeichnet worden war.

Inflationsausgleichsprämie und Mindestlohnerhöhung

Die starke Steigerung der Nominallöhne und die abgeschwächte Inflationsentwicklung führten im 3. Quartal 2023 zu einem Reallohnwachstum. Dazu trug auch die Inflationsausgleichsprämie bei. Diese steuer- und abgabefreie Zahlung von bis zu 3.000 Euro je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, die auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann, ist eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber. Auch die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde im Oktober 2022 hatte einen positiven Effekt auf das gesamtwirtschaftliche Lohnwachstum im 3. Quartal 2023 gegenüber dem Vorjahresquartal.

Geringfügig Beschäftigte und Geringverdienende mit überdurchschnittlichem Nominallohngewinn

Unter den Vollzeitbeschäftigten hatten diejenigen mit den geringsten Verdiensten mit einem durchschnittlichen Nominallohnwachstum von 10,3 % zum Vorjahreszeitraum die stärksten Verdienststeigerungen im 3. Quartal 2023. Die Verdienste der Vollzeitkräfte insgesamt stiegen um 6,3 % und damit genauso stark wie die Nominallöhne in der Gesamtwirtschaft. Für diejenigen mit den höchsten Verdiensten unter den Vollzeitbeschäftigten blieb der No-

Minimallohnanstieg im 3. Quartal 2023 mit +5,6 % etwas hinter der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurück. Auch die geringfügig Beschäftigten wiesen im 3. Quartal 2023 mit +7,7 % gegenüber dem Vorjahresquartal ein überdurchschnittliches Nominallohnwachstum auf. Dies ist vor allem auf die seit dem 1. Oktober 2022 gültige Erhöhung der Minijob-Verdienstgrenze von monatlich 450 Euro auf 520 Euro sowie auf die Mindestlohnerhöhung von 10,45 Euro auf 12 Euro im Oktober 2022 zurückzuführen. Die Nominallöhne von Teilzeitbeschäftigten stiegen im Vergleich zum Vorjahresquartal um 6,4 %.



Quelle: Statista

Tariflohnentwicklung 2023

Unter Berücksichtigung der im 1. Halbjahr 2023 getätigten Neuabschlüsse und der in den Vorjahren für 2023 bereits vereinbarten Tarifverträge steigen die Tariflöhne in diesem Jahr nominal um durchschnittlich 5,6 %.

Für gut 9,2 Mio. Beschäftigte waren im Laufe des Jahres 2023 Tarifierhöhungen wirksam, die bereits 2022 oder früher in Tarifverträgen mit mehrjähriger Laufzeit festgelegt wurden. Hierzu gehören auch grosse Tarifbranchen wie z. B. die Metall- und Elektroindustrie oder die Chemische Industrie, deren im Jahr 2023 wirksame Tarifierhöhungen bereits im Herbst 2022 vereinbart wurden. Hinzu kommen im 1. Halbjahr 2023 neue Tarifvereinbarungen für weitere 4,4 Mio. Beschäftigte, darunter die Deutsche Post AG und der Öffentliche Dienst (Bund und Gemeinden). Die Neuabschlüsse aus dem 1. Halbjahr 2023 liegen bei einer durchschnittlichen Tarifierhöhung von 6,6 %. Insgesamt gilt für etwa die Hälfte der rund 34 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland ein Tarifvertrag.

Entlastungspakete: Zahlungen der Regierung an die Industrie, die Erwerbstätigen und die Bürger

Die Regierungskoalition hat sich bereits im Koalitionsausschuss vom 23. Februar 2022 auf ein umfassendes Paket zur Entlastung der Bürger sowie der Unternehmen geeinigt. Dabei wurden unter anderem einige Instrumente der Lohnpolitik gewählt. Dazu zählt die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages, des Grundfreibetrages, der Fernpendler-Pauschale und darüber hinaus, unabhängig von der Lohnpolitik, die Unterstützung zur Senkung der Stromkosten durch die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 sowie der Heizkostenzuschuss. In Ergänzung dazu hat die Bundesregierung viele weitere Massnahmen auf den Weg gebracht, denn die drastisch gestiegenen Energiekosten sorgen nicht nur bei Arbeitnehmern mit besonders niedrigen Einkommen, sondern bis hin zu mittleren Einkommensgruppen für echte

Härten, die man abfedern wollte.

Auch die Industrie und die Gewerbebetriebe sollten durch das sogenannte Dezemberpaket 2022 sowie die Energie- und Gaspreisbremse seit dem 1. Januar 2023 bis ins Frühjahr 2024 entlastet werden.

Energiepreispauschale für einkommenssteuerpflichtige Erwerbstätige

Zum Zwecke der schnellen, unbürokratischen und sozial gerechten Entlastung der Bürger wurde eine sog. Energiepreispauschale eingeführt. Allen einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) wurde einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt ausbezahlt. Der Zuschlag sollte die Begünstigten schnell und unbürokratisch erreichen und unabhängig von den geltenden steuerlichen Regelungen (Pendlerpauschale, Mobilitätsprämie, steuerfreien Arbeitgebererstattungen, Job-Ticket) „on top“ gewährt werden. Die Auszahlung erfolgte über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Die Pauschale unterlag der Einkommensteuer. Selbständig Tätige können einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuervorauszahlung erhalten.

4.2. Schweiz

4.2.1. Lohnentwicklung 2023

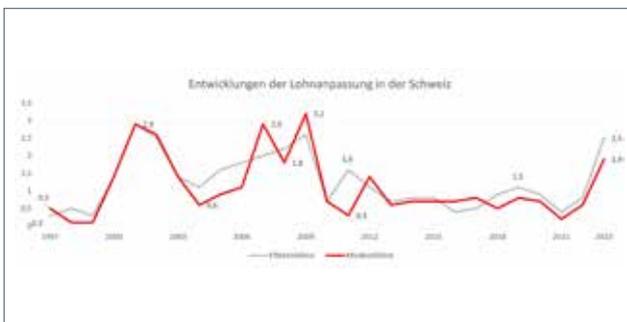
Der schweizerische Lohnindex (SLI) ist ein Indikator für die Entwicklung der Bruttolöhne der Arbeitnehmenden in der Schweiz. Nach jedem Quartal werden zur Information auf der Basis kumulierter Lohnindexdaten Schätzungen für die Schweizer Gesamtwirtschaft veröffentlicht. Im ersten Quartal 2023 stiegen die Nominallöhne um 1,8 % im Vergleich zum gleichen Quartal des Vorjahres. Für 2023 gab es für die Arbeitnehmenden substantielle Lohnerhöhungen. Ein wichtiger Treiber war dabei die im Vergleich zu anderen Jahren gestiegene Verhandlungsmacht der Arbeitnehmenden in den Lohnverhandlungen. Dies insbesondere als Folge des stark ausgetrockneten Arbeitsmarkts und des damit einhergehenden Engpasses an Arbeitskräften. Die Ermittlungen der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich spiegelt das Folgende wider:

Über alle Branchen hinweg rechnen die Unternehmen im Ergebnis mit einem Lohnwachstum von 2 % in den zwölf Monaten von Mitte 2023 bis Mitte 2024. Damit haben sich die Lohnerwartungen gegenüber den früheren Befragungen leicht abgeschwächt. Im Juli 2023 hat die KOF im Zuge der vierteljährlichen Konjunkturbefragungen knapp 9.000 Betriebe des privaten Sektors zu ihren Lohn-erwartungen befragt und Antworten von rund 4.500 Betrieben erhalten.

Inflation lässt die Kaufkraft schmelzen

Ein nominaler Lohnanstieg von 2 % in den nächsten zwölf Monaten wäre für Schweizer Verhältnisse zwar ein beachtliches Wachstum. Zieht man aber die von der KOF prognostizierte Inflation im selben Zeitraum von 1,5 % hinzu, bliebe nur ein Reallohnwachstum von 0,5 % übrig. Ganz schmelzen würde die Kaufkraft, wenn die von den Unternehmen erwartete Teuerung von 2,5 % eintreten würde. Im Rahmen der Erhebungen werden die befragten Betriebe nämlich auch nach der erwarteten Konsumentenpreissteigerung in den nächsten zwölf Monaten befragt.

Vergleichsweise tief sind die erwarteten Lohnerhöhungen auch für das Jahr 2024 bei den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes (+1,5 %) und des Grosshandels (+1,6 %). Die tiefen Lohnerwartungen in diesen beiden Sektoren decken sich mit den Antworten dieser Branchen zu den restlichen Fragen der KOF-Konjunkturumfragen: So haben sich etwa die Geschäftslage und die Beschäftigungserwartungen dieser Branchen im Jahr 2023 abgekühlt. Diese Branchen spüren die Flaute des Welthandels und den nachlassenden Konsum in wichtigen Exportländern wie etwa Deutschland. Stärker binnenorientierte Branchen erwarten hingegen etwas höhere Lohnzuwächse im nächsten Jahr. Auffallend ist allerdings, dass der mittlere erwartete Nominallohnzuwachs in fast allen Branchen nahe bei 2 % liegt. Wie in Deutschland sticht auch hier insbesondere das Gastgewerbe heraus: Die Betriebe dieser Branche rechnen im Schnitt mit einem Lohnzuwachs von 3,8 %. Das Gastgewerbe ist die einzige Branche, in der die Umfrageteilnehmer ein Reallohnwachstum auch in den nächsten zwölf Monaten erwarten.



Quelle: BFS

Unterstützungsmassnahmen des Bundesrates aufgrund der Folgen des Ukrainekrieges bzw. der erhöhten Inflation

Im Gegensatz zur Phase der Corona-Pandemie hat sich die Schweiz bisher mit Unterstützungsmassnahmen für die Industrie sowie die Arbeitnehmer und Bürger zurückgehalten. Während der Staat in der Zeit der Pandemie mit diversen Massnahmen sowohl den Unternehmen als den Bürgern diverse wirtschaftliche Hilfsmassnahmen zur Verfügung stellte, hält sich der Bundesrat im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges (Inflation, Energiekrise mit stark angestiegenen Energiekosten, etc.) nunmehr zurück. Statt für Hilfsmassnahmen im Rahmen der Lohnpolitik entschied sich der Bundesrat für eine konkrete Wirtschaftsförderung: Die Standortförderung des Bundes fokussierte sich in der Periode ab Oktober 2023 noch stärker als bisher auf die Bedürfnisse ihrer Hauptzielgruppen: die KMU und die Regionen. Die entsprechende Botschaft zur Standortförderung 2024–2027 hat der Bundesrat im Januar 2023 an das Parlament überwiesen. Er beantragte darin Mittel im Umfang von knapp 429 Mio. CHF. Hinzu kommen Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung in den Jahren 2024–2031 von 217 Mio. CHF. Eine finale Entscheidung des Parlaments ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch nicht erfolgt.

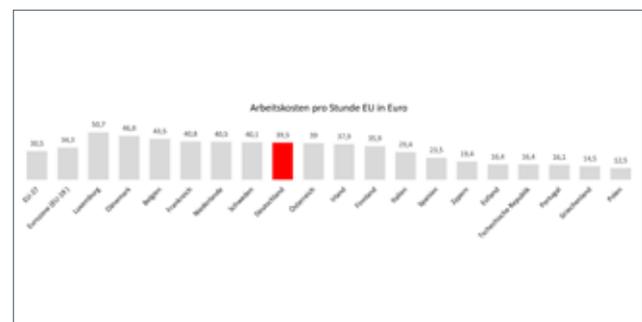
4.3. Europa

4.3.1. Wirtschafts- und Lohnentwicklung – Arbeitskosten 2023

Die Arbeitskosten pro Stunde sind bereits im ersten Quartal 2023 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal im Euroraum um 5,0 % und in der EU um 5,3 % gestiegen. Diese Daten werden

von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht. Die beiden Hauptkomponenten der Arbeitskosten sind Löhne und Gehälter sowie Lohnnebenkosten. Im Euroraum stiegen die Löhne und Gehälter pro Stunde im ersten Quartal 2023 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal um 4,6 %, während die Lohnnebenkosten um 6,2 % stiegen. In der EU stiegen im ersten Quartal 2023 die Löhne und Gehälter pro Stunde um 5,0 % und die Lohnnebenkosten um 6,1 %.

Im ersten Quartal 2023 stiegen die Arbeitskosten pro Stunde im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal im Euroraum in der (vorwiegend) nicht-gewerblichen Wirtschaft um 4,4 % und in der gewerblichen Wirtschaft um 5,2 %. Um +4,9 % in der Industrie, um +4,1 % im Baugewerbe und um +5,5 % im Dienstleistungssektor. In der EU erhöhten sich die Arbeitskosten pro Stunde in der (vorwiegend) nicht-gewerblichen Wirtschaft um 4,5 % und in der gewerblichen Wirtschaft um 5,6 %, nämlich um +5,5 % in der Industrie, um +4,4 % im Baugewerbe und um +5,8 % im Dienstleistungssektor.



Quelle: Destatis

Lohnkosten

Die gewerblichen Wirtschaftsbereiche mit den höchsten jährlichen Anstiegen der Lohnkosten pro Stunde waren in der EU die Bereiche Energieversorgung (+9,8 %) und Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (+7,8 %). Die niedrigsten jährlichen Anstiege wurden in den Bereichen Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung (+2,7 %) und Erziehung und Unterricht (+3,5 %) verzeichnet.

Die Wirtschaftsbereiche mit den höchsten jährlichen Anstiegen der Lohnnebenkosten waren die Bereiche Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie (+18,6 %), Kunst, Unterhaltung und Erholung (+13,9 %) und Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (+10,4 %).

Lohnkosten pro Stunde in einzelnen Ländern

Verglichen mit dem entsprechenden Vorjahresquartal wurden im ersten Quartal 2023 die höchsten Anstiege der Lohnkosten pro Stunde für die gesamte Wirtschaft in Bulgarien (+15,7 %), Rumänien (+14,3 %) und Litauen (+13,2 %) verzeichnet. Vier weitere EU-Mitgliedstaaten verzeichneten einen Anstieg um mehr als 10 %, nämlich: Estland (+12,0 %), Kroatien (+11,3 %), Polen (+10,7 %) und Belgien (+10,1 %).

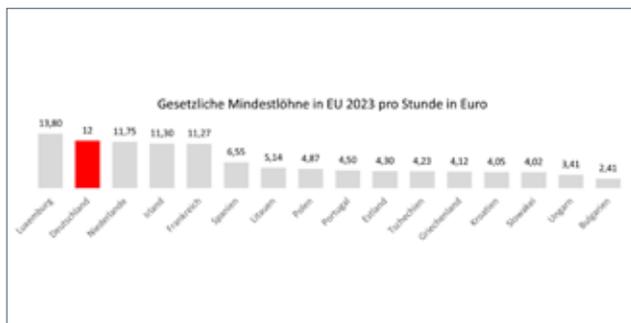
Mindestlöhne innerhalb der EU

In Deutschland gilt seit dem 1. Oktober 2022 ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 12,00 Euro pro Stunde. Dies entspricht bei

einer Vollzeitstelle rechnerisch einer Lohnuntergrenze von 1.997 Euro brutto im Monat. Damit erreicht der Mindestlohn 53 % des Bruttomedianverdienstes aller vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer. In der EU gibt es Bestrebungen, die nationalen Mindestlöhne auf mindestens 60 % des jeweiligen Bruttomedianverdienstes anzuheben.

Ein höherer Mindestlohn als in Deutschland wird in der EU gegenwärtig nur in Luxemburg (2.508 Euro) gezahlt. Vergleichsweise niedrige Mindestlöhne von weniger als 800 Euro brutto verzeichnen eine Reihe osteuropäischer EU-Staaten. Am unteren Ende der Skala liegen laut Daten der EU-Statistikbehörde Eurostat Bulgarien (399 Euro), Rumänien (604 Euro) und Lettland (620 Euro). Eine deutliche Ausnahme unter den osteuropäischen Staaten bildet Slowenien, das mit einer Lohnuntergrenze von monatlich 1.203 Euro die südeuropäischen Länder Zypern (940 Euro), Griechenland (910 Euro), Portugal (887 Euro) und Malta (835 Euro) übertrifft. In fünf EU-Mitgliedstaaten gibt es gegenwärtig keinen nationalen Mindestlohn, darunter waren Dänemark, Italien, Österreich, Finnland und Schweden.

Mindestlohnrichtlinie der EU



Quelle: Destatis

Die EU hat in diesem Zusammenhang eine neue Richtlinie verabschiedet, die für angemessene gesetzliche Mindestlöhne in allen 27 Mitgliedstaaten sorgen soll. Die neuen Löhne werden jedoch nicht in allen Ländern gleich hoch sein, und es werden auch nicht genau die gleichen Regeln gelten. Die im Vorfeld stark umstrittene EU-Mindestlohnrichtlinie wurde im Oktober 2022 verabschiedet. Einheitliche Mindestlöhne in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten sollen die Bezahlung von Millionen Beschäftigten deutlich verbessern. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2024 erfolgen.

Die neue EU-Mindestlohnrichtlinie wurde bereits im Oktober 2022 verabschiedet und ist mittlerweile in Kraft getreten. Die neue Richtlinie gibt vor, wie gesetzliche Mindestlöhne festgelegt, aktualisiert und durchgesetzt werden sollen. Ausserdem ist vorgesehen, dass die EU-Mitglieder Aktionspläne aufstellen, um die Tarifbindung zu steigern, wenn deren Quote unter 80 % liegt. Die Richtlinie legt allerdings kein gemeinsames europäisches Mindestlohnniveau fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten auch nicht zur EU-weiten Einführung gesetzlicher Mindestlöhne. Die EU-Länder haben insgesamt zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu übertragen. Ziel der Richtlinie ist es, Arbeitnehmern in der EU durch angemessene Mindestlöhne am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im entsprechenden Kapitel unseres Jahresberichts 2022.

5. FACHKRÄFTE(MANGEL)

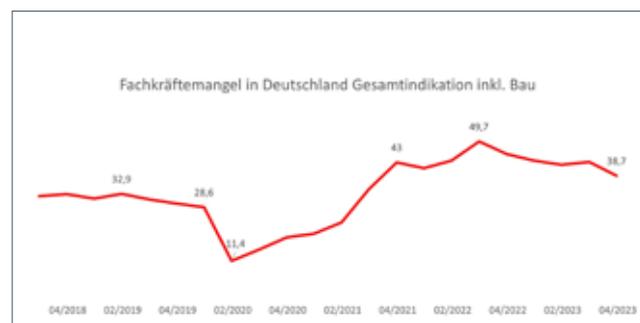
5.1. Deutschland

Der Fachkräftemangel in Deutschland hat durch die Konjunkturschwäche abgenommen. Im Oktober 2023 melden 39 % der Unternehmen im KfW-ifo-Fachkräftebarometer eine Behinderung ihrer Geschäftstätigkeit durch fehlendes Fachpersonal – das sind 4 % weniger als im Juli, dem Zeitpunkt der letzten Erhebung, und 11 % weniger als im Juli 2022, als der Fachkräftemangel sein bisheriges Hoch seit Beginn der Befragung aufwies. Trotz dieses deutlichen Rückgangs bleibt der Fachkräftemangel im historischen Vergleich immer noch auf sehr hohem Niveau und damit weiter eine Herausforderung für die Wirtschaft.

Insgesamt sind kleine und mittlere Unternehmen ebenso häufig betroffen wie grosse, beide Grössenklassen melden den Anteil von jeweils 39 %. Regional bestehen allerdings nach Angaben des ifo Instituts erhebliche Unterschiede. So sind die Unternehmen in Ostdeutschland mit 44 % mit Abstand am häufigsten durch Fachkräftemangel betroffen, die Unternehmen in Norddeutschland mit 33 % dagegen am wenigsten.

Durch die konjunkturelle Abschwächung hat sich die Fachkräfteknappheit vor allem in der Industrie erheblich verringert. 29 % der Unternehmen aus dem Verarbeitenden Gewerbe klagen derzeit über fehlendes Fachpersonal (Juli 2023: 35 %, Juli 2022 45 %). Das ist der niedrigste Wert unter den Hauptwirtschaftsbereichen. Bei den Dienstleistern ist der Anteil mit 45 % am höchsten. Im Handel melden 33 % der Unternehmen einen Mangel an Fachkräften, wobei der Einzelhandel mit 39 % deutlich stärker betroffen ist als der Grosshandel (28 %). Im Bauhauptgewerbe sehen sich 29 % der Unternehmen durch fehlende Fachkräfte in ihrer Produktion eingeschränkt.

Blickt man tiefer in die Branchen, so zeigt sich, dass aktuell besonders stark Rechts- und Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einen Mangel an Fachkräften spüren: Mit 77 % betroffener Unternehmen erreicht die Branche ihren bisherigen Höchstwert. Auch die Betriebe des Landverkehrs (Strasse, Schiene) melden mit 64 % einen Anteil weit über dem Durchschnitt. Mehr als 50 % Betroffene waren es in der Gastronomie, im Beherbergungsgewerbe, unter Architektur- und Ingenieurbüros sowie in der Gebäude- und Gartenbetreuung. Stark nachgelassen hat der Fachkräftemangel dagegen unter anderem in der Textilindustrie (11 %), der chemischen Industrie (16 %), der Möbelherstellung (20 %) und in der Automobilindustrie (26 %).



Quelle: KfW-ifo-Fachkräfte Barometer

Eine der Hauptursachen für den Fachkräftemangel ist der demografische Wandel. Laut Statista werden im Jahr 2030 voraussichtlich nur noch 2,1 Erwerbstätige auf einen Ruheständler kommen. Diese Entwicklung führt zu einem Engpass an Arbeitskräften und einem steigenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften. Aktuell machen Menschen im Rentenalter noch den kleinsten Teil der Bevölkerung aus. Bereits in 10 bis 15 Jahren werden sie den grössten Anteil darstellen, davon geht das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung aus.

Ein weiterer Faktor ist die Bildungslücke. Obwohl Deutschland für qualitativ hochwertige Ausbildungen bekannt ist, besteht immer noch eine grosse Abweichung zwischen den erlernten Fähigkeiten und den Anforderungen des Arbeitsmarktes. Dies betrifft sowohl die berufliche Bildung als auch die akademische Ausbildung. Die Digitalisierung und der technologische Fortschritt erfordern ständige Weiterbildung und Anpassung der Fähigkeiten, um den Anforderungen der modernen Arbeitswelt gerecht zu werden. Die Politik reagiert auf diese Herausforderung mit verschiedenen Massnahmen wie Initiativen zur Förderung von Ausbildung und Weiterbildung, um die Qualifizierung der Beschäftigten zu verbessern und den Fachkräftemangel zu bekämpfen.

5.1.1. Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz, d.h. die Ergänzungen bzw. Änderungen aus dem Jahr 2023, erleichtert qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Dadurch können Unternehmen, einschliesslich des Öffentlichen Dienstes, auf einen grösseren Pool an Arbeitskräften zugreifen. Das Gesetz ermöglicht laut Bundesregierung im Wesentlichen drei Wege für die Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland:

Zu den neuen Regeln gehört, dass Menschen künftig mit einer „Chancenkarte“ für ein Jahr nach Deutschland kommen können, wenn sie Potenzial für den Arbeitsmarkt mitbringen. Diese Chancenkarte basiert auf einem Punktesystem: Die Punkte werden für Qualifikation, berufliche Erfahrung, Deutschkenntnisse oder einen persönlichen Bezug zu Deutschland sowie das Alter vergeben. Neu ist zudem, dass die Berufserfahrung mehr Gewicht erhält. Ausländische Fachkräfte sollen auch dann eine Stelle annehmen können, wenn ihr Berufsabschluss in Deutschland nicht anerkannt ist, sie aber über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Es ist dann möglich, die Anerkennung in Deutschland nachzuholen. Schon bald soll es auch möglich sein, dass Zuwanderer mit einem anerkannten Abschluss nicht nur in ihrem erlernten Beruf arbeiten können, sondern auch eine andere Tätigkeit aufnehmen dürfen. Künftig gilt: Wer einen Abschluss hat, kann jede qualifizierte Beschäftigung ausüben.

Detaillierte Informationen zu dem Gesetz finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage in unserem Zirkular 2023/29.

5.2. Schweiz

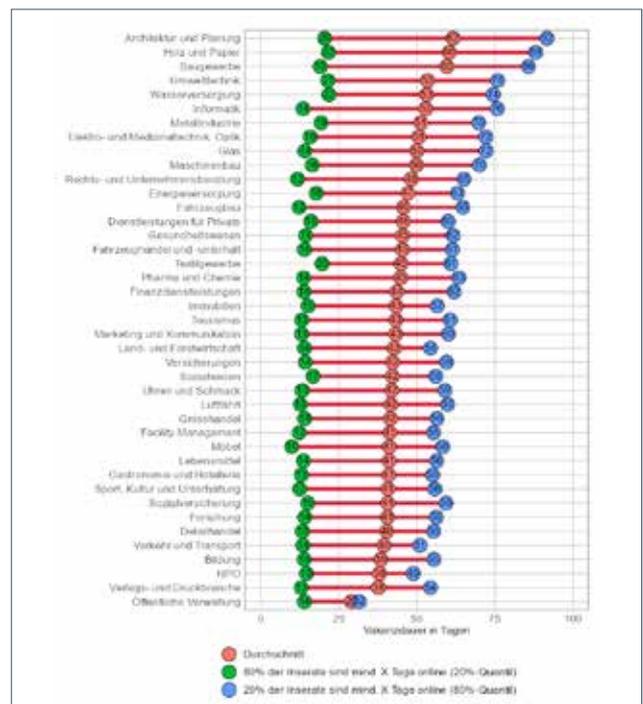
In Zusammenarbeit mit der Adecco Group Switzerland veröffentlicht der Stellenmarkt-Monitor Schweiz (SMM) am Soziologischen Institut der Universität Zürich jeweils im November jedes Jahres eine Studie zum Fachkräftemangel in der Schweiz. Nachdem der Fachkräftemangel Index bereits im Jahr 2022 aufgrund der wirt-

schaftlichen Erholung nach der Aufhebung der Corona-Massnahmen stark angestiegen ist, verschärfte sich die Knappheit an qualifizierten Arbeitskräften im Jahr 2023 weiter.

Zwar sinkt die Wachstumsrate des Fachkräftemangel Index aufgrund der schwächeren Konjunktur - betrug der Zuwachs im Jahr 2022 satte 69 %, entspricht der Zuwachs im Jahr 2023 lediglich 24 %. Trotzdem erreicht der Index einen neuen Höchstwert.

Wie bereits im Vorjahr weisen folgende Berufsgruppen den akutes- ten Fachkräftemangel auf: Spezialisten in den Gesundheitsberufen, Entwickler und Analytiker von Software und IT-Anwendungen sowie ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte. Während sich der Mangel an qualifizierten Fachkräften für die Spezialisten in den Gesundheitsberufen und den ingenieurtechnischen und vergleichbaren Fachkräften im Vergleich zum Vorjahr weiter verschärft, entspannte sich die Lage bei den Entwicklern und Analytikern von Software und IT-Anwendungen deutlich.

Vor allem technische Berufe sind stark in den Top 10 des Fachkräftemangel Rankings vertreten. Dies spiegelt die Ausrichtung der Schweizer Industrie wider, die sich auf die Produktion komplexer, technisch anspruchsvoller Nischenprodukte mit hoher Wertschöpfung spezialisiert hat. Die jüngste Quartalsbefragung des Branchenverbands Swissmechanic unterstreicht diesen Trend. Im dritten Quartal 2023 identifizierten KMUs der Maschinen-, Elektro- und Metallbranche den Mangel an technischem Personal als eine ihrer grössten Herausforderungen. Der Mangel an Fachkräften in technischen Berufen beschränkt sich nicht nur auf Berufsgruppen, die eine Tertiärausbildung, wie ein Universitätsstudium, einen Fachhochschulabschluss oder eine Ausbildung an einer Höheren Fachschule, erfordern. Er erstreckt sich auch auf Berufsgruppen, in denen vorrangig eine Berufslehre erforderlich ist. Neben den ingenieurtechnischen und vergleichbaren Fachkräften weisen auch die Elektriker sowie die Polymechaniker, Produktionsmechaniker, Maschinenmechaniker- und -schlosser einen akuten Fachkräftemangel auf.



Quelle: BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

5.3. Europäische Union

In der gesamten EU herrscht Fachkräftemangel in verschiedenen Wirtschaftszweigen und auf unterschiedlichen Qualifikationsstufen. Bei der Bekämpfung des Arbeits- und Fachkräftemangels steht die Maximierung des Potenzials der Erwerbsbevölkerung in den Mitgliedstaaten für die EU an erster Stelle. Doch um etwas gegen die Knappheit in den Mitgliedstaaten zu unternehmen, muss die EU ausserdem Kompetenzen und Talente aus aller Welt anziehen. Die Mitgliedstaaten werden beim globalen Wettlauf um Talente durch folgende Initiativen unterstützt:

5.3.1. Der EU-Talentpool – Anwerbung auswärtiger Fachkräfte leicht gemacht

Die Kommission schlägt die Einrichtung eines EU-Talentpools vor, um die Anwerbung von Arbeitssuchenden aus Nicht-EU-Ländern für Mangelberufe EU-weit zu vereinfachen. Diese Massnahme ist innovativ – die erste EU-Plattform dieser Art – und sie vereinfacht und beschleunigt internationale Einstellungen, indem Arbeitgeber aus einem grösseren Reservoir von Kompetenzen und Talenten schöpfen können. Die Teilnahme am EU-Talentpool wird für die Mitgliedstaaten, die das Management der Plattform unterstützen werden, freiwillig sein. Er wird auch Informationen über Einstellungsverfahren und die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EU bieten und klare Schutzvorkehrungen enthalten, die faire Einstellungs- und Arbeitsbedingungen sicherstellen sollen. Mit dem EU-Talentpool wird zusätzlich die Umsetzung von Talentpartnerschaften unterstützt. Das sind massgeschneiderte Partnerschaften mit Nicht-EU-Ländern für die Mobilität zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken. Die Gelegenheiten zur legalen Migration müssen mit einer verstärkten Zusammenarbeit bei Rückkehr und Rückübernahme einhergehen, um von irregulärer Migration abzuschrecken.

5.3.2. Einfachere und beschleunigte Anerkennung von in Drittländern erworbenen Qualifikationen

Die vereinfachte Anerkennung von Qualifikationen und die leichtere Validierung von Kompetenzen, die in Nicht-EU-Ländern erworben wurden, ist von zentraler Bedeutung für Arbeitgeber auf der Suche nach Fachkräften und für Drittstaatsangehörige, die Zugang zum EU-Arbeitsmarkt suchen und sich in die Aufnahmegesellschaften integrieren möchten.

Die Kommission empfiehlt eine Reihe von Massnahmen, um die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Durch die Massnahmen wird das derzeitige Anerkennungssystem der EU modernisiert und stärker an das System angepasst, das für EU-Bürger eingerichtet wurde, die in einen anderen Mitgliedstaat ziehen. Das Ziel ist, die Kapazitäten der nationalen Anerkennungsbehörden zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren durch eine bessere Vergleichbarkeit der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen und verbesserte Methoden zur Bewertung der Kompetenzen Arbeitssuchender auszubauen. So können Anerkennungsentscheidungen schnell und zuverlässig getroffen werden, um freie Stellen in Mangelberufen zu besetzen.

5.3.3. Lernmobilität als Chance für alle

Mit der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates „Europa in Bewegung – Lernmobilität für alle“ soll die Mobilität in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung gestärkt werden. Die Mitgliedstaaten werden darin aufgefordert, die Lernmobilität innerhalb der EU zum integralen Bestandteil aller Bildungswege zu machen, von der Schulbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung – insbesondere der Lehrlingsausbildung – bis zur Hochschul- und Erwachsenenbildung und zum Jugendaustausch. Die Kommission schlägt neue ambitionierte Zielvorgaben bis 2030 vor: eine Steigerung der Mobilitätserfahrung auf mindestens 25 % bei Hochschulabsolventen, mindestens 20 % bei Lernenden mit geringeren Chancen und mindestens 15 % bei Auszubildenden. Durch den Vorschlag wird ausserdem die Attraktivität der EU als Bildungsdestination für Talente aus Drittländern im Sinne der geopolitischen Dimension des Europäischen Bildungsraums gesteigert.

6. ATYPISCHE BESCHÄFTIGUNG

6.1. Home-Office und mobiles Arbeiten

6.1.1. Deutschland – Schweiz – Europa: Vereinbarung vom 1. Juli 2023

Die Coronapandemie hat in vielen Ländern zu verpflichtenden Regelungen hinsichtlich des Umfangs von Homeoffice für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt. Bestehende Regelungen wurden geändert, angepasst und neue Regelungen wurden geschaffen. Nach Ablauf der Verpflichtungen und Ausnahmeregelungen wurde sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern die Forderung nach Flexibilisierung der geltenden Normen immer lauter. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen die Homeoffice-Quote zu erhöhen, ohne die Gefahr der Veränderung des sozialversicherungsrechtlichen Status.

Diese Forderungen wurden nunmehr erfüllt. Seit dem 1. Juli 2023 ist in Deutschland, der Schweiz und bestimmten anderen europäischen Ländern eine Vereinbarung gültig, die es den Arbeitnehmern ermöglicht, ohne Zuständigkeitswechsel im Bereich der Sozialversicherungen einen Telearbeitsumfang von unter 50 % umzusetzen.

Personen, die in dem Staat arbeiten, in dem sich auch der Sitz ihres Arbeitgebers befindet, dürfen bis zu 50 % grenzüberschreitende Telearbeit (maximal 49,9 % der Arbeitszeit) im Wohnstaat leisten ohne dass die Zuständigkeit für die Sozialversicherungen vom Staat des Sitzes des Arbeitgebers in den Wohnsitzstaat fällt. Diese Ausnahme ist nur auf Situationen anwendbar, die zwei Staaten betreffen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben.

Sie ist nicht anwendbar auf:

- Personen, die neben der Telearbeit gewöhnlich weitere Tätigkeiten (z.B. regelmässig Kundenbesuche, selbstständige Nebenbeschäftigung) im Wohnstaat ausüben, auch wenn dieser die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat;
- Personen, die neben der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren EU- bzw. EFTA-Staat gewöhnlich eine Tätigkeit ausüben;

- Personen, die neben der Tätigkeit für ihren Schweizer Arbeitgeber noch für einen Arbeitgeber in der EU bzw. in einem EFTA-Staat arbeiten;
- Selbstständigerwerbende.

Damit die Vereinbarung für die Arbeitnehmer gilt, müssen Schweizer Arbeitgeber bei ihrer AHV-Ausgleichskasse eine Bescheinigung A1 beantragen.

Es ist geplant, die europäischen Koordinierungsregeln längerfristig anzupassen, um die grenzüberschreitende Telearbeit zu berücksichtigen. Diese Mitteilung betrifft nur die Sozialversicherung, nicht das Steuerrecht.

6.1.2. Entsendung bei vorübergehender Telearbeit (100 %) in einem EU- oder einem EFTA-Staat

Die Staaten, welche die europäischen Koordinierungsvorschriften anwenden, haben sich auf eine einheitliche Auslegung der Entsendebestimmungen geeinigt: Eine Entsendung gestützt auf Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist auch möglich, wenn vorübergehend und punktuell vollumfänglich grenzüberschreitende Telearbeit (100 % der Arbeitszeit) geleistet wird. Entsprechend kann ein Schweizer Arbeitgeber Arbeitnehmende in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, um dort Telearbeit zu leisten, unabhängig davon, auf wessen Initiative die grenzüberschreitende Telearbeit erfolgt, solange dies zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vereinbart wurde. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind und die grenzüberschreitende Telearbeit die Höchstdauer von 24 Monaten nicht überschreitet, ist eine Entsendung z.B. in folgenden Situationen möglich:

- Betreuung von Angehörigen im Ausland;
- medizinische Gründe;
- Schliessung von Büroräumlichkeiten wegen Renovierung;
- Telearbeit von einer Feriendestination aus.

Bescheinigungen A1 sind vom Arbeitgeber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu beantragen, die den Antrag nach dem für Entsendungen vorgesehenen üblichen Verfahren bearbeitet. Eine Verlängerung der Entsendung über 24 Monate hinaus im Falle einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Telearbeit ist nicht möglich.

7. GRENZGÄNGER SCHWEIZ AUS DEUTSCHLAND, FRANKREICH UND ITALIEN

Als Grenzgänger gelten Bürger, die in einem EU/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmer oder Selbstständige mit Firmensitz in der Schweiz). Eine individuell notwendige Grenzgängerbewilligung wird jeweils von den kantonalen Behörden des Arbeitsortes ausgestellt.

Im 3. Quartal 2023 belief sich die Anzahl der in der Schweiz tätigen ausländischen Grenzgänger mit Grenzgängerbewilligungen (Ausweis G) Ende Juni 2023 auf rund insgesamt 391.134. Die Gesamtzahl stieg um 4,4 % gegenüber dem 3. Quartal 2023.

Die Zahl der Grenzgänger ist in den vergangenen 20 Jahren um 225.000 Personen gestiegen, das ist rund ein Viertel des gesamten Schweizer Beschäftigungswachstums in dieser Zeit.

Mehr als die Hälfte der ausländischen Arbeitspendler kommt aus Frankreich (56 %). Nach dem Ende der Corona-Pandemie, die den Boom vorübergehend unterbrochen hat, ist die Zahl der französischen Grenzgänger wieder deutlich gestiegen. Das zweitwichtigste Herkunftsland ist Italien (24 %). Deutschland (17 %) und Österreich (2 %) spielen hingegen eine geringere Rolle.

Ein Hotspot ist der Kanton Genf, wo allein 109.000 Grenzgänger arbeiten. Die ausländischen Pendler machen in Genf mehr als ein Viertel aller Erwerbstätigen aus. Im Tessin stellen Grenzgänger aus Norditalien knapp 30 % aller Arbeitskräfte. In Basel-Stadt sind ein Drittel der Angestellten der Pharmaindustrie Arbeitspendler aus Deutschland und Frankreich. Im Jura greift die Uhrenindustrie in grossem Stil auf französische Grenzgänger zurück.



VIII. Soziale Sicherheit

1. DEUTSCHLAND

Die Beitragssätze bestimmen den Einkommensanteil, den gesetzlich Versicherte in die Sozialversicherung einzahlen müssen. Nach Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze steigen die Beiträge nicht mehr an. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beläuft sich auf 14,6 % des Bruttoeinkommens. Bei Arbeitnehmern trägt der Arbeitgeber hiervon die Hälfte. Die Krankenkassen erheben zusätzlich individuelle Zusatzbeiträge, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenfalls jeweils zur Hälfte tragen.

Beitragssätze 2024			
Alle Werte in %		Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur			
– Rentenversicherung	18,60	9,30	9,30
– Knappschaftliche Rentenversicherung	24,70	9,30	15,40
– Arbeitslosenversicherung	2,60	1,30	1,30
– Krankenversicherung (allgemein)	14,60	7,30	7,30
– Krankenversicherung (ermässigt)	14,00	7,00	7,00
– Pflegeversicherung (bundesweit)	3,40	1,70	1,70
– für Sachsen	3,30	2,20	1,20
– Insolvenzgeldumlage	0,060	-	-0,060
Arbeitnehmersonderbeitrag zur			
– Pflegeversicherung (sog. Kinderlosenbeitrag)		0,60	

Beitragsbemessungsgrenzen 2024 / Euro	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	62.100	62.100
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	5.175	5.175
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	90.600	89.400
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	7.550	7.450
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	111.600	110.400
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	9.300	9.200
Bezugsgrößen 2024 / Euro	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	42.420	42.420
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	3.535	3.535
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	42.420	41.580
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	3.535	3.465

2. SCHWEIZ

Die Höhe der Beiträge, also der Beitragssatz für die AHV/IV/EO beträgt 10,6 % des Lohns (AHV 8,7 %, IV 1,4 %, EO 0,5 %). Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt 2,2 %. Bis zu einer jährlichen Lohnobergrenze von 148.000 CHF beträgt der Beitragssatz 2,2 %. Auf Arbeitslohn über dieser Grenze werden keine Beitragssätze mehr erhoben. Diese Beiträge sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig zu tragen. Der Arbeitgeber zieht die Hälfte dieser Beiträge (6,4 % bei Löhnen bis CHF 148.200.-) dem Arbeitnehmer vom Lohn ab und bezahlt diesen Anteil zusammen mit der anderen Hälfte (ebenfalls 6,4 % bei Löhnen bis CHF 148.200.-) bei der Ausgleichskasse ein. Der Arbeitgeber bezahlt ausserdem einen Beitrag an die Familienausgleichskasse (Beitragssatz je nach Kanton und FAK unterschiedlich; 1,025 - 2,75 %).

Nach vier relativ stabilen Jahren stiegen die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr 2023 in allen Kantonen und bei allen Altersgruppen deutlich an: Die durchschnittliche Monatsprämie beläuft sich auf 335 CHF, was einem Anstieg von 6,6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die durchschnittliche Prämie für Erwachsene (397 CHF) und jene für junge Erwachsene (280 CHF) nahmen um 6,6 % beziehungsweise um 6,3 % zu. Die Kinderprämien stiegen um 5,5 % und schlugen neu mit 105 CHF zu Buche. Haupttreiber des Prämienanstiegs war die Covid-19-Pandemie, die einerseits direkte Kosten wie Behandlungen und Impfungen verursacht hat. Die Pandemie führte aber auch zu indirekten Kosten aufgrund von Nachholeffekten: Wegen der Pandemie haben die Krankenhäuser beispielsweise medizinische Eingriffe verschoben, die später nachgeholt wurden und ab dem zweiten Halbjahr 2021 zu einem starken Anstieg führten. Doch auch unabhängig von der Pandemie wachsen die Gesundheitskosten.

Die am 17. März 2020 mit Rückwirkung in Kraft getretene Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) wurde per Anfang 2023 aufgehoben. Während drei Jahren wurde der Wortlaut mehrmals an die Entwicklung der Pandemie und die wirtschaftlichen Folgen angepasst und die Geltungsdauer verlängert. Die Aufhebung bedeutet somit das Ende der Corona-Erwerbsersatzentschädigung.

3. EUROPÄISCHE UNION

3.1. EU-Initiative zur Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit

Am 6. September 2023 hat die EU-Kommission eine Mitteilung zur Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit veröffentlicht. Ziel der Initiative ist es, die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen, um die Systeme der sozialen Sicherheit besser grenzüberschreitend koordinieren zu können. Unter anderem soll ein besserer Informationsaustausch zwischen den nationalen Trägern/Behörden, eine beschleunigte Anerkennung und Gewährung von Sozialleistungen über die Grenzen hinweg und ein geringerer Verwaltungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden. Dies soll es EU-Bürgerinnen und -Bürgern erleichtern, in anderen EU-Ländern zu leben oder zu arbeiten beziehungsweise zu verreisen.



Unter anderem fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf,

- die Umsetzung des elektronischen Austauschs von Informationen der sozialen Sicherheit (EESSI) auf nationaler Ebene zu beschleunigen. Mit EESSI wird der Austausch zwischen den nationalen Sozialversicherungsträgern digitalisiert, und umständliche und zeitraubende papiergestützte Verfahren werden überflüssig;
- sich uneingeschränkt am Pilotprojekt zum Europäischen Sozialversicherungsausweis (ESSPASS) zu beteiligen, in dessen Rahmen Möglichkeiten zur einfacheren Ausstellung und Überprüfung von Sozialversicherungsansprüchen der Bürgerinnen und Bürger über die Grenzen hinweg ausgelotet werden;
- auf die Einführung der digitalen Brieftasche für die europäische digitale Identität hin zu arbeiten, die es den EU-Bürgerinnen und -Bürgern ermöglichen soll, digitale Versionen von Anspruchsdokumenten wie beispielsweise der Europäischen Krankenversicherungskarte mitzuführen, sodass diese von Sozialversicherungsträgern, Arbeitsaufsichtsbehörden und Gesundheitsdienstleistern leichter sofort überprüft werden können.

IX. Aufenthalt und Personenfreizügigkeit

1. DEUTSCHLAND

1.1. Personenfreizügigkeit – Einreisebeschränkungen

Zum 30. September 2023 lebten 84.607.000 Personen in Deutschland. Die Bevölkerung ist im dritten Quartal um 0,1 % (+ 125.000 Personen) beziehungsweise in den letzten 12 Monaten um 0,4 % (+ 336.000 Personen) gewachsen. Nach dem starken Wachstum in den ersten drei Quartalen 2022 vor dem Hintergrund der Fluchtbewegung aus der Ukraine (1. und 2. Quartal: 2022 +0,6 % beziehungsweise +0,5 %; 3. Quartal: 0,2 %) hat sich somit die Bevölkerungszunahme stabilisiert.

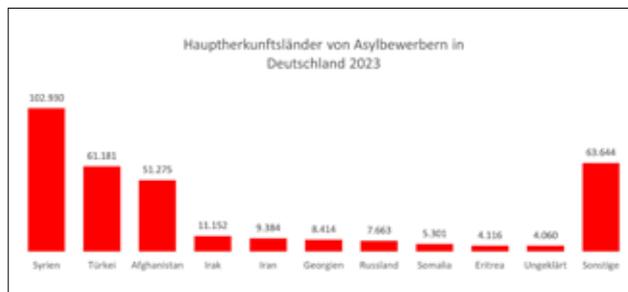
Im Jahr 2022 wurden rund 1.462.000 mehr Zuzüge nach Deutschland als Fortzüge aus Deutschland erfasst. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilte, fiel der Wanderungsüberschuss damit mehr als viermal so hoch aus wie im Vorjahr mit 329.000 mehr Zuzügen als Fortzügen. Damit zeigt die Statistik die höchste bisher registrierte Nettozuwanderung innerhalb eines Berichtsjahres seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 1950. Insgesamt wurden im Jahr 2022 rund 2.666.000 Zuzüge und 1.204.000 Fortzüge über die Grenzen Deutschlands erfasst. Im Jahr 2021 waren es noch rund 1.323.000 Zuzüge und 994.000 Fortzüge.

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für 2023 gab es im August des Jahres 2023 in Deutschland einen Wanderungsüberschuss von rund 47.000 Personen (August 2022: 83.000). Dieser Wanderungsüberschuss ergibt sich aus insgesamt 174.000 Zuzügen und 127.000 Fortzügen über die Grenzen Deutschlands (August 2022: 213.000 Zuzüge und 130.000 Fortzüge).

Der Rückgang der Nettozuwanderung im Vergleich zum August 2022 ist insbesondere auf die starke Abnahme der Zuzüge von Schutzsuchenden aus der Ukraine infolge des seit Ende Februar 2022 laufenden russischen Angriffskrieges zurückzuführen. Im August 2023 registrierten die Meldebehörden knapp 23.000 Zuzüge und 17.000 Fortzüge aus der bzw. in die Ukraine. Im August 2022 waren es rund 70.000 Zuzüge und 19.000 Fortzüge.

1.1.1. Asylzahlen 2023

Deutschland hat im vergangenen Jahr einen sprunghaften Anstieg der Asylzahlen verzeichnet. Demnach stiegen die Asylantragszahlen von 244.132 im Jahr 2022 auf nun 351.915 im Jahr 2023. Das ist der vierthöchste Wert in der Geschichte der Bundesrepublik. Mehr Anträge wurden nur in den Jahren 1992, 2015 und 2016 gestellt. Die hohe Zahl der Schutzsuchenden hat im Laufe des Jahres 2023 viele deutsche Kommunen an die Belastungsgrenze gebracht. Bei den veröffentlichten Zahlen handelt es sich um Erst- und Folgeanträge. Hatte die Zahl der Erstanträge dem Bundesamt zufolge im Jahr 2022 noch bei 217.774 gelegen, lag sie im vergangenen Jahr nun bei 329.120 – ein Anstieg um 51,1 %. Zu beachten ist, dass ein kleiner Teil der Erstanträge auf in Deutschland geborene Kinder entfiel, die jünger als ein Jahr alt sind. Ihr Anteil an den Erstanträgen betrug 6,9 %.



Quelle: Statista

Zu beachten ist, dass die mehr als eine Million Ukrainer in Deutschland aufgrund einer europäischen Sonderregel weiterhin keinen Asylantrag stellen müssen und daher in der BAMF-Statistik nicht auftauchen.

Anders als bei den ukrainischen Schutzsuchenden, welche vor allem Frauen sind, ist das Geschlechterverhältnis bei den Asylsuchenden umgekehrt. So waren im vergangenen Jahr 71,5 % der Antragsteller männlich. Gut jeder zweite Antragsteller war zwischen 18 und 35 Jahre alt, in dieser Altersspanne lag der Männeranteil sogar zwischen 73 und 86 %. Mit der Zunahme der Zahl der Asylsuchenden ist auch die der anhängigen Asylverfahren weiter stark gestiegen. So waren bis zum Jahresende 239.614 Asylverfahren noch nicht vom Bundesamt entschieden worden, ein Anstieg um 75,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Im sogenannten Dublin-Verfahren überstellte Deutschland zuletzt 5.053 Migranten an einen anderen EU-Mitgliedstaat; nach Deutschland wurden wiederum 4.275 Migranten überstellt – netto hat Deutschland also nur 778 Personen umverteilt.

1.1.2. Zuwanderung aus der EU

Die Zuwanderung aus der Europäischen Union (EU) stieg demgegenüber nur moderat. Aus den anderen EU-Staaten wurden 2022 knapp 87.000 mehr Zuzüge nach Deutschland als Fortzüge aus Deutschland erfasst. Im Jahr 2022 lag die Nettozuwanderung aus der EU bei +81.000 Personen. Die grössten Wanderungsgewinne entfielen im Jahr 2022 auf die Herkunftsländer Rumänien (+35.000), Polen (+18.000) und Bulgarien (+13.000).

1.1.3. Auswanderung: Schweiz, Österreich und USA

Bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist seit 2005 insgesamt eine Nettoabwanderung festzustellen. Im Jahr 2022 betrug der Wanderungsverlust deutscher Staatsbürger gegenüber dem Ausland 83.000 Personen und fiel damit höher aus als im Vorjahr (2021: -64.000). Die deutschen Auswanderer waren mehrheitlich männlich (60 %) und vergleichsweise jung mit durchschnittlich 35,0 Jahren im Vergleich zur deutschen Gesamtbevölkerung mit einem Durchschnittsalter von 45,9 Jahren. Hauptzielländer waren wie auch in den Vorjahren die Schweiz, Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Im Jahr 2022 wurden 20.000 Fortzüge von Deutschen in die Schweiz, 12.000 nach Österreich und 10.000 in die USA registriert.

1.1.4. Innerdeutsche Wanderungen

Im Jahr 2022 wurden innerhalb Deutschlands 1.069.000 Wanderungen über die Bundeslandgrenzen registriert. Die Zahl lag so-

mit auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (2021: 1.065.000). Das Bundesland Brandenburg profitierte mit einem positiven Saldo von 14.000 Personen am meisten von innerdeutschen Wanderungen. Ursächlich hierfür war die hohe Zuwanderung aus Berlin. Die nächstgrössten innerdeutschen Wanderungsgewinne konnten Schleswig-Holstein (+9.000) sowie Mecklenburg-Vorpommern und Bayern (jeweils +5.000) vorweisen. Berlin (-11.000) und Baden-Württemberg (-10.000) verloren dagegen im Ländervergleich die meisten Einwohner an andere Bundesländer.



2. SCHWEIZ

2.1. Personenfreizügigkeit – Zuwanderung und Abwanderung

Nach Informationen des Staatssekretariats für Migration (SEM) wirkten sich im ersten Halbjahr 2023 insbesondere die starke Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und die strukturell niedrige Arbeitslosigkeit auf die Zuwanderung in die Schweiz aus. Vor allem die Zahl der Arbeitnehmenden aus der EU/EFTA stieg im Vergleich zur Vorjahresperiode an. Die Nettozuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nahm gegenüber dem ersten Halbjahr 2022 um 9.384 Personen auf 47.200 Personen zu. Ende Juni 2023 lebten 2.275.965 Ausländer dauerhaft in der Schweiz.

Zwischen Januar und Ende Juni 2023 betrug die Zuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung insgesamt 85.732 Personen, 10.634 Personen (+14,2 %) mehr als im gleichen Zeitraum 2022. Aus der EU/EFTA wanderten 61.808 Personen in die Schweiz ein, was einer Zunahme von 8.736 Personen (+16,5 %) gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Bei den Drittstaatsangehörigen waren es 23.924 Personen, 1.898 Personen (+8,6 %) mehr als im ersten Halbjahr 2022.

Die Auswanderung aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug 34.452 Personen (+651 Personen gegenüber 2022). Insgesamt haben 26.350 EU/EFTA-Staatsangehörige (+339 Personen) und 8.102 Drittstaatsangehörige (+312 Personen) die Schweiz verlassen.

Die Nettozuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nahm um 9.384 Personen auf 47.200 Personen zu (Differenz zwischen Einwanderung und Auswanderung sowie statistische Korrekturen). Der Wanderungssaldo erhöhte sich bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen um 7.849 Personen auf 32.487 Personen und bei den Drittstaatsangehörigen um 1.535 Personen auf 14.713 Personen.

Zwischen Januar und Juni 2023 wurden ausserdem 41.747 neue Grenzgängerbewilligungen erteilt. Im ersten Halbjahr 2022 waren es 38.547 Bewilligungen. Die Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalte betrug 168.896 (Vorjahresperiode: 155.570). Als Kurzaufenthalter gelten Personen, die kurzfristig eine Stelle bei einem Schweizer Arbeitgeber antreten (60 %), sowie entsandte Arbeitnehmende (31 %) und selbstständige Dienstleistungserbringende (9 %), die sich maximal während drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten.

Ende Oktober 2023 lebten insgesamt 80.250 anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz. Vor allem die Anzahl der Flüchtlinge, die den Ausweis B besitzen, ist innerhalb der letzten Jahre stetig angestiegen. Davon stammten rund 67.100 Flüchtlinge aus der Ukraine. Damit war die Ukraine das häufigste Herkunftsland von Personen im Asylprozess. Zweitgrösste Gruppe, mit etwa 17.800 Asylsuchenden, war Afghanistan.



Quelle: Statista

2.2. Kontingente für Erwerbstätige aus Drittstaaten EU/EFTA und UK-Staatsangehörige für 2024

Die Zuwanderung von Arbeitskräften aus Drittstaaten in die Schweiz ist begrenzt. Die Zulassung richtet sich nach dem Bedarf der Unternehmen und erfolgt im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Dabei haben inländische Arbeitnehmende und solche aus der EU/EFTA Vorrang. Damit Schweizer Unternehmen aber auch im kommenden Jahr die benötigten Fachkräfte aus Drittländern, d.h. von ausserhalb der EU/EFTA rekrutieren können, hat der Bundesrat entschieden, ein Kontingent mit denselben Höchstzahlen wie 2023 freizugeben. Im Jahr 2024 können also erneut bis zu 8.500 qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten rekrutiert werden: 4.500 mit einer Aufenthaltsbewilligung B und 4.000 mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L.

Kontingente für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA

Die Höchstzahlen für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten mit einer Einsatzdauer von über 90 respektive 120 Tagen pro Jahr werden ebenfalls unverändert weitergeführt. 2024 werden 3.000 Einheiten für Kurzaufenthalter (L) und 500 Einheiten für Aufenthaltler (B) zur Verfügung stehen. Wie bisher werden diese Kontingente quartalsweise an die Kantone freigegeben.

Kontingente für erwerbstätige UK-Staatsangehörige

Seit dem 1. Januar 2021 kommt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr zur Anwendung. UK-Staatsangehörige gelten seither als Drittstaatsangehörige. Für sie gelten im Sinne einer Übergangs-

lösung separate Kontingente. Gemäss dem Beschluss des Bundesrats sollen im Jahr 2024 wiederum bis zu 3.500 Erwerbstätige aus dem UK rekrutiert werden können: 2.100 mit Aufenthaltsbewilligungen (B) und 1.400 mit Kurzaufenthaltsbewilligungen (L).

Ausschöpfung der Kontingente im Jahr 2023

In den letzten Jahren wurden die Kontingente jeweils nicht vollständig ausgeschöpft. Per Ende Oktober 2023 waren die Aufenthaltsbewilligungen B für erwerbstätige Drittstaatsangehörige zu 68 % und die Kurzaufenthaltsbewilligungen L zu 65 % ausgeschöpft. Bei den Kontingenten für Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA von mehr als 90 resp. 120 Tagen pro Jahr lag die Ausschöpfung bei 36 % (B-Bewilligungen) und 45 % (L-Bewilligungen). Bei den separaten UK-Kontingenten wurden die Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen B mit 23 % und jene für Kurzaufenthaltsbewilligungen L mit 18 % vergleichsweise tief beansprucht.



3. EUROPÄISCHE UNION

3.1. Zuwanderung durch Flucht – Illegale Migration

Die EU und ihre Mitgliedstaaten bemühen sich verstärkt um eine wirksame, humanitäre und sichere europäische Migrationspolitik. Der Europäische Rat spielt bei diesen Bemühungen eine wichtige Rolle, indem er die strategischen Prioritäten vorgibt. Auf Grundlage dieser Prioritäten legt der Rat der EU-Handlungslinien für die Migration durch Flucht fest und erteilt Mandate für Verhandlungen mit Nicht-EU-Ländern.

Im Juni 2023 war im EU-Rat bereits überraschend eine vorläufige Einigung auf zwei zentrale Verordnungen gelungen: die zu den Asylverfahren (Asylverfahrens-VO, siehe im Kapitel «Rechtliches») und jene zum Asyl- und Migrationsmanagement (Asylmanagement-VO). Polen und Ungarn wurden per Mehrheitsbeschluss überstimmt, um die langjährige Blockade zu durchbrechen. Die Asylverfahrens-VO sieht für Antragsteller mit geringen Erfolgchancen standardisierte Grenzverfahren unter haftähnlichen Bedingungen vor, mit verkürzter Verfahrensdauer (maximal zwölf Wochen). Dies soll auch mehr Rückführungen ermöglichen. Die Asylmanagement-VO dagegen soll die dysfunktionale Dublin-III-Verordnung er-

setzen und einen EU-weiten Solidaritätsmechanismus schaffen. Im Gegenzug soll die irreguläre Sekundärmigration verringert werden, unter anderem durch verlängerte Fristen für die Zuständigkeit der Erstankunftsstaaten.

Insgesamt gab es im Jahr 2023 bis zur Abfassung dieses Berichtes im Dezember 233.139 illegale Einreisen in die EU.

3.2. EU-Asylreform 2023

Die EU-Staaten haben sich im September 2023 mehrheitlich auf einen Krisenmechanismus zur Eindämmung illegaler Migration nach Europa verständigt. Damit ist der Weg für weitere Verhandlungen der Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Parlament über eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) frei. Bereits im Juni 2023 hatten sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) verständigt, deren Realisierung aber eine Blockade Deutschlands und Italiens entgegenstand. Diese Blockade gegen die sog. Krisenverordnung wurde letztendlich aufgegeben; ohne das Einlenken wäre eine Reform des EU-Asylrechts nicht umzusetzen gewesen. Im Anschluss hieran hat auch Italien eingelenkt. Im nächsten Schritt muss das Vorhaben mit den EU-Parlament und der EU-Kommission abgestimmt werden.

Kernpunkte der Reform des EU-Asylrechts

Durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) soll es erstmals möglich werden, Asylverfahren bereits an den EU-Aussengrenzen durchzuführen. Dazu sollen Asylzentren in Grenznähe entstehen, in denen die Identität von Schutzsuchenden überprüft wird. Mit diesem sogenannten Screening soll erreicht werden, dass Migranten mit geringen Aufnahmechancen erst gar nicht in die EU gelangen.

Zunächst soll dieses Grenzverfahren nur bei Menschen aus Ländern angewendet werden, die im EU-Schnitt eine Anerkennungsquote von unter 20 % haben. Das trifft etwa auf Migranten aus der Türkei, Indien, Tunesien, Serbien oder Albanien zu. Ihr Asylantrag soll in den Zentren geprüft werden. Bis zu zwölf Wochen sollen sie dafür unter haftähnlichen Bedingungen dort festgehalten werden können. Menschen, bei denen festgestellt wird, dass keine Aussicht auf Asyl besteht, sollen umgehend zurückgeschickt werden. Der Mehrheit der Flüchtlinge, die versuchen, nach Europa zu gelangen – etwa aus Syrien, Afghanistan oder dem Sudan – soll weiter das Recht auf ein normales Verfahren in einem EU-Land gewährt werden. Allerdings soll bei den Asylverfahren an der EU-Aussengrenze eine Drittstaatenregelung greifen. Das bedeutet, wer über einen sogenannten sicheren Drittstaat bis an die EU-Grenze gereist ist, kann sein Recht auf Asyl wegen politischer Verfolgung mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht geltend machen. Gleichzeitig sollen die Kriterien für sogenannte sichere Drittstaaten geändert und deutlich ausgeweitet werden. Damit gibt es deutlich mehr Länder, die als sicher eingestuft werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen auf der Flucht durch einen solchen Staat gekommen sind ist gross.

Nach der Redefinition der sogenannten sicheren Drittstaaten müssen diese die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht mehr unterzeichnet haben. Die jeweilige Situation vor Ort müsse nur im Wesentlichen den Standards der GFK entsprechen, heisst es. Sind

nur Teile eines Landes nicht sicher, kann das Land trotzdem – mit Ausnahme des betreffenden Gebietes – als sicherer Drittstaat gelten. Zu den sogenannten sicheren Drittstaaten zählen Länder wie etwa Tunesien oder Albanien. Geplant sind in diesem Zusammenhang weitreichende Kooperationsprojekte mit Nicht-EU-Ländern. Einzige Voraussetzung für eine Abschiebung in sogenannte sichere Drittstaaten soll sein, dass die Menschen eine Verbindung zu diesem Land haben. Wie diese aussehen muss, soll im Ermessen der EU-Mitgliedstaaten liegen, die für das jeweilige Asylverfahren zuständig sind. Diese Bestimmung würde es beispielsweise Italien ermöglichen, über das Mittelmeer kommende Migranten etwa nach Tunesien zurückschicken, wenn sich die Regierung in Tunis damit einverstanden erklärt.

Freiwillige, aber verbindliche Aufnahme von Flüchtlingen

Ein weiterer Punkt der Reform ist die Verteilung von Geflüchteten innerhalb der EU. Die EU-Binnenländer sollen künftig freiwillig, aber verbindlich, im Rahmen eines „Solidaritätsmechanismus“ die Aufnahme von Migranten zusagen. Anhand einer Quote soll eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden festgelegt werden.

Staaten, die keine oder weniger geflüchtete Menschen aufnehmen, sollen entweder Sachleistungen erbringen – etwa Hilfe im Verfahren – oder Geld zahlen. Die Kommission hatte ursprünglich 22.000 Euro pro nicht aufgenommenen Geflüchteten vorgeschlagen, in Luxemburg einigte man sich auf 20.000 Euro.

Einen verpflichtenden Mechanismus zur Verteilung von Geflüchteten soll es nur im Krisenfall geben, denn in Brüssel hatte man im Zuge der Flüchtlingsbewegung 2015 schlechte Erfahrungen mit Quoten gemacht. Damals hatten die Mitgliedsstaaten beschlossen, bis zu 160.000 Asylbewerber innerhalb der EU zu verteilen. Damit sollten Griechenland und Italien entlastet werden. Ungarn, Tschechien und Polen weigerten sich jedoch, Schutzsuchende aufzunehmen. Sie werden wohl absehbar bei ihrer Blockade bleiben.

X. Beziehungen

Schweiz – EU

1. ALLGEMEINES

Im Rahmen des Kapitels über die Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union haben wir im Jahresbericht 2022 bereits ausführlich über die gemeinsame Vertragsgeschichte und das sog. Institutionelle Rahmenabkommen (INSTA) zwischen der Schweiz und der EU berichtet. Das im Jahr 2021 gescheiterte Rahmenabkommen bzw. die Bemühungen, zu einer neuen Lösung zu gelangen, haben nunmehr eine lange Geschichte, die seit geraumer Zeit auf der Stelle zu treten scheint. Ob es irgendwann zu dem Abschluss einer oder mehrerer Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU kommt, ist nach derzeitigem Stand der Dinge nach wie vor unsicher; sicher ist jedoch, dass beide Seiten von dem Willen getragen sind, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

2. INSTITUTIONELLES RAHMENABKOMMEN

2.1. Bericht des Bundesrates über die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

In seiner Sitzung vom 9. Juni 2023 hat der Bundesrat den Bericht über die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU definitiv verabschiedet und der Bundesversammlung übermittelt. Der Bericht war bereits im Dezember 2022 beraten und unter Vorbehalt der Ergebnisse der Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen verabschiedet worden.

Der Bericht zur «Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz–EU» enthält eine Auslegeordnung der bestehenden bilateralen Beziehungen mit der EU, eine Standortbestimmung zur Europapolitik und einen Ausblick. Er kommt zu dem Schluss, dass der bilaterale Weg für die Schweiz weiterhin die vorteilhafteste Lösung ist.

Die Aussenpolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte (APK) berieten den Entwurf an ihren Sitzungen im Januar und Februar 2023. Der Bundesrat hat die Konsultationsergebnisse bei der Erstellung der definitiven Fassung des Berichtes berücksichtigt. Mit der Konsultation trug der Bundesrat dem Wunsch des Parlaments Rechnung, enger in die Europapolitik eingebunden zu werden.

An seiner Sitzung vom 8. November 2023 prüfte der Bundesrat die Ergebnisse der internen Arbeiten und der Sondierungsgespräche mit der EU. Auf dieser Grundlage beschloss er, ein Verhandlungsmandat zu erarbeiten. Beabsichtigt war, vor Ende des Jahres über dessen Annahme und die Konsultation der APK und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zu entscheiden.

Gleichzeitig bekannte der Bundesrat die Absicht, die Gespräche mit der EU fortzusetzen, mit dem Ziel, die gemeinsame Basis im Hinblick auf Verhandlungen zu finalisieren. Er hielt die Absicht fest, bei den anstehenden europapolitischen Schritten, wie in der Vergangenheit, eng mit den Aussenpolitischen Kommissionen der Bundesversammlung zusammenarbeiten.

2.2. Sondierungen, Absichtserklärungen und Entwicklungen im Laufe des Jahres

Auf seiner ersten Reise in die Schweiz, anlässlich des 47. Europatags der Universität Fribourg am 15. März 2023, nutzte der Vizepräsident der EU-Kommission und zuständige Verantwortliche der EU für das EU-Dossier mit der Schweiz, Maroš Šefčovič, die Gelegenheit, seine bzw. die Sichtweise der EU zu den Beziehungen der Schweiz mit der EU darzulegen.

Er bezeichnete die Schweiz zwar als eine starke Verbündete der EU im internationalen Kontext, aber die Streitfragen, so Šefčovič, seien auch im Lichte der internationalen Geschehnisse noch nicht verschwunden. Die von Seiten der EU erhoffte gemeinsame Erklärung hat sich nicht verwirklicht. Die massgeblichen Streitpunkte, d.h. die Streitbeilegung, die Rechtsübernahme bei der Auslegung von EU-Recht oder der Lohnschutz standen dem nach wie vor entgegen. Šefčovič legte dar, dass die EU in Bezug auf den von der Schweiz geforderten Paketansatz ein grosses Entgegenkommen gezeigt habe. Auch sei die EU bereit, in Bezug auf den Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein Modell vorzuschlagen, bei dem der EuGH eine weniger direkte Rolle spiele, wies aber auch darauf hin, dass der Status Quo für Brüssel keine Option sei und die bilateralen Abkommen ohne eine Regelung der institutionellen Fragen mit der Zeit erodieren und nicht mehr aktualisiert würden. Gleichzeitig gab er der Hoffnung der EU-Ausdruck, die Sondierungen und Verhandlungen bis zum Sommer 2024 (Europawahlen) abzuschliessen.

2.3. Eckwerte der Schweiz für die Verhandlungen mit der EU

In einem nächsten Schritt definierte der Bundesrat am 22. Juni 2023 nach diversen Sondierungsgesprächen die konkreten und massgeblichen „Eckwerte“ der Schweiz, in Bern „Bilaterale III“ genannt, für die neuen Gespräche mit der EU.

Die Eckwerte lauten wie folgt:

Paketansatz statt Rahmenvertrag: Da die Schweiz vordergründig daran interessiert ist, die bestehenden gegenseitigen Abkommen zu aktualisieren bzw. zu verlängern und die Integration in den Bereichen Forschung, Strom oder Medizinprodukten wieder herzustellen bzw. erneuern möchte, sollen die Verfahrensregeln für eventuelle Streitfragen nicht in einem Rahmenabkommen, sondern jeweils in den einzelnen Abkommen geregelt werden.

Verbindliche Ausnahmen: Die Schweiz möchte verhindern, dass sie durch die Rechtsübernahme von EU-Recht gezwungen wird, in sensiblen Bereichen, wie Zuwanderung oder Lohnschutz unerwünschte Regelungen zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund verlangt sie verbindliche Ausnahmen, die zeitlich unbefristet sind und dem Zugriff des EuGH entzogen werden. In diesem Zusammenhang ist die massgebliche Frage, wie weit die EU bereit ist, der Schweiz entgegenzukommen. Am grössten stehen die Chancen für ein Entgegenkommen derzeit wohl bei der Zuwanderung in die Sozialhilfe sowie bei der Abschiebung krimineller EU-Bürger.

Neue Einzelabkommen: Neben den Sondierungen bezüglich der bisherigen Regelungen des Rahmenabkommens strebt der Schweizer Bundesrat an, neue Abkommen mit der EU abzu-

schliessen. Dies insbesondere in den Bereichen Strom, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Beim Thema Strom steht die Versorgungssicherheit und die gefährdete Netzstabilität im Vordergrund. Die Schweiz ist diesbezüglich auf die Zusammenarbeit mit der EU angewiesen. Bei der Gesundheit geht es um die Kooperation mit den EU-Behörden, z.B. bei der Pandemieprävention. Mit einem dritten Abkommen liesse sich das bestehende Landwirtschaftsabkommen auf die gesamte Lebensmittelkette ausdehnen und bestehende Handelshemmnisse würden wegfallen. Allerdings würde für die beiden Bereiche Strom und Lebensmittel ebenfalls eine weitgehende Rechtsübernahme gelten.

Absicherung von Kooperationen: Die Schweiz möchte in den Bereichen Forschung, Austausch von Studierenden oder Strom die Kooperationen mit der EU rechtlich absichern, damit sie künftig nicht mehr aufgrund politischer Verstimmungen kurzfristig von bestehenden Kooperationen ausgeschlossen werden kann.

Finanzieller Beitrag - Kohäsionsmilliarde: Bisher zahlt die Schweiz freiwillig in unregelmässigen Abständen einen Beitrag für Entwicklungsprojekte der EU (sog. Kohäsionsmilliarde). Diese Zahlungen sollen in dem Gesamtpaket verstetigt werden. Hier ist zu erwarten, dass es gegebenenfalls zu einer Erhöhung kommen könnte, da die Schweiz im Vergleich zu EWR-Ländern wie Norwegen deutlich weniger einzahlt.

Autonome Eingriffe in den Arbeitsmarkt: Dabei handelt es sich um eine schwierige Thematik, zu der sich der Bundesrat bisher nicht geäussert hat. Es geht offiziell darum, Vorschläge zu erarbeiten, mit denen sich „das aktuelle Schutzniveau auf dem Arbeitsmarkt mit ergänzenden Massnahmen inländisch absichern lässt“. Damit sind neue Eingriffe in den Arbeitsmarkt gemeint, welche die Schweiz autonom, d.h. ohne, dass es die EU betrifft, ergreifen kann. Die Einführung nationaler Mindestlöhne, die Ausweitung von Gesamtarbeitsverträgen/Tarifverträgen oder einer Elternzeit dürften in der Schweiz politisch schwer durchsetzbar sein.

Im Ergebnis war allerdings bereits zu dem Zeitpunkt der Festlegung auf die Eckwerte klar, dass vor den Wahlen in der Schweiz am 22. Oktober 2023 kein Verhandlungsmandat mehr zu erwarten war und bis zum Ende des Jahres mit den Unterhändlern der EU über eventuelle neue Abkommen gesprochen werden sollte. Währenddessen gab die EU bekannt, dass ein glaubwürdiger Zeitplan wichtig sei und man die Sondierungsgespräche so bald wie möglich beenden möchte, um in die Verhandlungen einzusteigen. Aus Sicht der EU erwartete man zu diesem Zeitpunkt konkrete Vorschläge der Schweiz zur Lösung der strittigen Punkte.

Immer wieder melden sich in der Schweiz Stimmen zu Wort, die von der Fundamentalopposition bis zur skeptischen Betrachtung einer Vereinbarung mit der EU reichen. Alle eint in mehr oder weniger starker Ausprägung die Angst vor dem Verlust dessen, was sie als das ansehen, was die Schweiz ausmacht: Föderalismus, direkte Demokratie, Bürgernähe der Verwaltung und viele andere Elemente, die bei einer Einigung als gefährdet angesehen werden. Politische Parteien, Gewerkschaften und andere Interessengruppen müssen ebenso überzeugt werden, wie die EU-Diplomaten, mit denen man in Brüssel spricht. Der Bundesrat lotete zeitgleich ebenfalls die Spielräume mit den Akteuren im Inland und der EU aus.

Die letzte Runde der Sondierungsgespräche mit der EU fand am 27. Oktober 2023 statt. Der Bundesrat überprüfte die Ergebnisse anhand der Ziele, die er sich im Februar 2022 gesetzt hatte, und der am 21. Juni 2023 verabschiedeten Parameter für ein Verhandlungsmandat. Aus Sicht des Bundesrates waren die Sondierungsgespräche damit abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war der Bundesrat der Ansicht, dass die Ergebnisse der Sondierungsgespräche mit der EU und die Fortschritte bei den internen Arbeiten es erlauben, einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat auszuarbeiten und beauftragte das EDA, diese Arbeiten mit Unterstützung der betroffenen Departemente zu veranlassen. Die EU-Kommission wurde am 8. November 2023 über diese Entscheidung informiert.

2.4. Bericht des ausserpolitischen Ausschusses des EU-Parlaments

Mit dem Bericht des ausserpolitischen Ausschusses des EU-Parlaments vom Juli 2023 ging die EU unter anderem auch in Bezug auf das Verhältnis Schweiz – EU auf ganz konkrete Punkte ein. Insbesondere konstatiert der Bericht einen „demonstrierten Willen“ beider Seiten, die verbleibenden Differenzen zu verringern. Als schwierigste Punkte werden die Rolle des Europäischen Gerichtshofes und das Ausmass des Schweizer Lohnschutzes in Bezug auf die von Firmen der EU vorübergehend in die Schweiz entsandte Erwerbstätigen angesehen. Darüber hinaus wurden zwei Hoffnungen geäussert: zum einen die Hoffnung, dass nach den Wahlen in der Schweiz im Oktober eine schnelle Einigung auf offizielle Verhandlungen folgen wird und zum anderen, dass man eine Verhandlungslösung noch während der Amtsdauer der derzeitigen EU-Kommission (also bis spätestens Herbst 2024) oder bis zur EU-Parlamentswahl im Juni 2024 findet.

2.5. Genehmigung des Entwurfes eines Mandats für Verhandlungen mit der Europäischen Union durch den Bundesrat

Im Rahmen seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat den Entwurf eines Mandates für Verhandlungen mit der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Das Mandat enthält die Leitlinien für die bevorstehenden Verhandlungen. Diese sollen beginnen, sobald das Mandat nach Konsultation des Parlaments und der Kantone definitiv verabschiedet wurde.

Der Entwurf des Verhandlungsmandats basiert auf den oben beschriebenen Eckwerten. Er enthält die Leitlinien, an denen sich die Schweizer Delegation in den einzelnen Bereichen des Verhandlungspakets zu orientieren hat.

Das EDA wird nun in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Konsultationen zu diesem Mandatsentwurf bei den Ausserpolitischen Kommissionen des Parlaments und bei den Kantonen durchführen. Die Wirtschafts- und Sozialpartner wurden ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Genehmigung ausserdem den Bericht über die Sondierungsgespräche verabschiedet. Dieser Bericht geht auf das Ziel der Gespräche ein, erläutert die Ergebnisse und informiert über den parallellaufenden innenpolitischen Prozess, der bis zum Abschluss der Gespräche mit der EU weitergeführt wird.

Das übergeordnete Ziel des Bundesrates war und ist es, den bilateralen Weg langfristig zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck hatte die Regierung bereits am 25. Februar 2022 beschlossen, einen umfassenden Ansatz, beruhend auf einem Paket von Kooperations- und Marktzugangsabkommen, zu verabschieden. Im Vergleich zum institutionellen Abkommen bietet der Paketansatz aus Sicht der Schweiz mehr Flexibilität und Handlungsspielraum, um die Schweizer Interessen während der Verhandlungen zu wahren.

2.6. Hauptziele der Schweiz – Paketansatz

Der hindernisfreie Zugang zum EU-Binnenmarkt ist das Kernstück des Paketansatzes. Es geht darum, die bestehenden Binnenmarkt-Abkommen zu aktualisieren und neue sektorielle Abkommen in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit abzuschliessen. Diese Abkommen sollen der Schweiz einen dauerhaften Zugang zu ihrem grössten Exportmarkt und den Aufbau bzw. die Weiterführung von Kooperationen in Bereichen, die für die Schweiz sehr wichtig sind, ermöglichen. Im Paket sind Ausnahmen zum Schutz der wesentlichen Interessen der Schweiz vorgesehen. Institutionelle Fragen sollen direkt in den einzelnen Binnenmarkt-Abkommen geregelt werden. Zudem sollen Regeln über staatliche Beihilfen in das Luft- und das Landverkehrsabkommen sowie in ein zukünftige Stromabkommen aufgenommen werden.

Das Paket beinhaltet auch ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und die systematische Teilnahme an EU-Programmen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Forschung (z.B. Horizon Europe und Erasmus+). Schliesslich ist ein regelmässiger Beitrag der Schweiz an die sog. Kohäsion innerhalb der EU Teil des Pakets.

2.7. Überblick und Ergebnis der Sondierungsgespräche und des Verhandlungsrahmens

Die Sondierungsgespräche wurden im März 2022 aufgenommen und Ende Oktober 2023 abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden in einem technischen Dokument der beiden Delegationen, dem sog. „common understanding“, festgehalten. Dieses Dokument umfasst die Linien der gemeinsamen Verständigung, welche die Delegationen der Schweiz und der EU in den einzelnen Bereichen des Pakets festgelegt haben.

Das „common understanding“ hält die Ergebnisse der Sondierungsgespräche fest. Die darin skizzierten Lösungen schaffen aus Sicht der Schweiz günstige Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU. Es geht, so das SECO, nun darum, diese zu konkretisieren und Lösungen für noch offene Fragen zu finden.

In diesem Zusammenhang beschloss der Bundesrat auch, die innenpolitischen Gespräche mit den betroffenen Partnern in den Bereichen Lohnschutz, Strom und Landverkehr fortzusetzen. Das

Verhandlungsmandat umreisst die Ziele, die sich der Bundesrat gesetzt hat. Nach Abschluss der Verhandlungen plant die Schweizer Regierung eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der Sondierungsarbeiten eine solide und ausgewogene Grundlage für die Aufnahme von Verhandlungen darstellen. So konnten Lösungsmöglichkeiten für mehrere Fragen gefunden werden, die sich bei den Gesprächen über das institutionelle Abkommen im Jahr 2021 als Hürden erwiesen hatten, insbesondere im Bereich der Personenfreizügigkeit. Auch die Frage der staatlichen Beihilfen konnte geklärt werden. Es gibt aus Schweizer Sicht jedoch nach wie vor offene Punkte, die bei den Verhandlungen angesprochen werden müssen. In 11 Sondierungsrunden und 46 Gesprächen auf technischer Ebene und unterstützt durch regelmässige Kontakte auf politischer Ebene mit der EU wurden für sämtliche Paketbestandteile mögliche Lösungsansätze umrissen.

2.8. Reaktion der EU

Nach der Schweiz hat auch die EU-Kommission am 19. Dezember 2023 ihren Mandatsentwurf für die Verhandlungen mit Bern verabschiedet. Der Entwurf, der nicht öffentlich wurde, geht nun an die EU-Staaten, die ihn in einem weiteren Schritt genehmigen müssen. Der Mandatsentwurf, so die Kommission in einer veröffentlichten Mitteilung, basiere auf der mit der Schweiz während 18 Monaten erarbeiteten gemeinsamen Erklärung. Wie es in der Mitteilung weiter heisst, beinhalte der Mandatsentwurf institutionelle Elemente, «welche der Schweiz die Teilnahme am Binnenmarkt ermöglichen», Anpassungen bei der Personenfreizügigkeit, regelmässige Kohäsionszahlungen, die Schweizer Teilnahme an EU-Programmen sowie ein Übergangsabkommen, das es Schweizer Forschern ermöglicht, sich an wichtigen Ausschreibungen zu beteiligen, «bevor die Verhandlungen abgeschlossen sind».

Damit haben die gemeinsamen Bemühungen der Schweiz und der EU zum Jahresende 2023 einen angemessenen Abschluss gefunden, die den Weg in die Verhandlungen ebnen und im kommenden Jahr zeigen werden, ob und inwieweit man auf beiden Seiten bereit ist, sich entgegenzukommen bzw. zu einigen.

3. HORIZON EUROPE

Wie wir bereits im letzten Jahresbericht ausführlich dargelegt haben, wurde die Schweiz im Juli 2021 durch die EU-Kommission aus dem Forschungsprogramm „Horizon Europe“ gestrichen, was bedeutet, dass die Schweiz von einem Vollmitglied zu einem nicht assoziierten Drittstaat degradiert wurde. Hintergrund dieser Entscheidung waren die abgebrochenen Verhandlungen mit der EU über das Institutionelle Rahmenabkommen.

Dieser Schritt hat sich inzwischen ganz konkret auf den Forschungsstandort Schweiz ausgewirkt: Wissenschaftler an den Schweizer Hochschulen können die prestigeträchtigen Fördermittel des Europäischen Forschungsrates, die sog. ERC (European Research Council) Starting Grants, nicht mehr beziehen. Der bereits in den Jahren 2022/2023 ausgesprochenen Empfehlung der EU, einen Wechsel in die Europäische Union in Erwägung zu ziehen, sind viele internationalen Forschern gefolgt. Der Schweizer Forschungsstandort hat durch den Ausschluss von Einzelprojekten und den sog. EIC-Grants (EIC – European Innovation Coun-

cel) enorm gelitten. Diese Verluste konnten von der Sonderlösung durch die Direktfinanzierung vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) nur zu einem kleinen Teil aufgefangen werden. Von Seiten der EU wurde eine neue Assoziierung erst nach einer verbindlichen Einigung auf eines oder mehrere Abkommen in Aussicht gestellt.

Die Folgen wurden sowohl von den Unternehmen als auch von den besonders betroffenen Schweizer Kantonen erkannt. So hat z.B. der Kanton Jura am 25. September 2023 eine sog. Standesinitiative eingereicht, mit der das Parlament des Kantons Jura die Bundesversammlung und den Bundesrat auffordert, schnellstmöglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Schweiz weiterhin am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU Horizon Europe teilnehmen kann.

Landesinterne Alternativen wurden entwickelt und angeboten. So lancierte z.B. der Schweizerische Nationalfonds, SNF, im Auftrag des Bundes die Übergangsmassnahme SNSF Advanced Grants 2023. Diese richtet sich an Forschende, die sich für ein ERC Advanced Grant bewerben wollten. Es steht für alle Forschungsdisziplinen und -themen offen. Unabhängig von ihrer Nationalität können sich Wissenschaftler, die in der Schweiz innovative, risikoreiche Forschung betreiben möchten, um einen SNSF Advanced Grant des SNF bewerben. Mit den SNSF Advanced Grants werden Beiträge von maximal 1,9 Mio. CHF für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren vergeben.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen war es für die Schweiz (und selbstverständlich auch für die EU) eine gute Nachricht zum Jahresabschluss 2023, dass die Schweiz nach Abschluss der Sondierungsgespräche mit der EU und der Vorlage des Verhandlungsmandats, wieder in die Forschungsgemeinschaft Horizon aufgenommen wurde.

Damit hat sich die EU an ihre Zusage gehalten und die Wiederaufnahme der Schweiz in das Forschungsprogramm Horizon verkündet: Mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der EU wurde damit als erstes das Bildungs- und Forschungsdossier deblockiert. 2024 sollen Forschende aus der Schweiz wieder an Horizon Europe teilnehmen können. Insbesondere können sie ihre Projektideen auch wieder beim prestigeträchtigen Europäischen Forschungsrat (European Research Council, ERC) einreichen.

Bis zur Umsetzung einer vollständigen Assoziierung dauert es allerdings noch etwas länger: Den uneingeschränkten Zugang zu Euratom und den restlichen Forschungsprogrammen erhält die Schweiz, soweit die Verhandlungen mit der EU bis 2025 abgeschlossen sein sollten.

4. STROMABKOMMEN – ENERGIE- VERHANDLUNGEN SCHWEIZ – EU – SONSTIGE ABKOMMEN

Die Einzelheiten der Chronologie bzw. der Historie der Verhandlungen der Schweiz mit der EU in Bezug auf ein gemeinsames Stromabkommen finden Sie in unserem Jahresbericht, ebenso wie die Verflechtungen der EU und der Schweiz im Strom- und Energiesektor. Nunmehr möchten wir Ihnen die aktuellen Hindernisse darlegen, die trotz der geplanten Wiederaufnahme der Gespräche

nach den jeweiligen Beschlüssen bezüglich eines Verhandlungsmandats noch bestehen.

Eine Teilnahme bzw. der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU hätte insbesondere Konsequenzen für die Rahmenbedingungen des derzeitigen schweizerischen Strommarktes, wie das Projekt «Europäisierung des Schweizer Energiesystems» aufzeigt. Technisch gesehen, ist die Schweiz bereits zum jetzigen Zeitpunkt vollständig in das europäische Netz integriert und von diesem abhängig. Die Netzsicherheit in der Schweiz, so die Fachleute, könnte nur im europäischen Kontext gewährleistet werden.

Gleichzeitig müssen jedoch die regulatorischen Rahmenbedingungen mit jenen in der EU kompatibel sein. Gemäss den geltenden Regeln der EU müssten bei einem Abkommen verschiedene Aspekte der Regulierung von der Schweiz angepasst respektive übernommen werden, denn die Schweiz müsste ihren Strommarkt im Sinne der EU-Regulierung deutlich öffnen. Es gibt aber auch andere Gesichtspunkte, die bei einem Abkommen mit der EU eine entscheidende Rolle spielen könnten bzw. würden:

- Das EU-Ziel der Liberalisierung der Strommärkte bedingt, dass die vollständige Öffnung des Strommarktes Schweiz (Liberalisierung Phase II) realisiert wird.
- Die EU hält an der freien Wahl des Anbieters für alle Konsumenten fest. Die Konsumenten sollen die Wahl haben zwischen Festpreisen für mindestens ein Jahr und Verträgen mit flexibler Preisentwicklung. Innerhalb der EU müssen die Mitgliedsstaaten darüber hinaus sicherstellen, dass finanzschwache Konsumenten nicht einfach vom Stromnetz abgehängt werden und dass bei einer Insolvenz eines Anbieters ein Notlieferant einspringt.
- Die EU-Leitlinien stehen einer Beteiligung der Kantone an Versorgungsunternehmen kritisch gegenüber. Die Gewinnabführungen an die Gemeinden werden kritisch gesehen.
- EU-Regeln zur Transparenz etwa bei staatlichen Beihilfen wären einzuhalten. Die Schweiz erhielte im Gegenzug ein Recht auf Beihilfe durch EU-Institutionen.
- Gewisse Schweizer Fördermassnahmen zugunsten von Wasserkraftwerken stehen mit dem EU-Beihilferecht in Konflikt. Die EU will solche Grossanlagen verstärkt den Preissignalen der Märkte aussetzen und eventuelle Förderungen wettbewerblicher (Quotenmodelle oder Auktionen) und technologieneutral gestalten.
- Die neuen europäischen Regeln verlangen nach einer Möglichkeit, erneuerbare Energien z. B. durch Eigenverbrauchsgemeinschaften, Peer-to-Peer-Energie-Handel und Strombezugsverträge auch ohne EVU auszutauschen. Dies ist im derzeitigen Schweizer Rechtsrahmen nur beschränkt möglich.
- Verlangt wird ausserdem die Zustimmung zur Regelung von Streitigkeiten bei der Auslegung und Handhabung der Inhalte des Stromabkommens über ein internationales Strom-Schiedsgericht. Damit hätte aber auch die Schweiz ein Klagerecht gegen Verzerrungen durch andere Länder.

4.1. Einigung der EU-Energieminister vom 17. Oktober 2023

Zu beachten sind dabei insbesondere auch die aktuell von der EU gesetzten Eckpunkte, wie die am 17. Oktober 2023 erfolgte Einigung der Energieminister der EU-Mitgliedstaaten auf geplante Änderungen des EU-Strommarktdesigns. Diese sind Teil von umfassenderen Reformbemühungen bezüglich der EU-Strommärkte: die jetzt auf den Weg gebrachten Änderungen des EU-Strommarktdesigns sind Teil der Bestrebungen der EU, die Umstellung auf Erneuerbare Energien voranzutreiben und gleichzeitig die Energiesicherheit zu gewährleisten. Verbraucher und Industrie sollen durch die geplanten Änderungen vor grossen Strompreisschwankungen geschützt werden.

Ein zentrales Instrument dafür sind die sog. Differenzverträge zwischen Mitgliedstaaten und Stromerzeugern, die die Vereinbarung eines bestimmten Strompreises ermöglichen. Der Strompreis wird weiterhin am Markt nach dem sog. Merit-Order-Prinzip gebildet. Erhält der Stromerzeuger aufgrund eines hohen Marktpreises mehr als den vereinbarten Ausübungspreis, muss er diese Differenz an den Mitgliedstaat zahlen. Erhält der Stromerzeuger aufgrund eines niedrigen Marktpreises weniger als den vereinbarten Ausübungspreis, erhält er die Differenz vom Mitgliedstaat. Dadurch sollen Stabilität und Investitionssicherheit gewährleistet werden.

Die im Falle eines höheren Marktpreises durch die Mitgliedstaaten erzielten Einnahmen sollen an die Letztverbraucher weitergegeben werden. Dabei soll ein Anreiz für die Letztverbraucher erhalten bleiben, ihren Stromverbrauch zu reduzieren oder auf Phasen zu verlegen, in denen die Strompreise niedriger sind. Den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit eröffnet, diese Einnahmen zur Finanzierung direkter Preisstützungssysteme oder Investitionen zur Senkung der Stromkosten für die Letztverbraucher zu verwenden. Darüber hinaus wird die Weitergabe an die Letztverbraucher im aktuellen Entwurf nicht präzisiert. Bei neuen, öffentlich geförderten Erzeugungsanlagen für Windenergie, Solarenergie, geothermische Energie, Wasserkraft ohne Speicher und Atomkraftwerke sollen Differenzverträge ein obligatorisches Förderinstrument sein. Die Einbindung von bereits bestehenden Atomkraftwerken in den Anwendungsbereich der Differenzverträge wurde ausgiebig diskutiert. Da insbesondere Frankreich stark von einer solchen Regelung profitieren würde, bestanden Bedenken bezüglich des europäischen Binnenmarkts. In den Vorbemerkungen des aktuellen Vorschlags ist eine Ausnahme für die Anwendung auf bestehende Stromerzeugungsanlagen vorgesehen, sofern diese umfassend erneuert oder ihre Lebensdauer verlängert werden soll. Dies wäre auch für bestehende Atomkraftwerke denkbar, sodass die Frage noch nicht abschliessend geklärt erscheint.

Neben weiteren expliziten Regelungen zum Verbraucherschutz, gab es auch eine Einigung bezüglich der Stärkung der bestehenden Kapazitätsmechanismen. Diese sollen auch dauerhaft möglich sein und das Genehmigungsverfahren dafür deutlich vereinfacht werden.

Im Ergebnis wird es den Abschluss eines Stromabkommens bzw. der darüber hinaus gewünschten Abkommen im Gesundheitswesen sowie in der Lebensmittelsicherheit erst geben, wenn die institutionellen Fragen mit der EU weitgehend oder ganz geklärt sind. Immerhin werden die Verhandlungen bezüglich der zusätz-

lich angestrebten Abkommen nach den Beschlüssen für ein Verhandlungsmandat in Bezug auf die institutionellen Fragen nunmehr wieder aufgenommen. Der politische Wille für eine Einigung ist auf beiden Seiten vorhanden, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Lösung gestiegen ist.

5. MRA SCHWEIZ-EU

Am 5. Dezember 2023 hat in Bern die 18. Sitzung des Gemischten Ausschusses zum sog. Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) stattgefunden.

Das im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossene MRA stützt sich auf die Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften in der Schweiz und in der EU. Es trägt zum Abbau von Handelshemmnissen bei, indem doppelte Zertifizierungen sowie die Herstellung unterschiedlicher Produktlinien für den Schweizer und den EU-Markt vermieden werden. Der erleichterte Marktzugang ermöglicht Kosteneinsparungen und stärkt die grenzüberschreitenden Produktions- und Vertriebsketten. Durch die Zusammenarbeit mit den Behörden der EU-Mitgliedstaaten wird der administrative Aufwand für Unternehmen auf beiden Seiten der Grenze verringert.

Die zwanzig vom MRA abgedeckten Sektoren, darunter Medizinprodukte, Maschinen und Bauprodukte, machten 2022 rund zwei Drittel des Handels mit Industrieprodukten zwischen der Schweiz und der EU aus. Sie stellten für die Schweiz ein Exportvolumen in die EU von über 90 Mrd. CHF bzw. ein Importvolumen aus der EU von über 85 Mrd. CHF dar. Diese Zahlen beinhalten auch Pharma- und Chemieprodukte, bei denen nur Teile der Konformitätsbewertung unter das Abkommen fallen («gute Herstellungspraxis» und «gute Laborpraxis»).

Die Schweiz und die EU haben insbesondere über die Umsetzung des Abkommens und die Entwicklungen in der EU-Gesetzgebung gesprochen.

Der Gemischte Ausschuss nahm eine Bestandsaufnahme bezüglich der Umsetzung des Abkommens vor. Bei dieser Gelegenheit wies die Schweizer Delegation unter der Leitung von Christophe Perritaz, Ressortleiter Nichttarifmassnahmen des SECO, darauf hin, dass wegen der fehlenden Aktualisierung des Kapitels über Medizinprodukte des MRA in der Schweiz niedergelassene Anbieter von Medizinprodukten nicht mehr von den entsprechenden Erleichterungen profitieren. Die Schweizer Delegation bekräftigte erneut die Forderung der Schweiz nach einer Aktualisierung des Abkommens in diesem Bereich. Ausserdem diskutierten die Delegationen über die Entwicklungen der Gesetzgebung in den Bereichen Maschinen, Bauprodukte und Spielzeuge. Die Parteien sprachen auch über die vorgeschlagenen EU-Regulierungen für künstliche Intelligenz und Cybersicherheit, die mehrere vom MRA abgedeckte Sektoren betreffen würden. Anschliessend tauschten sich die beiden Seiten über die aussenwirtschaftspolitischen Entwicklungen in den unter das MRA fallenden Bereichen aus.

XI. Rechtliches

1. ALLGEMEINES

Bei der deutschen Gesetzgebung ging es auch im Jahr 2023 oftmals darum, die Vorgaben der Europäischen Union umzusetzen. Dies spiegelt sich auch in den untenstehend dargestellten Gesetzen des zurückliegenden Jahres wider. Dabei spielt auf Basis des sog. Green Deal der Europäischen Union, auch im Jahr 2023 das Umweltrecht wieder eine grosse Rolle, insbesondere auf europäischer Ebene.

2. DEUTSCHLAND

2.1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Berichte über Kinderarbeit, ausbeuterische Arbeitszeiten oder Chemikalien, die in Abwässer und Flüsse gelangen: Menschenrechtsverletzungen entlang der gesamten Lieferkette eines Vertrages zwischen zwei oder mehreren Unternehmen, sind ein massives Risiko sowohl für deutsche Unternehmen als auch für Unternehmen, die einen Standort in Deutschland haben oder Waren nach Deutschland liefern und somit Teil einer Lieferkette sind. Seit dem 1. Januar 2023 müssen daher Unternehmen mit Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Deutschland und mindestens 3.000 Arbeitnehmern im Inland menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten umsetzen. Ab dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern im Inland.

Die rechtliche Basis des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bildet das sog. Lieferkettengesetz, das ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist rechtlich sozusagen das Umsetzungsgesetz des Lieferkettengesetzes.

Die in der neuen Regelung aufgeführten Sorgfaltspflichten sind die Folgenden:

- Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmässigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten.
- Zu den Kernelementen der Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines Risikomanagements, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt zu identifizieren, zu vermeiden oder zu minimieren. Das Gesetz legt genau dar, welche Präventions- und Abhilfemassnahmen notwendig sind und verpflichtet zu einem Beschwerdeverfahren und regelmässiger Berichterstattung.
- Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (auch mittelbarer) Zulieferer. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger am eigenen Werkstor, sondern besteht entlang der gesamten Lieferkette.
- Kommen Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können Bussgelder verhängt werden. Diese können bis zu 8 Mio. Euro oder bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes

betragen. Der umsatzbezogene Bussgeldrahmen gilt nur für Unternehmen mit mehr als 400 Mio. Euro Jahresumsatz. Ausserdem, und das ist unseres Erachtens die sehr harte Zusatzstrafe, ist es bei einem verhängten Bussgeld ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden.

- Das Bundesamt für Wirtschaft und Aussenkontrolle (BAFA) setzt das Lieferkettengesetz seit dem 1. Januar 2023 um. Für die Überwachung des Lieferkettenmanagements der Unternehmen wurde die Behörde mit effektiven Durchsetzungsinstrumenten ausgestattet. So hat das BAFA weitgehende Kontrollbefugnisse. Es kann etwa Geschäftsräume betreten, Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen sowie Unternehmen auffordern, konkrete Handlungen zur Erfüllung ihrer Pflichten vorzunehmen und dies durch die Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen.

Das von den Unternehmen geforderte angemessene und wirksame Risikomanagement muss in alle massgeblichen Geschäftsabläufe integriert sein. Die Sorgfaltspflichten fordern

- die Einrichtung eines Risikomanagements durch die Erweiterung der vorhandenen Compliance-Organisation um Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsgesichtspunkte in der Lieferkette,
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit,
- die Durchführung regelmässiger Risikoanalysen: Darlegung der Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte,
- die Abgabe einer Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte,
- die Verankerung von Präventionsmassnahmen im eigenen Geschäftsbereich, gegenüber unmittelbaren Zulieferern sowie - bei Anhaltspunkten für mögliche Verletzungen - bei mittelbaren Zulieferern,
- das Ergreifen von Abhilfemassnahmen,
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens bzw. eines Beschwerdemanagements,
- die Dokumentation und die Berichterstattung.

Detaillierte Informationen hierzu finden unsere Mitglieder in unserem Zirkular 2023/13 auf unserer Homepage.

2.2. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern: Gesetz zur Umsetzung der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie

Zur Umsetzung der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie in Deutschland hat die Bundesregierung 2023 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Dabei geht es um verbindliche Standards zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Die Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige legt für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliche Standards fest. Ziel ist es, dadurch die Gleichstellung von Männern und Frauen bei ihren Arbeitsmarktchancen und bei der Behandlung am Arbeitsplatz weiter zu fördern. Die Vorgaben waren bis August 2022 von allen europäischen Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Das Gesetz zur weiteren Umsetzung der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie in Deutschland (Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG) musste ab dem 25. Juni 2023 in den Mitgliedstaaten der EU angewendet werden.

In Deutschland gibt es mit Elternzeit, Elterngeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit bereits umfassende Erleichterungen für Familien mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie sind folgende weitere Regelungen vorgesehen:

- Flexible Arbeitszeitregelung: Künftig müssen Arbeitgeber unabhängig von der Betriebsgröße die Ablehnung eines Antrags auf flexible Arbeitsregelungen in der Elternzeit begründen.
- Pflegeurlaub: Künftig können auch Beschäftigte in Kleinbetrieben eine teilweise Freistellung von der Arbeitspflicht für maximal 24 Monate (sog. Familienpflegezeit, § 2 Familienpflegezeitgesetz FPfZG), sowie eine Pflegezeit oder sonstige Freistellung für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§§ 3, 4 Pflegezeitgesetz PflegeZG) beantragen. Bislang war dies nur in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 (PflegeZG) bzw. 25 (FPfZG) Beschäftigten möglich.
- Benachteiligungsverbot: An die Antidiskriminierungsstelle des Bundes sollen sich zukünftig auch Beschäftigte wenden können, die der Ansicht sind, aufgrund der Beantragung oder der Inanspruchnahme ihrer Rechte als Eltern oder pflegende Angehörige auf Freistellung von der Arbeitsleistung oder Anpassung der Arbeitszeit nach den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Regelungen benachteiligt worden zu sein.

Unternehmen müssen seitdem Folgendes beachten:

- Die Ablehnung eines Antrags auf flexible Arbeitszeitregelungen ist künftig unabhängig von der Betriebsgröße binnen vier Wochen (Elternzeit zwischen Geburt und vollendetem dritten Lebensjahr des Kindes) bzw. binnen acht Wochen (Elternzeit zwischen drittem Geburtstag und vollendetem achten Lebensjahr des Kindes) schriftlich zu begründen.
- Auch Beschäftigte in Kleinbetrieben können künftig eine Freistellung nach dem Pflegezeit- oder dem Familienpflegezeitgesetz vereinbaren. Solche Anträge sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags vom Arbeitgeber zu beant-

worten und im Fall der Ablehnung zu begründen. Während der Dauer der Freistellung genießen die Beschäftigten einen besonderen Kündigungsschutz.

- Beschäftigte können sich an die Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes wenden, wenn sie der Ansicht sind, aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit benachteiligt worden zu sein.

Alle weiteren Informationen hierzu finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage im Zirkular 2023/01.

2.3. Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das neue, d.h. das im Laufe des Jahres 2023 aktualisierte Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll neue Möglichkeiten schaffen, nach Deutschland einzureisen, um dort erwerbstätig zu sein oder eine Ausbildung zu absolvieren. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören:

- ein einheitlicher Fachkräftebegriff, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst,
- der Verzicht auf eine Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag,
- der Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe bei qualifizierter Berufsausbildung,
- die Möglichkeit für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung entsprechend der bestehenden Regelung für Hochschulabsolventen für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen (Voraussetzung: deutsche Sprachkenntnisse und Lebensunterhaltssicherung),
- bei Vorliegen eines geprüften ausländischen Abschlusses verbesserte Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen im Inland mit dem Ziel der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, Verfahrensvereinfachungen durch eine Bündelung der Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden und beschleunigte Verfahren für Fachkräfte.
- der Arbeitsmarktzugang für IT-Fachkräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung ohne formalen Abschluss.
- beschleunigte Verfahren für Fachkräfte.

Schon heute eröffnet ein in Deutschland erworbener oder anerkannter Abschluss die Möglichkeit, als Fachkraft nach Deutschland zu kommen, etwa über die „Blaue Karte EU“ für Hochschulabsolventen aus Drittstaaten oder über die nationale Aufenthaltserlaubnis.

Neu ist nunmehr: Wer einen solchen Abschluss hat, kann künftig jede qualifizierte Beschäftigung ausüben. Damit schafft die Bundesregierung mehr Flexibilität. Die Blaue Karte EU soll künftig für noch mehr Fachkräfte mit Hochschulabschluss erreichbar sein. Zudem soll es noch attraktiver werden, für eine Berufsausbildung oder ein Studium nach Deutschland zu kommen und hier zu bleiben. Darüber hinaus konzentriert man sich auf die Berufserfahrung. Damit wird Arbeitskräften die Einwanderung ermöglicht, die

mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und einen im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufsabschluss haben. Allerdings ist eine Gehaltsschwelle einzuhalten oder der Arbeitgeber muss tarifgebunden sein. Der Berufsabschluss muss künftig nicht mehr in Deutschland anerkannt sein – das bedeutet weniger Bürokratie und damit kürzere Verfahren.

Wer seinen Berufsabschluss dennoch in Deutschland anerkennen lassen will, kann das künftig auch erst nach der Einreise nach Deutschland tun. Dafür müssen sich Fachkräfte und Arbeitgeber zu einer sog. Anerkennungspartnerschaft verpflichten. Dies bietet beiden Seiten Vorteile: Der Arbeitgeber kann schneller eine qualifizierte Fachkraft beschäftigen. Und der Arbeitnehmer kann das Anerkennungsverfahren in Deutschland nachholen und nebenher schon qualifiziert arbeiten. Abschliessend hat man, wie bereits im Vorfeld, das Potenzial der Einwanderer im Blick. Neu eingeführt wird eine sog. Chancenkarte zur Arbeitssuche, die auf einem Punktesystem basiert. Zu den Auswahlkriterien gehören Qualifikation, Deutsch- und Englischkenntnisse, Berufserfahrung, Deutschlandbezug, Alter und das Potenzial des mitziehenden Ehe- oder Lebenspartners. Mit der Chancenkarte wird die Suche nach einem Arbeitsplatz deutlich erleichtert. Schon während der Arbeitssuche ist eine Beschäftigung im Umfang von bis zu zwanzig Wochenstunden erlaubt, ausserdem die Probebeschäftigung bei einem zukünftigen Arbeitgeber für bis zu zwei Wochen.

Darüber hinaus wird für Branchen mit besonders grossem Bedarf erstmals eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung geschaffen. Wer über diesen Weg kommt, darf, unabhängig von einer Qualifikation, acht Monate in Deutschland arbeiten. Voraussetzung ist auch hier ein tarifgebundener Arbeitgeber. Die Beschäftigung ist vom ersten Tag an sozialversicherungspflichtig.

Alle weiteren Informationen hierzu finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage im Zirkular 2023/15.



2.4. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstösse erlangt haben und diese melden. Mit dem HinSchG wurde eine gesetzliche Verpflichtung der betroffenen Unternehmen etc. zur Einführung eines Hinweisgeberverfahrens (sog. „interne Meldestelle“) eingeführt:

- für Beschäftigungsgeber mit mehr als 250 Mitarbeitende sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes, also ab dem 02. Juli 2023.
- für kleinere Beschäftigungsgeber mit mehr als 50 Mitarbeitende (und bis 249 Mitarbeitende) ab dem 17. Dezember 2023.

Neu müssen alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden eine eigene interne Meldestelle einrichten. Im Konzern kann auch eine gemeinsame Meldestelle für Mutter-, Schwester-, und Tochtergesellschaften eingerichtet werden. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Stelle, die im Konzern mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragt wird, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und auch das Vertraulichkeitsgebot beachtet. Dabei ist mit Blick auf etwaige Umsetzungsunterschiede in den einzelnen EU-Staaten bei transnational tätigen Konzernen immer das hinweisgebende Personen schützende Recht des jeweiligen Staates zu beachten.

Personen, bei denen Vorfälle gemeldet werden können, können neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei allerdings sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus ist das Unternehmen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen. Alle Informationen hierzu finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage in unserem Zirkular 2023/20.

2.5. Pflicht zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems

Für die Gewährung von Beihilfen müssen Unternehmen spätestens seit dem 1. Januar 2023 Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel, kurz BECV, ein ausreichend zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben. Unternehmen, deren durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr weniger als zehn Gigawattstunden betrug, können alternativ ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem betreiben oder ihre Verpflichtung durch eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk der Initiative „Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke“ erfüllen. Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 war eine Erklärung, dass ein entsprechendes Energiemanagementsystem aufgebaut wird, ausreichend. Ab 2023 müssen Unternehmen am Ende eines Abrechnungsjahres den Betrieb eines entsprechenden Energiemanagementsystems nachweisen. Ein Nachweis erfordert die Prüfung durch eine prüfungsbefugte Stelle. Prüfungsbefugt sind alle Stellen, die Zertifizierung von Umwelt- oder Energiemanagementsystemen nach § 10 Absatz 1 BECV vornehmen dürfen.

Der Nachweis über die Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems erfolgt durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid in das EMAS-Register, der für das EMAS zuständige Stelle. Bei einem nicht zertifizierten Energiemanagementsystem genügt eine Erklärung, bis zum Ende des Abrechnungsjahres ein entsprechendes Energiemanagementsystem zu betreiben. Bei Erfüllung durch eine Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk, ist dieser durch eine Mitgliedschaftsbestätigung zu erbringen. Eine Überprüfung der Mitgliedschaftsbestätigung durch die prüfungsbefugte Zertifizierungsstelle ist nicht notwendig. Der Nachweis über das Vorliegen eines vollständig implementierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 kann mit dem amtlichen Formular (Formular 1449) der deutschen Zollverwaltung erfolgen.

2.6. Entwurf des Wachstumschancengesetzes

Das Bundeskabinett hat am 30.8.2023 den Regierungsentwurf für ein "Wachstumschancengesetz" beschlossen. Das Wachstumschancengesetz soll die steuerlichen und damit auch die wirtschafts- sowie standortpolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland verbessern. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu stärken sowie Innovationen und die Transformation zur digitalen und klimaneutralen Wirtschaft zu fördern.

Mit dem Wachstumschancengesetz soll u.a. eine Investitionsprämie eingeführt werden, die den Unternehmen den Transformationsprozess erleichtert, klimafreundlich zu wirtschaften (siehe unten). Zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft wird eine degressive Abschreibung für Wohngebäude befristet eingeführt. Auch die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird es befristet wieder geben. Sowohl der steuerliche Verlustabzug als auch die Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter sollen verbessert, die Änderung bei der Thesaurierungsbegünstigung und die Option zur Körperschaftbesteuerung attraktiver werden. Neu im Regierungsentwurf enthalten ist nun u.a. die befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie die befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude.

Geplant ist zudem eine Vereinfachung des Steuersystems an zentralen Stellen. Mit der Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen sollen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden. Eine konsequentere Durchsetzung des Steuerrechts soll für mehr Steuerfairness sorgen, unerwünschte Steuergestaltungen sollen verstärkt aufgedeckt und abgestellt werden.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen insbesondere wirtschaftsrechtliche Aspekte vorstellen:

- **Handelsgesetzbuch**

Die Schwellenwerte in § 241a Handelsgesetzbuch (HGB) sollen – wie in § 141 AO – von 600.000 Euro auf 800.000 Euro (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 Euro auf 80.000 Euro (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) angehoben werden. Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) nur eine

Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen. Dies gilt erstmals für ein Geschäftsjahr mit Beginn nach dem 31.12.2023.

- **Forschungszulagengesetz (FZulG)**

Aktuell können Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Höhe von 40 Euro, je nachgewiesener Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Um die Forschungszulage auch für Einzelunternehmer attraktiver zu gestalten, wird der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 70 Euro je Arbeitsstunde angehoben. Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt. Entsprechendes soll für Eigenleistungen von Mitunternehmern gelten (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 FZulG; neu im Regierungsentwurf).

Ausserdem sollen für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 70 % (bisher 60 %) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden können (§ 3 Abs. 4 FZulG). Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt grundsätzlich 2 Mio. Euro. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2026 befristet auf 4 Mio. Euro verdoppelt. Die maximale Bemessungsgrundlage soll entfristet und auf 12 Mio. Euro verdreifacht werden (§ 3 Abs. 5 FZulG).

Die Forschungszulage beträgt für alle Anspruchsberechtigten 25 % der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 FZulG. Anspruchsberechtigte, die als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten, können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 % beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG; neu im Regierungsentwurf). Diese Änderung gilt ab dem 1.1.2024.

- **Umwandlungssteuergesetz**

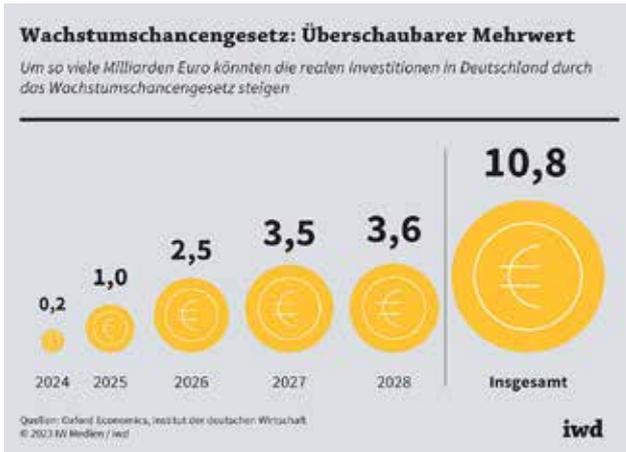
Aufgrund der BFH-Rechtsprechung eröffnen sich nach Ansicht des BFH ungerechtfertigte Gestaltungsmöglichkeiten zur steuerfreien Veräusserung von Teilbetrieben. Die sog. Nachspaltungsveräusserungssperre in § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 UmwStG soll daher umformuliert werden. Dies gilt erstmals für Spaltungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs massgebende öffentliche Register nach dem 14.7.2023 erfolgt.

- **Grunderwerbsteuergesetz, Anpassung an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), § 23 Abs. 25 GrEStG**

Die Erörterungen mit den Bundesländern in Bezug auf die künftige Ausgestaltung der Steuervergünstigungen und der Ergänzungstatbestände sind noch nicht abgeschlossen. Die Steuervergünstigungen, die auf die sog. Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, haben mit dem Inkrafttreten des MoPeG ab dem 01.01.2024 keinen Anwendungsraum mehr. Seit dem 01.01.2024 gibt es für die Grunderwerbsteuer, welche auf das Zivilrecht ab-

stellt, keine Gesamthand mehr, so dass der jeweilige Regelungsinhalt des § 5 Abs. 1 und 2 GrEStG, des § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Abs. 2 GrEStG ins Leere läuft.

Um der Wirtschaft Rechtssicherheit bezüglich der Auswirkungen des MoPeG zum 31.12.2023 auf laufende Nachbehaltensfristen (§ 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 3 Satz 1 GrEStG) zu verschaffen, wurde § 23 Abs. 25 GrEStG eingefügt. Die Regelung stellt klar, dass allein der weitgehende Entfall des Gesamthandsvermögens nicht zu einer Verletzung laufender Nachbehaltensfristen führt. Die Nachbehaltensfristen gelten weiter; sie werden verletzt, wenn sich der Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der Nachbehaltensfrist vermindert.



3. SCHWEIZ

3.1. Das neue Schweizer Datenschutzgesetz (nDSG)

Das neue Schweizer Datenschutzgesetz (nDSG) ist am 1. September 2023 in Kraft getreten. Die revidierten Bestimmungen haben bereits und werden die Prozesse innerhalb der Unternehmen auch weiterhin bedeutend beeinflussen. Das nDSG regelt den Datenschutz für alle Datenverantwortlichen, sowohl staatlich als auch privat. Das nDSG ist zwar vom Grundsatz her weniger konkret als die europäische DSGVO, dafür aber präziser und nicht so detailliert. Es gilt nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen. Es gilt nicht für die Verarbeitung von Daten juristischer Personen (z.B. GmbH, AG), aber z.B. für die Daten von deren Mitarbeitern.

Anwendbar ist die nDSG auf sämtliche Bearbeitungstätigkeiten, die sich auf die Schweiz auswirken, d.h. auch für Bearbeitungstätigkeiten, die gar nicht in der Schweiz stattfinden. Damit sind auch die im Ausland verantwortlichen Personen eines Unternehmens betroffen, wenn sich ihre Datenbearbeitung auf die Schweiz auswirkt (Stichwort: Standort oder Vertriebsmitarbeiter ausserhalb der Schweiz).

Für Schweizer Unternehmen gilt entweder nur das nDSG oder sowohl das nDSG als auch die DSGVO. Bei unternehmerischer Tätigkeit ausschliesslich in der Schweiz, d.h. die Produkte oder Dienstleistungen werden nur in der Schweiz angeboten, gilt nur das nDSG. Bei einem Standort innerhalb der EU gelten sowohl

das nDSG als auch die DSGVO. Hat ein Schweizer Unternehmen keinen Standort, aber Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU (mit E-Mail-Korrespondenz, Telefonaten, etc. mit Kunden oder Lieferanten), gelten ebenfalls beide Regelungen, das nDSG und die DSGVO. Massgebend ist diesbezüglich ausschliesslich, wo die Waren oder Dienstleistungen angeboten werden!

Neu sind verbesserte Informations- und Auskunftsrechte der betroffenen Personen und ein Recht auf Datenherausgabe und –übertragung (identisch bei DSGVO).

Obligatorisch ist nunmehr die Abfassung eines Verzeichnisses der Datenverarbeitungen im Unternehmen. Ausnahmen gelten allerdings für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, wenn die Datenbearbeitung ein geringes Risiko für Persönlichkeitsverletzungen mit sich bringt.

Personen, deren Daten bearbeitet werden, müssen über den Umfang und den Zweck sämtlicher Datenbearbeitungen informiert werden; dies sollte durch eine sog. Datenschutzerklärung erfolgen, die auf der Homepage für alle Nutzer zugänglich ist. Informiert werden muss über die Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen, den Bearbeitungszweck, evtl. Empfänger, etc. Der Mindestinhalt ist in der Verordnung vom 31. August 2022 geregelt. Die Übertragung der Datenbearbeitung an einen externen Dienstleister ist möglich, sollte allerdings unbedingt vertraglich geregelt werden, damit die Pflichten des Auftragsbearbeiters festgeschrieben werden.

Für neue Datenbearbeitungsvorgänge, die potentiell ein hohes Risiko für betroffene Personen haben können, muss eine sog. Datenschutzfolgeabschätzung durchgeführt werden, d.h. das ganz konkrete Vorhaben (z.B. Installieren einer Kamera in bestimmten Bereichen des Unternehmens) und die Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen sind genau zu prüfen.

Neu ist ausserdem, dass mit Bekanntgabe nicht nur das aktive Senden von Daten gemeint ist, sondern z.B. auch der Fernzugriff von dem ausländischen Standort auf die Daten in der Schweiz. Zu den Massnahmen, die ggf. ergriffen werden müssen, gehören u.a. der Abschluss von Standardvertragsklauseln (sog. EU SCCs) sowie die für die Schweiz notwendigen Ergänzungen (sog. Swiss amendments).

Es besteht keine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzberaters im Unternehmen, die Ernennung ist freiwillig. Wenn allerdings eine Person zum Datenschutzberater bestellt wurde, ist sie fachlich ungebunden und weisungsunabhängig. Sie muss ausserdem das notwendige Fachwissen mitbringen und laufend geschult werden (DSGVO: Bestellung ist unter bestimmten Umständen Pflicht).

Bei einer Datenpanne muss der Verantwortliche den EDÖP (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) „so rasch als möglich“ informieren. Eine Verletzung liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verloren gehen, gelöscht, vernichtet, verändert oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Der notwendige Inhalt der Meldung ist in Art. 15 der Verordnung vom 31. August 2022 geregelt. Verletzungen der Meldepflicht oder der Informations-, Auskunfts- oder Sorgfaltspflichten durch natürliche Personen können eine Busse bis zu 250.000 CHF mit sich bringen. Bei Verletzungen durch Ge-

schäftsbetriebe sind die Bussen höher, hier gelten die Vorschriften des Verwaltungsstrafrechts. Alle weiteren Informationen hierzu finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage im Zirkular 2023/26.

Am 15. Januar 2024 hat die EU Kommission die Gleichwertigkeit des Schweizer Datenschutzes mit der EU bestätigt. Somit können Personendaten weiterhin ohne zusätzliche Garantien aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat in die Schweiz übermittelt werden. Dies ist für den Wirtschaftsstandort und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz von grosser Bedeutung.

3.2. Geldwäschereibekämpfung

Der Schweizer Bundesrat hat am 30. August 2023 Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung in die Vernehmlassung geschickt. Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen von Firmen, Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Massnahmen soll die Geldwäschereibekämpfung weiter gestärkt werden.

3.3. Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur

Die aufgrund der Aufrechterhaltung der Aberkennung der Börsenäquivalenz der Schweiz durch EU, ist die im Jahr 2029 ergriffene Übergangsmassnahme nun in das Finanzinfrastrukturgesetz überführt worden. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können. Die Massnahme bleibt auch nach Überführung in das FinfraG ausserordentlich und temporär und gilt vorerst für fünf Jahre. Der Bundesrat kann die Massnahme gegenüber der EU vor Ablauf dieser Frist deaktivieren.

4. EUROPA

4.1. EU-Geldwäscherichtlinie: Nationale Transparenzregister

In Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie der EU (GW-RL) haben EU-Mitgliedstaaten sowie die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), Norwegen, Island und Liechtenstein, nationale Transparenzregister sowie eine Meldepflicht von wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners – „UBOs“) zum Transparenzregister eingeführt, der juristische Personen und andere in diesen Ländern ansässige Einrichtungen nachkommen müssen. Einzelheiten dazu regeln die jeweils lokalen Gesetze.

Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Gesellschaftsstrukturen

Deutsche Muttergesellschaften sind häufig durch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in Ländern der EU oder des EWR tätig. Nach den lokalen Gesetzen kann zum Beispiel eine Tochtergesellschaft Pflichten zur Meldung ihres wirtschaftlich Berechtigten an ein Transparenzregister des Staates der EU beziehungsweise des EWR haben, in dem die jeweilige Tochtergesellschaft ihren Sitz hat.

Unterschiede bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten durch die ausländische Tochtergesellschaft hat vollständig nach dem Recht des Sitzstaates dieser Gesellschaft zu erfolgen. Auch richtet sich die Beurteilung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse der deutschen Muttergesellschaft für die Zwecke der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer ausländischen Tochter nach ausländischem Recht. Ausserdem sind oftmals Besonderheiten des lokalen Handels- oder Gesellschaftsrechts zu beachten.

Zum Teil bestehen erhebliche Unterschiede der Vorgaben zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie zum Transparenzregister in den Ländern der EU und des EWR. Grund hierfür ist, dass die recht offene Wortlaut der 4. GW-RL dazu geführt hat, dass diese Länder die Richtlinie nicht einheitlich umgesetzt haben. Betroffene Gesellschaften dürfen sich also nicht darauf verlassen, dass die Person, die in Deutschland als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt wurde, auch nach ausländischem Recht als wirtschaftlich Berechtigter der ausländischen Tochter anzusehen ist. Eine Prüfung der jeweiligen lokalen Vorschriften ist daher unerlässlich.

Länderübergreifendes Vorgehen im Compliance-System der Gesellschaften

Für Mutterunternehmen kann es hierdurch im Rahmen eines länderübergreifenden Compliance-Systems geboten sein, die Tochtergesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR zum Beispiel

- beim kontinuierlichen Monitoring der anwendbaren Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und behördlichen Auslegung,
- durch praktische Hinweise zur Erfüllung der Meldepflichten in Transparenzregister,
- durch proaktives Zurverfügungstellen von Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen (auch bei Änderungen),
- bei der richtigen Umsetzung von Nachforschungs- und internen Dokumentationspflichten, die sich ebenfalls in den Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten und der Länder des EWR unterscheiden können,
- dem Umgang und der Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden sowie
- durch klare unternehmensinterne Zuständigkeiten und hinreichende Ressourcen zu unterstützen.

Weitere Informationen hierzu finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage im Zirkular 2023/18.

4.2. Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Die Schweiz und die EU streben an, bis 2050 nicht mehr Treibhausgase in die Atmosphäre auszustossen, als durch natürliche und technische Speicher aufgenommen werden (Net-Zero). Die Europäische Kommission hat als Strategie im Juli 2021 das «Fit-for-55»-Klimapaket lanciert, mit welchem bis 2030 eine Reduktion der EU-Treibhausgasemissionen um 55 % gegenüber 1990 erreicht werden soll.

Zur Umsetzung hat die EU im Oktober 2023 einen Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) eingeführt. Abgaben auf dem CO₂-Gehalt von Importen in die EU von Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Dünger, Wasserstoff und Elektrizität werden ab 2026 schrittweise erhoben. Parallel dazu wird im Rahmen des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten an diese Sektoren reduziert. Der EU CBAM gilt grundsätzlich für EU-Importe von CBAM-Waren aus Drittstaaten. Waren, die ihren Ursprung in Norwegen, Island, Liechtenstein oder in der Schweiz haben, werden wegen der Teilnahme dieser Staaten am EU-EHS bzw. wegen der Verknüpfung des EHS der Schweiz (CH-EHS) mit dem EU-EHS von der CBAM-Abgabepflicht ausgenommen.

Der Schweizer Bundesrat hat nach einer Überprüfung beschlossen, von der Einführung eines vergleichbaren Systems in der Schweiz abzusehen. Allerdings soll das Emissionshandelssystem der Schweiz im Gleichschritt mit der EU angepasst werden, damit die EHS der EU und der Schweiz verknüpft bleiben können.

4.3. Net-Zero Industry Act

Am 16. März 2023 hat die EU-Kommission mit ihrem "Net-Zero Industry Act" (NZIA) eine Verordnung vorgelegt, um Produktionskapazitäten von sauberen Technologien in der EU zur Erreichung der Klimaneutralität ("Netto-Null-Technologien") auszubauen. Ziel des Vorschlags der EU-Kommission ist es, dass 40 % des jährlichen EU-Bedarfs an diesen Technologien in Europa produziert werden. Somit sollen Abhängigkeiten von anderen Ländern bei diesen Technologien vermieden werden. Um dies zu erreichen, werden in dem Rechtsakt acht "Netto-Null-Technologien" festgelegt, für die der Aufbau von Produktionskapazitäten erleichtert werden soll:

- Photovoltaik und Solarthermie Technologien,
- Onshore- und Offshore-Technologien für erneuerbare Energien,
- Batterie-/Speichertechnologien,
- Wärmepumpen und geothermische Energietechnologien,
- Elektrolyseure und Brennstoffzellen,
- Nachhaltige Biogas-/Biomethantechnologien,
- Technologien zur Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoff (CCS),
- Netztechnologien.

Insbesondere sollen durch das Gesetz die Bedingungen für Investitionen in "Netto-Null-Technologien" verbessert werden, indem Genehmigungsverfahren verkürzt werden. Projekte, die diese Netto-Null-Technologien betreffen, werden von kürzeren Genehmigungsfristen und gestrafften Verfahren profitieren (9 bis 12 Monate, abhängig von der Produktionskapazität). Die Projektträger sollen nach den Plänen der EU-Kommission auch von den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission bei den administrativen Verpflichtungen und der Beratung zur Finanzierung unterstützt werden. Des Weiteren soll ein Projekt zukünftig nur noch von einer zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Shop) koordiniert werden.

Die Richtlinie legt darüber hinaus das Ziel der EU fest, bis 2030 eine jährliche Injektionskapazität von 50 Mio. Tonnen in strategischen CO₂-Speicherstätten in der EU zu erreichen, wobei die Öl- und Gaserzeuger in der EU einen entsprechenden Beitrag leisten sollen. Damit soll ein wesentliches Hindernis für die Entwicklung der CO₂-Abscheidung und -Speicherung als wirtschaftlich trag-

fähige Lösung für den Klimaschutz, insbesondere für energieintensive Sektoren, beseitigt werden. Um die Diversifizierung des Angebots für Netto-Null-Technologien zu fördern, verpflichtet das Gesetz die Behörden ausserdem bei der öffentlichen Beschaffung oder bei Auktionen Kriterien für Nachhaltigkeit und Belastbarkeit für Netto-Null-Technologien zu berücksichtigen.

Zusätzlich soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden Reallabore ("Regulatory Sandboxes") einzurichten, um innovative Netto-Null-Technologien zu testen und Innovationen unter flexiblen regulatorischen Bedingungen zu fördern. Zu diesen sollen insbesondere KMU einen bevorzugten Zugang erhalten. Weitere Informationen hierzu finden unsere Mitglieder auf unserer Homepage im Zirkular 2023/23.

4.4. EU-Energiebeschaffungsplattform für gemeinsamen Gaseinkauf

Mitte April 2023 ist die neue Energiebeschaffungsplattform im Rahmen des Projekts REPowerEU gestartet. Seit dem 25. April 2023 können Unternehmen Angebote für eine gemeinsame Gasbeschaffung abgeben. Konkretes Ziel der EU ist es, die Versorgungssicherheit mit Erdgas und LNG zu verbessern. Auch soll der Einkaufspreis sinken, indem Unternehmen gemeinsam Gas beschaffen.

Das Ziel der Plattform ist es, durch eine europäische kollektive Nachfrage Marktmacht aufzubauen und dadurch die Verhandlungsposition auf dem Weltmarkt zu stärken. Dies soll insbesondere zu geringeren Gaspreisen führen. Damit die europaweite Infrastruktur besser ausgelastet und die Bedarfsplanung verbessert wird, wurden regionale Gruppen gebildet, die verstärkt zusammenarbeiten und planen.

Die Nutzung der Plattform ist für Unternehmen freiwillig. Die Mitgliedsstaaten dagegen sind verpflichtet, 15 % der Speicherfüllstände durch lokale Unternehmen über den gemeinsamen Gaseinkauf zu beschaffen. Teilnehmen können sowohl Nachfrager als auch Anbieter von Gas. Dabei kann jeder Betrieb nur in einer Funktion agieren. Ihr Angebot können diese Unternehmen nach vorheriger Anmeldung in den alle zwei Monate stattfindenden Ausschreibungsrunden unterbreiten.

Entweder die Unternehmen organisieren eigenständig Gasbeschaffungskonsortien, oder die Plattform bündelt die Nachfrage und vermittelt Unternehmen und Lieferanten. Die Abgabe der Nachfrage wird über die Plattform AggregateEU erfolgen. Wichtig ist, dass sowohl die Art der Lieferung – Flüssigerdgas (LNG) oder natürliches Erdgas – als auch das Datum angegeben werden. Grundsätzlich liegt die Mindestnachfragemenge für LNG bei 300 GWh und für natürliches Erdgas bei 5 GWh.

Die Plattform ist ein neuer Weg, um Angebot und Nachfrage im grossen Massstab zusammenzubringen. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen kann sie Möglichkeiten bringen, neue Märkte und neue Lieferanten zu erreichen. Sog. "Zentrale Käufer" oder "Agenten im Auftrag" unterstützen bei Verhandlungen oder erforderlichen Dienstleistungen. Vom 25. April bis zum 2. Mai 2023 konnten die Unternehmen in der ersten Ausschreibungsrunde gemeinsam Gas beschaffen. Dieser Prozess wiederholt sich regelmässig alle zwei Monate.

XII. Nützliche Hinweise und Adressen

SOZIALVERSICHERUNGEN

GKV-Spitzenverband Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung – Ausland

Reinhardstrasse 28
D-10117 Berlin
www.dvka.de

Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20
CH-3008 Bern
www.bsv.admin.ch

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastrasse 40
D-10117 Berlin
www.dguv.de

STEUERN UND UMSATZSTEUER Bundeszentralamt für Steuern

Hauptdienstsitz Bonn-Beuel

An der Kuppe 1
D-53225 Bonn
www.bzst.de

Finanzamt Konstanz

Byk-Gulden-Str. 2a
D-78467 Konstanz
www.finanzamt-bw.fv-bwl.de

Finanzamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Strasse 120
D-17033 Neubrandenburg
www.finanzamt-rente-im-ausland.de

ZOLL

Deutsche Zolldienststellen für Schweizer Unternehmen

Hauptzollamt Lörrach

Mozartstrasse 32
D-79539 Lörrach
Telefon +49 7621 941-0
poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de
www.zoll.de

Hauptzollamt Singen

Maggistrasse 3
D-78224 Singen (Hohentwiel)
Telefon +49 7731 8205-0
poststelle.hza-singen@zoll.bund.de
www.zoll.de

Hauptzollamt Ulm

Magirusstrasse 39/2
D-89077 Ulm
Telefon +49 731 9648-0
poststelle.hza-ulm@zoll.bund.de
www.zoll.de

Schweizer Zollkreisdirektionen

Zoll Direktion

Taubenstrasse 16
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 462 65 21
www.bazg.admin.ch

Zoll Nord (Kantone BS, BL, AG)

Elisabethenstrasse 31
CH-4010 Basel
Telefon +41 58 469 11 11
zoll.nord@bazg.admin.ch

Zoll Nordost (Kantone SH, TG, ZH, ZG, SZ, LU, OW, NW, GL)

Bahnhofstrasse 62
CH-8201 Schaffhausen
Telefon +41 58 480 11 11
zoll.nordost@bazg.admin.ch

Zoll Ost (Kantone SG, AI, AR, GR, FL)

Triststrasse 5
CH-7000 Chur
Telefon +41 58 465 63 00
zoll.ost@bazg.admin.ch

Zoll Süd (Kantone UR, TI)

Via Pioda 10
CH-6901 Lugano
Telefon +41 58 469 98 11
dogana.sud@bazg.admin.ch

Zoll West (Kantone GE, VD, VS)

Av. Louis-Casai 84
CH-1211 Genève 28
Telefon +41 58 469 72 72
douane.ouest@bazg.admin.ch

Zoll Mitte (Kantone JU, NE, BE, FR, SO)

Erlenstrasse 35a
CH-2555 Brugg
Telefon +41 58 463 90 18
douane.centre@bazg.admin.ch

SCHWEIZER GENERALKONSULATE IN DEUTSCHLAND

Schweizerisches Generalkonsulat

Mendelssohnstrasse 87
D-60325 Frankfurt a. M.
frankfurt@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/frankfurt

Schweizerisches Generalkonsulat

Prinzregentenstrasse 20
D-80538 München
muenchen@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/muenchen

Schweizerisches Generalkonsulat

Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
stuttgart@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/stuttgart

DIPLOMATISCHE VERTRETUNGEN / BOTSCHAFTEN

Schweizerische Botschaft

Otto-von-Bismarck-Allee 4A
D-10557 Berlin
berlin@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/berlin

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Willadingweg 83
CH-3006 Bern
www.bern.diplo.de/ch-de/botschaft/kontakt-formular

DEUTSCHE HONORARKONSULN IN DER SCHWEIZ

Honorarkonsul Dr. Urs Gloor

Badischer Bahnhof
Schwarzwaldallee 220
CH-4016 Basel
basel@hk-diplo.de
www.deutscher-honorarkonsul-basel.ch

Honorarkonsul Mathis Kern

49, Rue de Moillebeau
CH-1209 Genf
genf@hk-diplo.de
www.deutscher-honorarkonsul-genf.ch

Honorarkonsulin Bianca Maria Brenni-Wicki

Via Soave 9
CH-6900 Lugano
lugano@hk-diplo.de
www.bern.diplo.de

Honorarkonsul Dr. Martin C. Wittig

Witikonstrasse 15
CH-8032 Zürich
zuerich@hk-diplo.de
www.honorarkonsul-zuerich.de

NOTIZEN

NOTIZEN

DIE VSUD BIETET IHREN MITGLIEDSUNTERNEHMEN:

Beratung auf allen für Ihre grenzüberschreitende Tätigkeit relevanten Rechtsgebieten

- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht
- Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Ausarbeitung von Verträgen
- Steuerliche Betriebsprüfungen und Finanzierungsfragen
- Abwicklung von Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren

Ein **Netzwerk** aus erfahrenen Wirtschaftsvertretern und Ansprechpartnern in Politik sowie Regierungs- und Amtsstellen

Zeitgewinn und Planungssicherheit durch frühzeitige Information über wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen in Deutschland und der Europäischen Union

Mitglieder für Mitglieder: Praxis-Know-how in Arbeitskreisen und Fachseminaren

Verstärkte Durchsetzungskraft der gemeinsamen wirtschaftspolitischen Anliegen unserer Mitgliedsunternehmen

Mitgestaltung des Steuer-, Arbeits- und Wettbewerbsrechts



Mit einer Mitgliedschaft in der VSUD stärken Sie Ihre unternehmerische Position und befinden sich dabei in bester Gesellschaft.



Erfolg verbindet

Vereinigung Schweizerischer
Unternehmen in Deutschland

Rittergasse 12
CH-4051 Basel
Telefon + 41 61 375 95 00
info@vsud.ch
www.vsud.ch